

BEGRÜNDUNG

Verfahrensstand Satzungsbeschluss gem. §10(1) BauGB

INHALT

1	VERFAHREN	4
1.1	Übersicht der Verfahrensschritte	4
1.2	Anmerkungen zum Verfahren.....	4
2	ALLGEMEINES	5
2.1	Rechtsgrundlagen	5
2.2	Geltungsbereich	6
2.3	Quellenverzeichnis	7
3	PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND -GRUNDSÄTZE	7
3.1	Planungsanlass/städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB.....	7
3.2	Planungsziele und -grundsätze	7
4	VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG	8
4.1	Regional- und Landesplanung.....	8
4.2	Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	9
4.3	Flächennutzungsplanung	9
4.4	Rechtskräftige Bebauungspläne.....	9
4.5	Informelle Planungen	10
4.6	Schutzgebiete	12
5	BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN	12
5.1	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	12
5.2	Verkehrerschließung	13
5.3	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	14
5.4	Grünordnung	14
5.5	Örtliche Bauvorschriften	15
5.6	Hinweise	16
6	UMWELTBERICHT	17
6.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans und des Umweltschutzes.....	17
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	21
6.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen.....	31
6.4	Zu erwartende Emissionen / Immissionen	33
6.5	Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung.....	33
6.6	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	34
6.7	Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	34
6.8	Auswirkungen auf das Klima	34
6.9	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	34
6.10	Eingesetzte Stoffe und Techniken	35
6.11	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
6.12	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	35
6.13	Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen	35
6.14	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	36
6.15	Monitoring	36
6.16	Zusammenfassung des Umweltberichtes	36
7	WEITERE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	37
7.1	Auswirkungen des Vorhabens auf den Einzelhandel.....	37
7.2	Auswirkungen des Vorhabens auf den Verkehr.....	40

7.3	Auswirkungen auf die technische Erschließung.....	41
8	ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE	42
8.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB.....	42
8.2	Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB.....	42
8.3	Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB.....	48
8.4	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB.....	53
8.5	Zusammenfassung der Abwägung.....	54
9	UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES.....	55
9.1	Bodenordnung.....	55
9.2	Kosten/ Umsetzung.....	55
10	ANLAGEN	56
10.1	Anregungen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB.....	56
10.2	Anregungen der frühzeitigen Unterrichtung Behörden gem. § 4 (1) BauGB	56
10.3	Anregungen der Behördenbeteiligung gem. §4 (2) BauGB.....	89
10.4	Anregungen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 (2) BauGB.....	111
10.5	Bebauungsplanentwurf.....	111

1 VERFAHREN

1.1 Übersicht der Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Datum
Information/Anhörung Ortsbeirat Oggersheim gem. § 75 (2) GemO am	08.06.2017 01.02.2018 23.08.2018 21.02.2019
Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 (1) BauGB) am	26.06.2017
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt 43/2017 am	19.07.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 (1) BauGB) im Zeitraum vom	30.11.2017 bis 14.12.2017
Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am	14.12.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB) mit Schreiben vom	17.11.2017
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) mit Schreiben vom	10.08.2018
Offenlagebeschluss am	05.02.2018
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt 43/2018 am	03.08.2018
Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) im Zeitraum vom	13.08.2018 bis 14.09.2018
Satzungsbeschluss (gem. § 10 (1) BauGB) am	

1.2 Anmerkungen zum Verfahren

Der vorliegende Angebotsbebauungsplan dient der Teil-Überplanung der bestehenden Bebauungspläne Nr. 542 „Nördlich der Dürkheimer Straße“, Nr. 538 „Oggersheim – westlich B9“ und Nr. 491 „Gewerbegebiet Oggersheim West“, sowie eines Grundstücks von ca. 450 m² im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, bedarf es einer Teiländerung des Flächennutzungsplans. Angestrebt wird ein Parallelverfahren. Ein beschleunigtes oder vereinfachtes Verfahren ist für das Parallelverfahren nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Teiländerung werden darum im Vollverfahren aufgestellt.

In der Begründung wird Bezug genommen auf verschiedene Gutachten. Grundlage dieser Gutachten ist die vorliegende Entwurfsplanung eines Bauinteressenten, der im Geltungsbereich des Bebauungsplans einen Möbelmarkt errichten möchte. Die Bauleitplanung berücksichtigt diese Planungsidee und greift auf die Erkenntnisse aus den Gutachten zurück.

2 ALLGEMEINES

2.1 Rechtsgrundlagen

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017
(BGBl. I S. 1057 (Nr. 25))

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502),
zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017
(BGBl. I S. 3465)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554),
zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom
27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017
(BGBl. I S. 3434 (Nr. 64))

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010
(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom
08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1
des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Be- wirtschaftung von Abfällen

(KrWG)

vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des
Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808 (Nr. 52)).

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159),
Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Geset-
zes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Gemeindeordnung (GemO)

vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
§§ 12 und 67 zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom
02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)

vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459),
§§ 2, 6 und 12 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom
27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)

Landesbauordnung (LBauO)

vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1),
mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015
(GVBl. S. 77)

Landeswassergesetz (LWG)

vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127),
§§ 43, 85 und 119 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302),
§§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom
06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

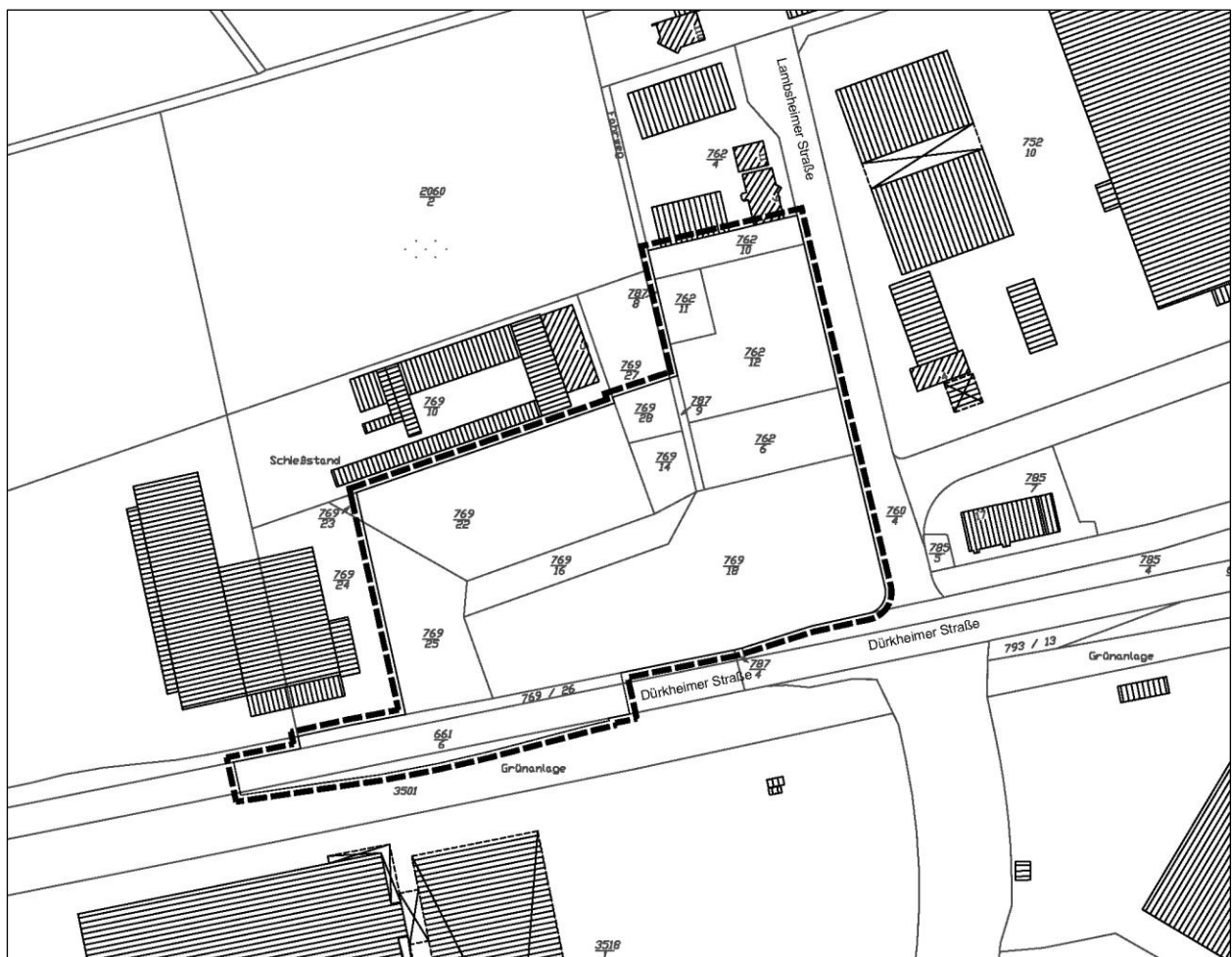
vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283),
§ 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016
(GVBl. S. 583)

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 762/4, 769/27, 787/8, 769/10, 769/24 und 769/19
- im Osten: durch die westliche Begrenzungslinie der Lambsheimer Straße sowie eine Linie 80 m östlich der westlichen Grenze des Flurstücks 769/25 über die Dürkheimer Straße
- im Süden: durch die Dürkheimer Straße
- im Westen: durch eine Linie 65 m westlich der westlichen Grenze des Flurstücks 769/25 über die Dürkheimer Straße, das Firmengelände der Firma Roma KG Flurstück Nrn. 769/23 und 769/24 und den bestehenden Fahrweg östlich des Schützenvereins, Flurstück 787/8.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 661/6 (teilweise), 762/6, 762/10, 762/11, 762/12, 769/14, 769/16, 769/18, 769/22, 769/25, 769/26 (teilweise), 769/28, 787/9 und 3501 (teilweise).



Abgrenzung des Plangebiets

2.3 Quellenverzeichnis

- [1] Einheitlicher Regionalplans Rhein-Neckar 2020, (Metropolregion Verband Rhein-Neckar, 2014)
- [2] Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Stadt Ludwigshafen am Rhein März 1999)
- [3] Einzelhandels- und Zentrenkonzept Ludwigshafen 2011 (Stadt Ludwigshafen am Rhein, 02/2012)
- [4] Markt- und Wirkungsanalyse Sconto Möbelmitnahmemarkt in Ludwigshafen / Rhein (Bulwiengesa, München, 24.07.2017)
- [5] Sconto-Möbelmarkt Dürkheimer Straße, Ludwigshafen Oggersheim – Zufahrt zur Erschließung – Naturschutzfachliche Stellungnahme (Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, März 2018)
- [6] Sconto-Möbelmarkt Dürkheimer Straße, Ludwigshafen Oggersheim; Artenschutzfachliche Stellungnahme zu Rodungs- und Baumaßnahmen (Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, März 2018)
- [7] Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur Ansiedlung eines Sconto-Marktes im Gewerbegebiet Ludwigshafen Oggersheim (Gevas, Humbert und Partner Ingenieurgesellschaft für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, Karlsruhe; September / Oktober 2017)
- [8] Baugrunderkundung Neubau SKONTO-Möbelhaus in Oggersheim Lamsheimer Straße 1: (ICP Ingenieurgesellschaft, Karlsruhe; 05.06.2018)

3 PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND -GRUNDSÄTZE

3.1 Planungsanlass/städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB

Das Plangebiet umfasst mehrere Grundstücke in unterschiedlichen Bebauungsplangeltungsbereichen und im unbeplanten Innenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt es als gewerbliche Baufläche dar. In den Bebauungsplänen sind die Flächen als Gewerbegebiet, als öffentliche Verkehrsfläche und als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Die Baugrundstücke im Plangebiet liegen zurzeit brach. Die Wiedernutzung ist sinnvoll und wünschenswert. Angestrebt wird die Errichtung eines großflächigen Möbeleinzelhandels. Dies ist auf der Grundlage des geltenden Planungsrechts nicht möglich. Das Planungsrecht muss daher angepasst werden. Aufgrund der Großflächigkeit des geplanten Möbelmarktes ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ erforderlich.

3.2 Planungsziele und -grundsätze

Auf der Fläche befand sich früher ein Bau- und Gartenmarkt, der aber inzwischen abgebrochen wurde. Teile der Flächen werden als Stellplatzanlage genutzt. Außerdem dient die Fläche als Zufahrt für den dahinter liegenden Schützenverein. Teilweise ist Baumbestand vorhanden.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen nicht zentrenrelevanten Möbeleinzelhandel bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 10.000 m², einschließlich zentrenrelevanter Randsortimente bis zu maximal 10% der Verkaufsfläche, maximal jedoch 800 m² Verkaufsfläche.

Dabei ist sicherzustellen, dass auf dem Grundstück ausreichend Stellplätze für die Nutzung nachgewiesen werden und dass durch die Zu- und Abfahrtsituation der PKW und LKW keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses in der Dürkheimer Straße und der Lamsheimer Straße entstehen.

Eine Zufahrt zu dem Schützenverein ist zu gewährleisten. Ebenso ist Sorge zu tragen, dass der Vereinsbetrieb durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

4 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG

4.1 Regional- und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) sagt zum großflächigen Einzelhandel aus, dass dieser einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte leistet. Zur Sicherung und Deckung der Grundversorgung kann hier durch den großflächigen Einzelhandel im Nahbereich eine Versorgung mit Waren und dazugehörigen Dienstleistungen wahrgenommen werden (Grundsatz G 56).

Bezüglich der Standorte legt das LEP IV fest, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in zentralen Orten angesiedelt werden sollen (Ziel Z 57, *Zentralitätsgebot*), wobei Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche in der Regel nur für Mittel- und Oberzentren in Betracht kommen.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten sind nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren zulässig (Z 58, *städtebauliches Integrationsgebot*).

Die städtebaulich integrierten Bereiche (zentrale Versorgungsbereiche) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

Bei der Abgrenzung der städtebaulich integrierten Bereiche ist sowohl die Nahversorgung als auch ein angemessenes Verhältnis der Größenordnung von Verkaufsflächen zwischen integrierten und Ergänzungsstandorten (Sondergebiete großflächiger Einzelhandel gemäß BauN-VO) sicherzustellen und in kommunalen bzw. regionalen Einzelhandelskonzepten zu begründen.

Grundsätzlich sind für die Ansiedlung und den Ausbau des großflächigen Einzelhandels dort Grenzen zu ziehen, wo die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes selbst und/oder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten zentralen Orten wesentlich beeinträchtigt würden (Z 60).

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar 2020 formuliert für diese Fläche als Ziel (Z) „Ergänzungsstandort für großflächige Einzelhandelsprojekte“.

Weiterhin sind für Einzelhandelsgroßprojekte folgende Zielaussagen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar verankert:

- Einzelhandelsgroßprojekte sind in der Regel nur in den Ober- und Mittelzentren zulässig. Für Grundzentren gilt dies auch für Vorhaben bis maximal 2.000 m² Verkaufsfläche (*Zentralitätsgebot*)
- Verkaufsfläche, Warensortiment und Einzugsbereich von Einzelhandelsgroßprojekten sind insbesondere auf die Einwohnerzahl der Standortgemeinde und deren Verflechtungsbereich sowie auf die zentralörtliche Funktionsstufe abzustimmen. Dabei darf der zentralörtliche Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschritten werden (*Kongruenzgebot*)
- Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die städtebauliche Entwicklung, Ordnung und Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde, anderer zentraler Orte sowie die Nahversorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen (*Beeinträchtungsverbot*)
- Einzelhandelsgroßprojekte sind an städtebaulich integrierten Standorten anzusiedeln. Ausnahmsweise kommen für Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Warensortimenten auch andere Standorte in Betracht. (*Integrationsgebot*). Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sind auch in den in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf festgelegten „Ergänzungsstandorten für Einzelhandelsgroßprojekte“ zulässig, sofern für solche Betriebe in den „Zentralörtlichen Standortbereichen für Einzelhandelsgroßprojekte“ keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Zentrenrelevante Randsortimente sind in den „Ergänzungsstandorten auf insgesamt maximal zehn Prozent der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch 800 m² Verkaufsfläche zu begrenzen für Einzelhandelsgroßprojekte“

- Mehrere nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, bei denen auf Grund ihrer engen räumlichen und funktionalen Verknüpfung negative raumordnerische und städtebauliche Auswirkungen zu erwarten sind (Agglomeration), sind zu vermeiden und raumordnerisch wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.

In der Planzeichnung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist das Plangebiet als Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte sowie als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe im Bestand dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht damit den Vorgaben der Regional- und Landesplanung.

Ob von einem konkreten Vorhaben aufgrund seiner Größenordnung Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche oder anderer Standorte in Nachbarkommunen ausgehen können, muss im Rahmen einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung geklärt werden.

4.2 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Für das Gebiet gibt es einen Bauinteressen, der auf dieser Fläche einen Sconto-Möbelmarkt realisieren möchte. Für dieses Vorhaben wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz durchgeführt. Mit Schreiben vom 13.04.2018 erging durch die obere Landesplanungsbehörde folgender Raumordnerischer Entscheid:

„Die Ansiedlung eines Möbelmitnahmemarkts in Ludwigshafen am Rhein ist unter Beachtung der folgenden Maßgaben mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die Verkaufsfläche des Möbelmitnahmemarkts ist auf maximal 10.000 qm begrenzt. Innerhalb dieser Gesamtverkaufsfläche sind innenstadtrelevante Randsortimente auf einer Fläche von maximal 800 qm zulässig. Die Zuordnung zu den innenstadtrelevanten oder nicht innenstadtrelevanten Sortimenten richtet sich nach der Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Ludwigshafen am Rhein 2011.

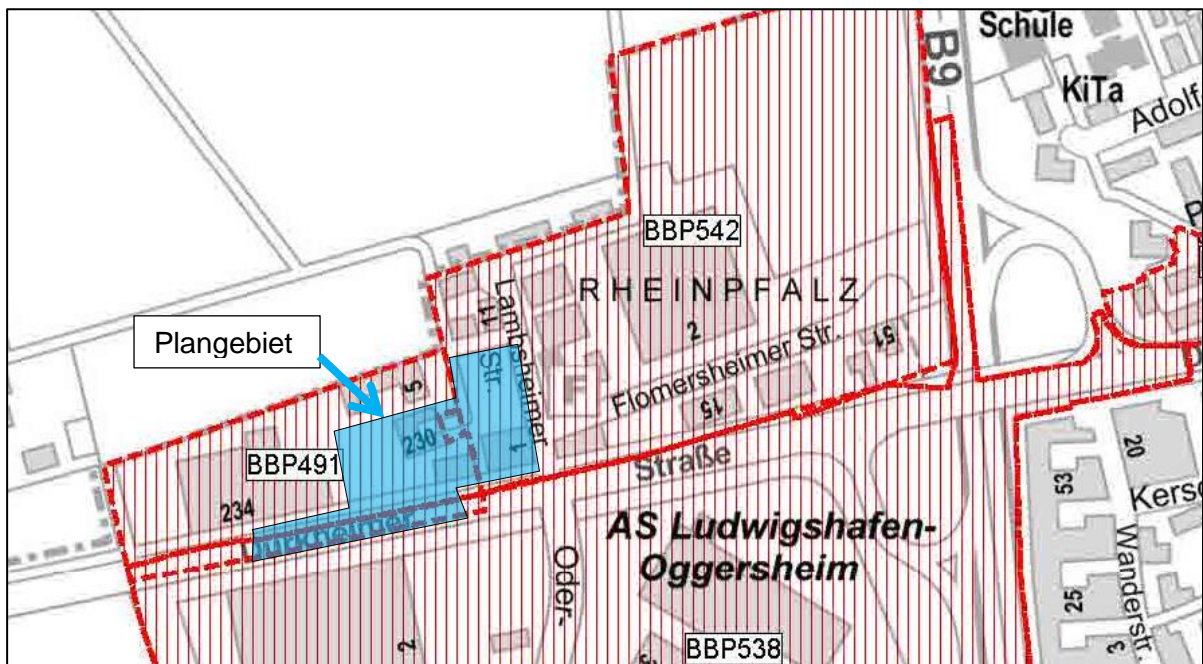
Die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken hinsichtlich möglicher Probleme der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur und wegen der Bereitstellung ausreichender Stellplätze sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“

4.3 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan '99 stellt die Fläche als Gewerbefläche dar. Die Planung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Mit der Teiländerung Nr. 28 im Parallelverfahren wird eine Anpassung des Flächennutzungsplans zur Sonderbaufläche „Möbelmarkt“ vorgenommen. Gemäß Landesplanerischer Stellungnahme der SGD Süd vom 28.11.2017 zur Teiländerung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Möbelhaus“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.4 Rechtskräftige Bebauungspläne

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ handelt es sich um eine Teilüberplanung der bestehenden Bebauungspläne Nr. 542 „Nördlich der Dürkheimer Straße“, Nr. 538 „Oggersheim – Westlich B9“ und Nr. 491 „Gewerbegebiet Oggersheim West“ sowie eines Grundstücks von ca. 450 m² im ungeplanten Innenbereich. Der Bebauungsplan „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ ersetzt damit in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der älteren Bebauungspläne. Außerhalb des Plangebiets bleiben die Festsetzungen der Ursprungsbebauungspläne unverändert rechtskräftig.



Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne; Quelle Stadt Ludwigshafen

4.5 Informelle Planungen

Gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept Ludwigshafen 2011 ist der Bereich um den ehemaligen Bau- und Gartenmarkt als Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ausgewiesen. Die Planung entspricht damit den Zielen des städtischen Konzepts.



Ergänzungsstandort Oggersheim, Westlich B 9; Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Ludwigshafen 2011, S. 93.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Ludwigshafen enthält die folgende Sortimentsliste der nicht zentrenrelevanten Sortimente:

Sortimentsgruppe	Was gehört z. B. dazu:
Bau- und Heimwerkerbedarf	Farben, Lacke, Tapeten, Bauelemente, Baustoffe, Holz, Fliesen, Sanitär, Elektroinstallationen, Türen, Fenster, Treppen, Lampen
Bettwaren, Matratzen	
Bodenbeläge	Teppiche, Laminat, Teppichboden, Parkett
Büromöbel, Büromaschinen, großteilige Büroartikel	vor allem Großgebäude für Großabnehmer
Eisenwaren, Werkzeuge	
Elektro-(Küchen-)großgeräte	Weißer Ware, Elektrowerkzeuge, Pumpen
Gartenbedarf und Gartenhäuser	Pflanzen, Gartenmöbel, Gartengeräte, Pflege- und Düngemittel, Blumenerde, Pflanzgefäße, Zäune
Großteilige Sportgeräte und Campingartikel	Boote, Heimtrainer, Fitnessgeräte, Wohnmobile, Fahrräder
Möbel, Küchen	Auch Herde, Öfen, Kamine, antiquarische Möbel
Zoofachmärkte	

Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2011 der Stadt Ludwigshafen, S. 99.

4.6 Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst sowie im Einwirkungsbereich der Planung befinden sich keine naturschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Schutzgebiete.

5 BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ festgesetzt. Allgemein zulässig ist ein großflächiger Möbelmarkt mit den Kernsortimenten Möbel (einschließlich Garten- und Campingmöbel, Badmöbel, Büromöbel, Küchenmöbel incl. Einbaugeräte), Bettwaren und Matratzen mit einer Verkaufsfläche von maximal 10.000 m².

Die Verkaufsfläche für den Verkauf ergänzender, zentrenrelevanter Randsortimente ist entsprechend den Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auf maximal 10 % oder Verkaufsfläche, maximal jedoch 800 m² beschränkt. Zur Bestimmung der zentrenrelevanten Sortimente wird die entsprechende Liste der Fortschreibung des Zentrenkonzepts Ludwigshafen zugrunde gelegt.

Schank- und Speisewirtschaften einschließlich Backwaren- und Getränkeverkauf sind ausschließlich in Zu- und Unterordnung zur Hauptnutzung „Möbelmarkt“ innerhalb des Möbelmarkts zulässig, um das mittlerweile übliche Zusatzangebot eines Bäckerei- oder Imbissstands bzw. einer Cafeteria zu ermöglichen. Außerhalb des Möbelmarkts sind Schank- und Speisewirtschaften unzulässig, da dies zu einer gestalterischen Beeinträchtigung der Stellplatzanlage und damit des gesamten Umfelds führen kann.

Wohnungen für betriebswichtige Personen werden angesichts der gegebenen Immissionsbelastung durch die umgebenden Verkehrswege bewusst nicht zugelassen. Auf eine entsprechende Festsetzung kann dabei verzichtet werden, da im Sondergebiet ohnehin nur die Nutzungen zulässig sind, die in der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung ausdrücklich genannt sind.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in Ableitung der Ursprungsbebauungspläne mit GRZ 0,8 festgesetzt. Auf die in den Ursprungsbebauungsplänen enthaltene Festsetzung von maximal II Vollgeschossen wird zugunsten einer maximal zulässigen Gebäudehöhe, einer Geschossflächenzahl (GFZ) und einer Baumassenzahl (BMZ) verzichtet. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 17 m begrenzt. Diese Höhe erscheint einerseits ausreichend, um auf dem relativ beengten Baugrundstück in Verbindung mit der für eine gewerbliche Nutzung eher eng abgegrenzten überbaubaren Grundstücksfläche das erforderliche Bauvolumen zur Ansiedlung eines Möbelmitnahmemarktes mit zugehörigem Lager unterzubringen und ist andererseits mit dem umgebenden Gewerbegebiet noch städtebaulich verträglich. Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf nur durch Sonderbauteile oder -bauwerke aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen, Aufzugschächte, einzelne Fassadenteile z. B. ein Portal) um maximal 1,5 m überschritten werden.

Mit der Festsetzung einer GFZ von 2,4 und einer BMZ von 10 werden die gemäß § 17 BauNVO für ein Sondergebiet vorgesehenen Maximalwerte ausgeschöpft, ebenfalls um das für die angestrebte Nutzung notwendige Bauvolumen verwirklichen zu können.

5.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Ausgehend von der Planung für einen Sconto-Möbelmarkt sowie in Anlehnung an den Ursprungsbebauungsplan Nr. 491 „Gewerbegebiet Oggersheim – West“ wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise mit dem Unterschied, dass Gebäude mit über 50 m Länge zulässig sind.

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche orientiert sich an dem Baukörperentwurf für einen Sconto-Möbelmarkt, wobei der Bereich der Warenanlieferung ebenfalls in die überbaubare Grundstücksfläche einbezogen wird. Die Fläche für Geh- Fahr- und Leitungsrecht im Norden des Plangebiets wird dabei bewusst aus der überbaubaren Grundstücksfläche ausgespart, um ein Überbauen der zu verlegenden Leitungen durch Hauptgebäude sicher auszu-schließen.

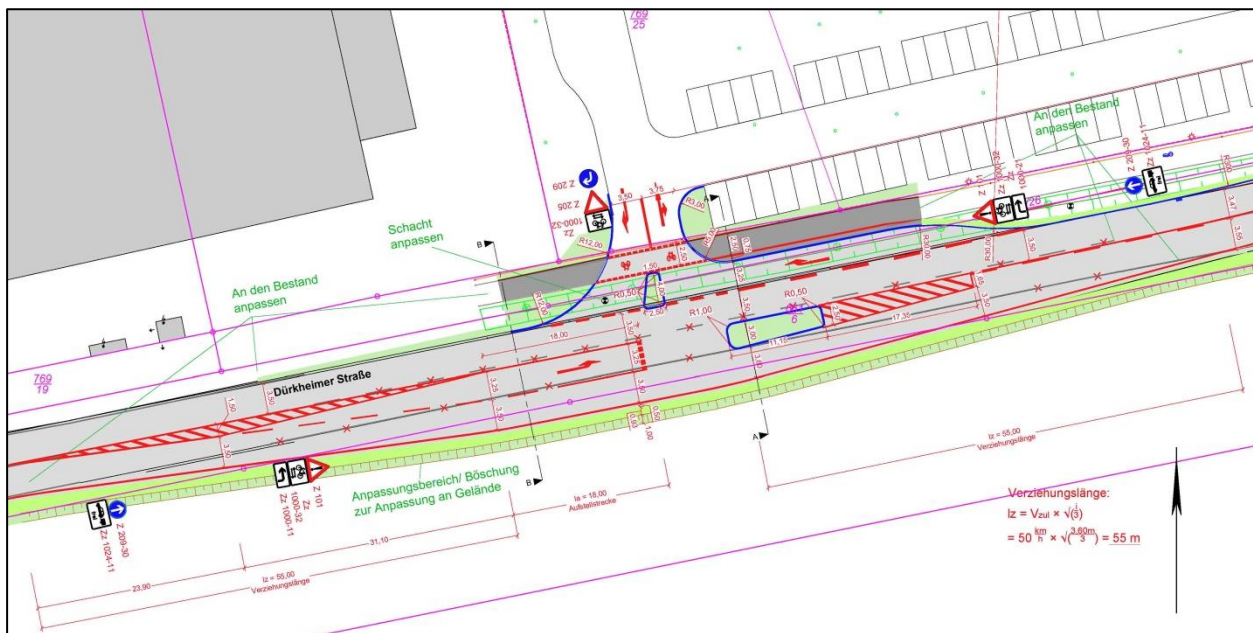
5.1.4 Flächen für Nebenanlagen

Zur Klarstellung wird festgesetzt, dass die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen im gesamten Plangebiet zulässig sind.

5.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet befindet sich an der Straßenkreuzung Dürkheimer Straße / Lamsheimer Straße. Die Erschließung soll für den Kundenverkehr sowohl von der Dürkheimer Straße als auch von der Lamsheimer Straße erfolgen. Die LKW-Zufahrt bleibt auf die Lamsheimer Straße begrenzt.

Im Bereich der Lamsheimer Straße wird kein Ausbau der öffentlichen Erschließungsanlagen erforderlich. Im Bereich der Dürkheimer Straße wird die Ergänzung einer Linksabbiegespur vorgesehen, um eine Behinderung des Geradeausstroms Richtung Osten durch abbiegende Fahrzeuge zu vermeiden. Hierfür wird eine Fahrbahnaufweitung erforderlich, die vorwiegend in südlicher Richtung ausgeführt wird.



Fahrbahnaufweitung Dürkheimer Straße, Entwurfsplanung, Stand 12.04.2018

5.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Nördlich bzw. westlich des Plangebiets befindet sich das Gelände der Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V. Die Erschließung des Geländes erfolgt von der Lambsheimer Straße aus über den nördlichen Teil des Plangebiets. Darüber hinaus verläuft innerhalb des Plangebiets eine überörtlich bedeutsame Glasfaserleitung der Telekom, die im Rahmen der baulichen Maßnahmen in den nördlichen Teil des Plangebiets in Richtung des Mitarbeiterparkplatzes und Zufahrt zum Schützenverein verlegt wird. Um die Erschließung des Schützenvereins, die Glasfaserleitung der Telekom sowie weitere vorhandene oder eventuell noch hinzukommende Leitungen weiterhin zu sichern, wird im nördlichen Teil des Plangebiets eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten des Schützenvereins bzw. zugunsten der im Plangebiet tätigen oder künftig tätig werdenden Leitungsbetreiber festgesetzt.

Die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen begründen noch nicht die konkreten Nutzungsrechte, sondern bereiten die entsprechenden Rechte lediglich vor. Insoweit sind in weiteren Schritten, die sich an das Bauleitplanverfahren anschließen, diese Rechte beispielsweise durch Eintragung von Baulasten und/oder Grunddienstbarkeiten verbindlich zu sichern.

5.4 Grünordnung

Fläche des Möbelmarkts

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine gewerbliche Baufläche innerhalb eines bereits vollständig erschlossenen und bebauten Gewerbegebiets. Um eine effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden Baufläche zu ermöglichen, wird mit einer GRZ von 0,8 eine hohe bauliche Ausnutzung ermöglicht. Für Maßnahmen zur Grüngestaltung bleibt daher nur wenig Raum innerhalb des Plangebiets. Um dennoch eine angemessene Durchgrünung des Plangebiets sicherzustellen, wird festgesetzt, dass mindestens 20% der Baugrundstücksfläche gärtnerisch zu gestalten und mindestens 50 % der gärtnerisch zu gestaltenden Fläche mit Gehölzinseln aus heimischen Sträuchern anzulegen sind. Durch die Festsetzung zur Pflanzung von mindestens einem standortgerechten, heimischen Baum je 4 Stellplätze zu ebener Erde wird eine Verschattung und Durchgrünung der Stellplatzanlage sichergestellt. Da ein Teil der Stellplätze als Parkdeck auf dem Dach des Gebäudes nachgewiesen werden soll, wird die Festsetzung ausdrücklich auf Stellplätze zu ebener Erde begrenzt.

Um eine Eingrünung zu den angrenzenden Verkehrsflächen zu gewährleisten ist entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze eine Pflanzfläche von mindestens 1 m Breite herzu-

stellen, die lediglich in den festgesetzten Bereichen für Ein- und Ausfahrten unterbrochen werden darf.

Mit der Festsetzung, dass Dachflächen, die nicht durch Stellplätze oder in anderer Weise genutzt werden, extensiv zu begrünen sind, kann zusätzlicher Lebensraum für Pflanzen, Insekten und die heimische Vogelwelt geschaffen werden, ohne die hohe bauliche Nutzungsdichte wesentlich einzuschränken. Gleichzeitig wird der Abfluss des Niederschlagswassers zeitlich entzerrt und die Verdunstung gesteigert. In Bezug auf die Gestaltung der Dachbegrünung sowie der Grünflächen zu ebener Erde ergeben sich über die Anforderung der Grünordnung hinaus auch aus dem Artenschutz weitere bzw. ergänzende Anforderungen zur Gestaltung. In Bezug auf den Artenschutz wird auf Kapitel 6.3 (Umweltbericht) verwiesen. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind stark vorhabenabhängig und können zum erheblichen Teil nicht durch Festsetzungen gesichert werden. Die Festsetzungen zur Grünordnung sind im Rahmen des Bebauungsplans jedoch so gewählt, dass sie nicht mit den Anforderungen des Artenschutzes kollidieren.

Ausbau der Verkehrsfläche

Durch den Ausbau der Dürkheimer Straße um einen Linksabbiegestreifen kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 390 m². Dabei gehen ca. 130 m² Verkehrsgrünfläche und ca. 260 m² Rahmengrün (Wiesen, Gehölzflächen und Böschungen) dauerhaft verloren.

Durch die Beanspruchung in der Bauzeit werden weitere 390 m² Fläche sicher in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden insgesamt 10 der 17 Straßenbäume im Plangebiet gefällt. Für die angrenzenden Flächen von ca. 540 m² sowie für die verbleibenden 7 Straßenbäume besteht die Gefahr einer bauzeitlichen Beeinträchtigung. Die zeitweise in Anspruch genommenen Flächen werden dabei nach Abschluss der Straßenbauarbeiten als Bankett- und Böschungsfäche neu modelliert und als Grünflächen angelegt. Die entfallenden Straßenbäume werden durch Neupflanzungen ersetzt.

Der Ausgleich der durch die Straßenbaumaßnahme verursachten dauerhaften Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch Zuordnung einer Fläche aus dem städtischen Öko-Konto gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Dem Vorhaben wird dabei eine Fläche von 390 m² der Ökokontofläche „In der Marlach“; Flurstück 1956/70 zugewiesen und diese Fläche aus dem Ökokonto ausgebucht.

5.5 Örtliche Bauvorschriften

5.5.1 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Durch die Festsetzungen zur Begrenzung von Werbeanlagen und den Ausschluss von Fremdwerbung soll eine städtebaulich unerwünschte Überprägung des Plangebiets durch Werbeanlagen vermieden werden. Werbeanlagen mit besonderem Störpotenzial wie laufende Schriften, bewegte, sich turnusmäßig verändernde, sich drehende, blinkende oder stark strahlende Werbeanlagen einschließlich sogenannter Skybeamer sind aus diesem Grund grundsätzlich unzulässig.

5.5.2 Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Durch die Festsetzung zur Zahl der Stellplätze wird eine eindeutige Regelung geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass für das Vorhaben eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen zur Verfügung steht. Die Zahl von einem Stellplatz je 35 m² Verkaufsfläche ist dabei aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 24. Juli 2000 (VV Stellplätze) abgeleitet und wurde auch schon im südlich angrenzenden Gebiet „Westlich B9“ angewendet.

Die Festsetzung, dass 50 % der Stellplätze zunächst als Bedarfsreserve vorgehalten werden können und nicht zwingend mit der Errichtung der Hauptnutzung baulich herzustellen sind, trägt der voraussichtlichen Nutzung eines Sconto-Möbelmarktes Rechnung. Nach den Erfahrungen des Betreibers ist eine deutlich geringere Zahl der Stellplätze für den Kundenverkehr eines Marktes dieser Marke in der Praxis ausreichend. Die zunächst als Vorhaltefläche nachgewiese-

nen Stellplätze sind erst bei entsprechendem Bedarf herzustellen und in der Zwischenzeit zu begrünen.

5.6 Hinweise

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zu beachtende sonstige – vom Baurecht unabhängige – gesetzliche Vorschriften und Voraussetzungen sowie ggf. entsprechende Anmerkungen von Behörden wurden ergänzend zu den Festsetzungen als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Sie dienen der Beachtung im Baugenehmigungsverfahren sowie der Information der künftigen Bauherren.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen wie u.a. eine überörtlich bedeutsame Leitung der Telekom sowie Hausanschlussleitungen des westlich angrenzenden Schützenvereins. Die Leitungen sind bei der Planung zu berücksichtigen oder gegebenenfalls zu verlegen. Es wird eine frühzeitige Abstimmung mit den Leitungsträgern erforderlich.

Grundwasser

Im Plangebiet sind erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen. Der Bauherr wird daher durch einen entsprechenden Hinweis für das Thema sensibilisiert und kann in eigener Verantwortung die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor eindringendem Grundwasser treffen. Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht einer Bauwasserhaltung und die wasserwirtschaftlichen Vorbehalte gegenüber einer dauerhaften Grundwasserableitung oder -absenkung wurden auf Anregung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz ergänzt.

Bodenschutz / Altlasten

Trotz des vorliegenden Bodengutachtens kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet schädliche Bodenveränderungen befinden. Dem Bebauungsplan wird daher ein entsprechender Hinweis beigelegt.

Verdacht auf Kampfmittel

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Plangebiet noch Kampfmittel befinden, wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Auf die damit verbundene Sorgfalts- und Informationspflicht der Bauherren wird hingewiesen.

Archäologische Funde

Im Plangebiet sind derzeit keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt. Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist die archäologische Denkmalpflege sofort zu informieren. Ein angemessener Zeitraum ist einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.

Artenschutz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei vorbereitenden Rodungs- oder Sanierungsarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (z.Zt. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) zu beachten – und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Werden geschützte Arten (z. B. Fledermäuse, europäische Vogelarten oder Mauereidechsen) getötet bzw. erheblich gestört oder deren Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört, kann es sich um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote handeln. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden, wird dem Bebauungsplan ein umfangreicher Hinweis auf die Regelungen des Artenschutzes auf Grundlage der im Rahmen des Bebauungsplans erarbeiteten artenschutzrechtlichen Gutachten beigelegt (siehe Kapitel 6.2 und 6.3.3 des Umweltberichts).

Freiflächengestaltungsplan

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hervorgeht.

Pflanzliste

Die Pflanzliste bietet eine Auswahl heimischer Baum- und Straucharten, die bei der privaten Grünflächen vorzugsweise verwendet werden sollen.

Natürliches Radonpotenzial

In Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Aufenthalts- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster-) Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

Barrierefreies Bauen

Um den Belangen behinderter Menschen gerecht zu werden, wird ein entsprechender Hinweis bezüglich des barrierefreien Bauens aufgenommen.

DIN-Regelwerke

Sofern im Bebauungsplan auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.

6 UMWELTBERICHT

6.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans und des Umweltschutzes

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist die Wiedernutzung einer brachgefallenen gewerblichen Baufläche durch die Ansiedlung eines nicht zentrenrelevanten, großflächigen Einzelhandels in Form eines Möbelmarktes mit den dazugehörigen Stellplätzen und Nebenanlagen.

Der Bebauungsplan trifft hierfür folgende wesentliche Festsetzungen:

- Festsetzung eines Sondergebiets „Möbelmarkt“
- Zulässige Verkaufsfläche maximal 10.000 m²
- davon maximal 10 % oder 800 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Nebensortimente
- GRZ = 0,8
- Abweichende Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m und beidseitigem Grenzabstand
- Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Schützenvereins
- Festsetzungen zur gärtnerischen Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen
- Festsetzungen zur Begrenzung von Werbeanlagen
- Je 35 m² Verkaufsfläche ist mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen
- Dachflächen sind zu mindestens 30 % extensiv zu begrünen
- Ergänzung einer Linksabbiegespur im Bereich der Dürkheimer Straße

6.1.2 Flächenbedarf der Planung

Der Flächenbedarf der Planung lässt sich wie folgt bilanzieren:

	Bestand	bestehendes Baurecht gemäß rechtskräftiger Bebauungspläne und § 34 BauGB	geplantes Baurecht	Differenz bestehendes Baurecht / Planung
versiegelte Fläche				
bestehende Versiegelung Baugrundstück	ca. 10.000 m ²			
zulässige Versiegelung bei GRZ 0,8		15.770 m ²	15.770 m ²	--
öffentliche Verkehrsfläche (Straßenfläche + Fuß- und Radweg)	1.440 m ²	1.440 m ²	1.830 m ²	+ 390 m ²
Summe versiegelte Fläche	ca. 11.440 m²	17.210 m²	17.600 m²	+ 390 m²
unversiegelte Fläche				
Verkehrsgrünflächen	690 m ²	690 m ²	560 m ²	- 130 m ²
Rahmengrün	680 m ²	680 m ²	420 m ²	- 260 m ²
nicht versiegelte Brachfläche, teilweise vegetationsarme Schotterflächen	ca. 9.710 m ²	--	--	--
nicht überbaubare Grundstücksfläche bei GRZ 0,8	--	3.940 m ²	3.940 m ²	--
Summe unversiegelte Fläche	ca. 11.080 m²	5.310 m²	4.920 m²	- 390 m²
<i>Summe gesamt</i>	<i>22.520 m²</i>	<i>22.520 m²</i>	<i>22.520 m²</i>	

Im Bereich des privaten Baugrundstücks des Möbelhauses ist bereits eine Fläche von ca. 10.000 m² durch die bestehenden Stellplätze, befestigte Flächen sowie die nach dem Abriss des Gebäudebestandes verbliebenen Bodenplatten und verdichteten Schotterflächen versiegelt. Die verbleibende Baufläche von rund 9.710 m² zeigt sich teilweise als mit Sukzessionsvegetation bewachsene Fläche, teilweise als aufgrund der erst kürzlich erfolgten Abrissmaßnahmen noch unbewachsene Rohbodenfläche. Durch die Beibehaltung der in den Ursprungsbebauungsplänen festgesetzten und gemäß § 34 BauGB auch für den bisher nicht überplanten Plangebietsteil zugrunde zu legenden GRZ von 0,8 ergibt sich innerhalb der privaten Baufläche gegenüber der bisher planungsrechtlich zulässigen baulichen Nutzung keine Neuversiegelung.

Durch den Ausbau der Dürkheimer Straße um einen Linksabbiegestreifen kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 390 m². Dabei gehen ca. 130 m² Verkehrsgrünfläche und ca. 260 m² Rahmengrün (Wiesen, Gehölzflächen und Böschungen) dauerhaft verloren.

Durch die Beanspruchung in der Bauzeit werden weitere 390 m² Fläche in Anspruch genommen und anschließend als Wiesenfläche (Bankett, Böschung) wieder hergestellt. Weiterhin werden 10 der 17 Straßenbäume im Plangebiet gefällt. Für die angrenzenden Flächen von ca. 540 m² sowie für die verbleibenden 7 Straßenbäume besteht die Gefahr einer bauzeitlichen Beeinträchtigung. Die zu fällenden Straßenbäume werden durch Neupflanzungen ersetzt.

6.1.3 Ziele des Umweltschutzes

Für die Bebauungsplanung sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den § 1 Abs. 5 und § 1a BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bezogen auf den Bebauungsplan sind insbesondere folgende umweltbezogene Planungsgrundsätze und -ziele relevant:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden,
- der Vorrang der Innenentwicklung z.B. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Naturschutzrecht

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für das Planungsgebiet ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Wasserrecht

Gemäß Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz als Ausformung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes sollen natürliche oder naturnahe Gewässer erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben. Die öffentliche Wasserversorgung ist zu sichern. Gemäß § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

Landschaftsplan der Stadt Ludwigshafen

Im Landschaftsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1998 ist das Plangebiet entsprechend der damals bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung als gewerbliche Baufläche im Bestand dargestellt. Aufgrund der historischen Entwicklung befinden sich in Ludwigshafen große Industrie- und Gewerbeflächen inmitten der Stadt in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung und Erholungsflächen. Als grundlegendes Ziel bei der Entwicklung der Gewerbe- und Industrieflächen nennt der Landschaftsplan daher die entstehenden Belastungen für die Umgebung durch Technologien entsprechend dem jeweiligen „Stand der Technik“ und durch geeignete grünplanerische Maßnahmen zu beschränken. Auf vorhandene Bauflächen sind neben (technologischen) Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoff- und Lärmemissionen Vorkehrungen zur Verminderung der Aufheizung großer versiegelter Flächen (inklusive Dächer) sowie zur Verbesserung des Stadtbildes zu treffen (Begrünung von Dächern und Fassaden, Geländedurchgrünung und Eingrünung mit großkronigen Bäumen, Entsiegelungen).

Nach Aussage des Landschaftsplans besitzen alle vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete grundsätzlich eine Verbesserungswürdigkeit der Ein- und Durchgrünung. Als flächenbezogener Konflikt im Umfeld des Plangebiets ist eine mangelhafte Ortsrand- bzw. Ortseingangsgestaltung und die fehlende Grünverbindung entlang der Dürkheimer Straße verzeichnet. Im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans ist dementsprechend die Anlage von Einzelstrukturen (Solitär-bäume, Alleen und Gehölze) mit Funktion für die Biotopvernetzung, Erholung, Stadt- und Landschaftsbild und als Schutzgrün entlang der Dürkheimer Straße als flächenbezogenes Ziel für die Entwicklung im Umfeld des Plangebiets vorgesehen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Orts- und Landschaftsbild

Bei dem Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um die Betriebsgelände eines ehemaligen Gartencenters und eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs. Nach dem Abriss aller Gebäude zeigt sich die Fläche aktuell als ungeordnete, durch die befestigten Stellplätze und verbliebenen Bodenplatten der Gebäude teilweise versiegelte Fläche. Die Fläche ist durch einen Bauzaun gegen unbefugtes Betreten gesichert, der im Bereich der Dürkheimer Straße bereits zur Anbringung von Werbeplakaten genutzt wird. Das Plangebiet wirkt damit auf das Siedlungsbild des Gewerbegebiets westlich der B 9 tendenziell negativ ein. Auf das Landschaftsbild der nördlich gelegenen offenen Landschaft zwischen Oggersheim, Flomersheim und Maxdorf hat das Plangebiet aufgrund der dazwischenliegenden baulichen Anlagen und Gebäude des Schützenvereins und der umgebenden gewerblichen Bebauung keine nennenswerte Wirkung.

Flora und Fauna

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde durch das Büro Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, die „Artenschutzfachliche Stellungnahme zu Rodungs- und Baumaßnahmen im Bereich Dürkheimer Straße / Lamsheimer Straße, Ludwigshafen – Oggersheim“ erstellt. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden auch die Vegetationsstrukturen und die vorhandene Tierwelt im Bereich des Plangebiets erhoben.

Die Fläche des geplanten Sondergebiets wurde im Rahmen der Artenschutzfachlichen Stellungnahme durch das Büro Olschewski im Sommer 2017 in Augenschein genommen. Die Flächen des Rahmengrüns südlich der Dürkheimer Straße wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt ins Plangebiet einbezogen und wurden daher erst im Februar 2018 beurteilt. Die folgenden Ausführungen zu Flora und Fauna sind der Begutachtung des Artenschutzgutachters entnommen und spiegeln den Zustand zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme zum Beginn des Planungsprozesses wieder. Durch die parallel zum Planungsverfahren durchgeführten Rodungsarbeiten und die Kampfmittelsuche auf der künftigen Sondergebietsfläche werden die Aussagen zum Satzungsbeschluss bereits insoweit überholt sein, dass sich die Sondergebietsfläche bis dahin als vollständig gerodete, von allen möglicherweise vorhandenen Kampfmitteln befreite und baureif gemachte Fläche darstellt. Da diese Arbeiten im Vorgriff auf die durch den Bebauungsplan künftig zulässige Nutzung ausgeführt werden, ist die Aufnahme zu Planungsbeginn als Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands dennoch angemessen.



Legende

- Gehölzbestände
- Einzelbäume, freistehend oder im Gehölzbestand
- Rasen- und Wiesenflächen von Verkehrsgrünflächen und Grünanlagen
- Staudenfluren
- Schotterflächen, teilweise mit stark lückiger Ruderalvegetation
- Flächenbefestigungen auf Privatflächen
- Gebäude
- Nutzung als Parkplatz
- Zaun bzw. Bauzaun
- Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 542a "Nördlich der Dürkheimer Straße West")

Stand der Kartierung
 - Nördlich der Dürkheimer Straße: August 2017
 - Dürkheimer Straße / südlich der Dürkheimer Straße: Februar 2018

OLSCHEWSKI LANDSCHAFTSARCHitekten Tel: 0621 / 66000-0
 BORIS OLSCHEWSKI, LANDSCHAFTSARCHITECT BDA Fax: 0621 / 66000-24
 Bornholmerstraße 6, 61009 Ludwigshafen am Rhein info@olsczewski-landschaftsarchitekten.de

SCONTO
 MÖBEL-SOFORT

KRIEGER
 Grundstück

Sconto-Möbelmarkt Dürkheimer Straße Ludwigshafen-Oggersheim	PLANNR. 1 MÄßE: 1:1.000 DATUM: 13.03.2018
Artenschutzfachliche Stellungnahme zu Rodungs- und Baumaßnahmen	BEARBEITET: Dipl.-Ing. S. Faust B. Eng. E. Gussmann
Bestand: Vorhandene Vegetation und Nutzungen	UNTERSUCHT VON: S. Faust

Vorhandene Vegetation und Nutzungen; Quelle: „Artenschutzfachliche Stellungnahme zu Rodungs- und Baumaßnahmen im Bereich Dürkheimer Straße / Lamsheimer Straße, Ludwigshafen – Oggersheim“, erstellt durch Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen.

Vegetation

- **Geflieste, gepflasterte, Asphaltierte und Rasengitterflächen**
 Im Zuge der Abbrucharbeiten wurden weder die Bodenkonstruktion des Gartencenters noch die versiegelten Flächen der Parkplätze beseitigt. Die Fläche des Gartenmarktes zeigt sich damit weiterhin als geflieste Fläche, die Parkplätze als asphaltierte Flächen oder Pflasterflächen. Die geflieste Fläche wird durch einzelne Schotterinseln unterbrochen. Auf dem Flurstück 769/14 wurde erst kürzlich der Parkplatz des Schützenvereins als Rasengitterfläche angelegt. Aus der gefliesten Fläche sind einige Kacheln herausgebrochen. Hier und in den Pflasterfugen wachsen Pionierstauden. Die Flächen sind trotzdem weitgehend vegetationslos. Im östlichsten Bereich haben sich Pappeln ausgesamt. Die gepflasterten und asphaltierten Flächen der Parkplätze sowie die erst kürzlich angelegte Rasengitterfläche des Schützenvereins sind aufgrund der Nutzung ebenfalls vegetationslos.

- **Gehölzbestände**
 Das ehemalige Gebäude des Gartencenters im Südosten des Plangebiets wird nach Osten zur Lamsheimer Straße durch eine Reihe Linden, nach Süden zur Dürkheimer Straße durch eine Baumhecke abgeschirmt. Weitere linienförmige Gehölzstreifen finden sich zwischen dem ehemaligen Gebäude des Gartencenters und dem nördlich gelegenen, gepflasterten Parkplatz sowie zwischen den beiden Parkplatzflächen im Norden und östlich und westlich des asphaltierten Parkplatzes im nördlichen Plangebietsteil. Hier findet man die fremdländischen Arten Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Mittelmeer-Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*), Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*), Feuer-Ahorn (*Acer ginnala*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*) und Schneebeeren (*Symphoricarpos spec.*). Darüber hinaus finden sich auch einige heimische Arten, welche hauptsächlich in der Strauchschicht dominieren, insbesondere Rosen (*Rosa spec.*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),

Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Brombeeren (*Rubus sectio Rubus*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Zaunrübe (*Bryonia spec.*) und Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*).

Die Fläche nördlich und westlich der Parkplätze und des ehemaligen Gartencenters zeigen sich als Mischung aus vegetationsarmen Schotterflächen im Bereich der abgerissenen Gebäude, Staudenfluren, Gehölzbestände und einzelne verbleibende Pflaster- und Asphaltwege.

Zwischen den beiden Ödlandflächen wächst eine Reihe Spitz-Ahorne (*Acer platanoides*). Sie weisen Durchmesser von 20 bis 50 cm auf, wobei sieben der neun Bäume einen Durchmesser von mehr als 30 cm besitzen.

Der großflächigste Gehölzbestand findet sich auf Flurstück 769/25 im Westen des Plangebiets. Spornartig ragt dieser nach Osten über die Flurstücke 769/16 und 769/14.

Im Westen der Fläche (Flurstück 769/25) wachsen hauptsächlich Sträucher, die zum Teil völlig von Waldrebe (*Clematis vitalba*) überwuchert werden. Auf Flurstück Nr. 769/16 mischen sich einige Bäume unter die Sträucher. Zu finden sind Birke (*Betula pendula*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus domestica*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Kirsche (*Prunus avium*), Wein (*Vitis vinifera*) und Flieder (*Syringa vulgaris*).

Im Übergang zum Flurstück 769/14 findet man auch Bambus (*Bambusoideae*). Auf diesem Flurstück sind dem Bestand einige weitere standortfremde Pflanzen untergemischt. Diese finden sich in der Strauch- und Krautschicht. Darunter sind Buchs (*Buxus sempervirens*), Eibe (*Taxus baccata*) und Balkan-Storchschnabel (*Geranium macrorrhizum*).

Am nordöstlichen Ende des Gehölzbestandes stockt eine Winter-Linde (*Tilia cordata*) mit einem Durchmesser von 60 cm. Der Baum weist mehrere Astlochhöhlen auf und trägt Totholz.

Auf Flurstück Nr. 769/14 wächst auf der nördlichen Seite des Asphaltweges eine Baumreihe aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und einer Kastanie (*Aesculus hippocastanum*).

- Stauden- und Grasfluren

Auf der westlichen Seite der Ahorn-Reihe zwischen den beiden Schotterflächen ist ein Grasbestand vorgelagert, der auf weichem Untergrund wächst. Auf der östlichen Seite hat sich eine Hochstaudenflur entwickelt, die von Melden (*Atriplex spec.*) dominiert wird. Dazwischen wachsen Königskerzen (*Verbascum spec.*), Disteln (*Carduus acanthoides* und *Cirsium vulgare*) und Brennnesseln (*Urtica dioica*).

Zwischen den Flurstücken 769/22 und 769/25, südlich des Pflasterweges, wachsen ebenfalls Stauden, die einen dichten, aber niedrigwüchsigen Bestand ausbilden. Der Weg geht in diesem Bereich in eine linienförmige Staudenflur über, die durch den Gehölzbestand im Westen des Plangebiets führt.

- Teich

Auf Flurstück Nr. 769/14 wurde ein Teich angelegt. Dieser ist erhalten geblieben und liegt jetzt mitten im Gehölzbestand. Der Untergrund des Gewässers ist schlammig, die Oberfläche ist mit Wasserlinsen (*Lemna*) bedeckt und die Ufer mit Rohrkolben (*Typha*) bestanden.

- Schotterflächen

Auf den vegetationsarmen Schotterflächen haben sich Pionierpflanzen angesiedelt. Im Bereich der Schotterinseln auf der Fläche des ehemaligen Gartencenters stocken auch einige Sträucher, darunter der Blutrote Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Brombeeren (*Rubus sectio Rubus*). Auf den beiden Flächen auf dem Flurstück Nr. 769/22 dominieren das Kanadische Berufkraut (*Coryza canadensis*), Nachtkerzen (*Oenothera biennis*), Königskerzen (*Verbascum spec.*), Natternköpfe (*Echium vulgare*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Disteln (*Carduus acanthoides* und *Cirsium vulgare*).

Die Schotterfläche auf dem Flurstück 762/5 ist dagegen nur mit niedrigwüchsigen Arten bewachsen.

- Landesstraße mit Baumallee in Verkehrsgrünstreifen

Die Dürkheimer Straße ist entlang des ca. 400 m langen Abschnitts am "Gewerbegebiet westlich der B 9" beidseits von einer ca. 20 Jahre alten Eschen-Allee gesäumt. Die Bäume haben einen Pflanzabstand von 10-12 m.

Auf der nördlichen Straßenseite stehen die Bäume in einem ca. 3,5 m breiten Verkehrsgrünstreifen, der als Wiesenfläche angelegt ist und als Versickerungsmulde dient. Die Baumreihe südlich der Straße steht am Rand der angrenzenden Grünfläche am Fuß der wiesenbewachsenen Straßenböschung ca. 2,5 m vom Straßenrand entfernt.

- **Rahmengrün des Gewerbegebietes "Westlich der B9"**

Die Flächen des Rahmengrüns haben südlich der Dürkheimer Straße eine Breite von ca. 25 m und sind als Wiesenraum mit randlichen Feldgehölzstreifen gestaltet.

Die Wiesenflächen sind als Muldensystem modelliert, das der Rückhaltung und Versickerung des auf den Gewerbeflächen anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers dient.

Die Feldgehölze haben ein Alter von ca. 15 Jahre und bestehen aus einem Mischbestand aus Bäumen und Sträuchern. Häufige Arten sind Weiden, Pappeln, Ahorn und Linde sowie Hartriegel und Hasel.

Tierwelt

Die Fläche des geplanten Sondergebiets wurde bei drei Begehungen (je eine im Juni, Juli und August 2017) auf Artenvorkommen untersucht. Die Flächen des Rahmengrüns südlich der Dürkheimer Straße wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt ins Plangebiet einbezogen und wurden daher erst im Februar 2018 beurteilt.

- **Säugetiere**

An einigen Stellen konnte Kot von Kaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) gefunden werden. Es konnten auch Tiere beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse (*Microchiroptera*) die Gehölzkanten zur Orientierung bei der Jagd nutzen.

- **Vögel**

Innerhalb des geplanten Sondergebiets konnten zahlreiche Haus- und Feld-Sperlinge (*Passer domesticus* und *Passer montanus*) in den Gehölzbeständen beobachtet werden. Ebenfalls beobachtet werden konnten Distelfinken (*Carduelis carduelis*), Elstern (*Pica pica*), Rabenkrähen (*Corvus corone*), Halsbandsittiche (*Psittacula krameri*) und Ringeltauben (*Columba palumbus*). Die hohe Anzahl an Disteln bietet den Körnerfressern eine hervorragende Nahrungsquelle und auch die Insektenfresser finden durch die zahlreichen Insekten, die die Blüten besuchen, ausreichend Nahrung.

Auf den Flächen des Rahmengrüns südlich der Dürkheimer Straße konnten in den Bäumen und Strauchbeständen mehrere Altnester festgestellt werden. Die Gehölzvegetation wird demnach von störungstoleranten Vogelarten (z.B. Tauben, Krähen, Elstern, Amseln) als Brutstätten genutzt. Darüber hinaus stellt das Rahmengrün mit seinen Wiesenflächen und den fruchttragenden Gehölzen auch ein vielfältiges Nahrungshabitat für die Vogelwelt dar.

- **Reptilien**

Die Brachflächen bieten neben ausreichend Nahrung und guten Versteckmöglichkeiten auch Eiablageplätze. Allerdings konnten auf der betrachteten Fläche trotz der optimalen Bedingungen keine Eidechsen nachgewiesen werden. Dies ist darin begründet, dass keine Verbindung zu ähnlichen Habitaten besteht, durch die die Tiere in dieses Gebiet hätten einwandern können. In dem Gebiet östlich A 61 und nördlich A 650 ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) bekannt (EMCH+BERGER GMBH 2016), so dass das Vorkommen von geschützten Eidechsen im Bereich des Rahmengrüns südlich der Dürkheimer Straße nach Aussage des Gutachters nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Beobachtung von Eidechsen war zur Begehung aufgrund der frühen Zeit im Jahr noch nicht möglich.

- **Insekten**

Innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche ist die Insektenfauna arten- und individuenreich. Nachgewiesen werden konnte als besonders geschützte Art die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*). Außerdem konnten weitere Heuschrecken, die Schmetterlinge Tagpfauenauge (*Aglais io*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Kohlweißling (*Pieris spec.*), Admiral (Va-

nessa atalanta), Bläulinge (Lycaenidae) und Russischer Bär (Euplagia quadripunctaria) sowie als Hautflügler verschiedene Hummeln (Bombus), Bienen (Apiformes) und Wespen (Vespinæ) beobachtet werden.

Im Bereich des Rahmengrüns südlich der Dürkheimer Straße kann von den vorhandenen Vegetationsstrukturen (Feldgehölze, Wiesenflächen, Bodenaufschlüsse) und der weitgehend störungsfreien Situation auf den Grünflächen ebenfalls auf ein relativ arten- und individuenreiches Insektenvorkommen geschlossen werden.

Artenschutz

Im Rahmen des erstellten Artenschutzgutachtens wurden folgende Arten erhoben, die ein nachgewiesenes oder potenzielles Vorkommen auf der Fläche haben und die nach Einschätzung der Gutachterin durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Fledermäuse

Vom Frühjahr bis zum Herbst sind in Ludwigshafen verschiedene Fledermaus-Arten vertreten, wobei sich die Vorkommen der meisten Arten auf die naturnäheren Bereiche (Rehbachtal, Parkinsel, Maudacher Bruch) beschränken. In der Stadt ist vor allem die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) häufig zu beobachten. Darum wird sie hier stellvertretend vorgestellt.

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) jagt bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen wobei die Hecken und Baumreihen als Orientierungshilfen dienen. Als Einzelquartiere oder Wochenstuben nutzt sie Hohlräume in Bäumen und Gebäuden.

Vögel

Bis auf die Sperlinge handelt es sich bei den beobachteten Vogelarten um Gehölzbrüter. Die Bäume und Sträucher im Eingriffsbereich bieten den Tieren gute Nistmöglichkeiten.

Für diese Artengruppe sind die betrachteten Flächen auch als Nahrungsbiotope von Bedeutung, wobei aufgrund der insektenreichen Ruderalflächen sowie der fruchttragenden Gehölze ein breites Spektrum an Nahrungsansprüchen abgedeckt wird.

Eidechsen

Die mittlerweile 15 Jahre alten Rahmengrünflächen südlich der Dürkheimer Straße besitzen eine für die *Zauneidechse* geeignete Biotopausstattung (Gehölzbestände, Wiesen, südexponierte Böschungen, Aufschluss des sandigen Bodens durch Kaninchen) sowie mit dem Affengraben eine Vernetzung zu bestehenden Vorkommen. Eine Einwanderung und Etablierung der *Zauneidechse* in das mittlerweile 15 Jahre alte Rahmengrün ist somit denkbar.

Entsprechend dieses potentiellen Vorkommens ist nicht auszuschließen, dass sich einzelne Tiere im Bereich der Gehölzflächen und der südexponierten Straßenböschung aufhalten bzw. sich dort eingegraben haben (Winterquartier).

Ob die von dem Vorhaben betroffene Straßenböschung von den Eidechsen besiedelt ist, konnte aufgrund des Zeitpunktes der ergänzenden Untersuchung der Flächen südlich der Dürkheimer Straße (Februar) nicht festgestellt werden.

Das Vorkommen und die Verbreitung der *Mauereidechsen* ist im Ludwigshafener Stadtgebiet weitgehend an den Verlauf der Bahnlinien gebunden (hier die Trasse der Rhein-Haardt-Bahn); eine Ausbreitung nach Norden ist aufgrund der nur eingeschränkt vorhandenen geeigneten Vernetzungsstrukturen und der bestehenden Barrieren (Straßen, Graben) unwahrscheinlich.

Blaügelige Ödlandschrecke

Die Blaügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) besiedelt spärlich bewachsene trocken-warme Kahl- und Ödlandflächen. Sie ist u.a. auf Trockenrasen und Kiesflächen sowie in Sandgruben zu finden. Im Untersuchungsgebiet hat sie sich auf den Schotterflächen auf Flurstück Nr. 769/22 und Nr. 769/18 angesiedelt. Sie konnte aber auch auf der gefliesten Fläche und den Pflasterflächen beobachtet werden.

Da das betrachtete Gelände bis vor ca. 7-10 Jahren als Gartencenter genutzt wurde und sich in der Nähe keine der oben genannten Habitate von *Oedipoda* befinden, wird seitens des Gutachters angenommen, dass die Flächen von anderen Ersatzhabitaten aus besiedelt wurden und die vorkommenden Tiere eine Teilpopulation eines Gesamtvorkommens im Gebiet darstellen.

Als weitere, potentiell von der Ödlandschrecke besiedelte (Teil-)Lebensräume kommen infrage:

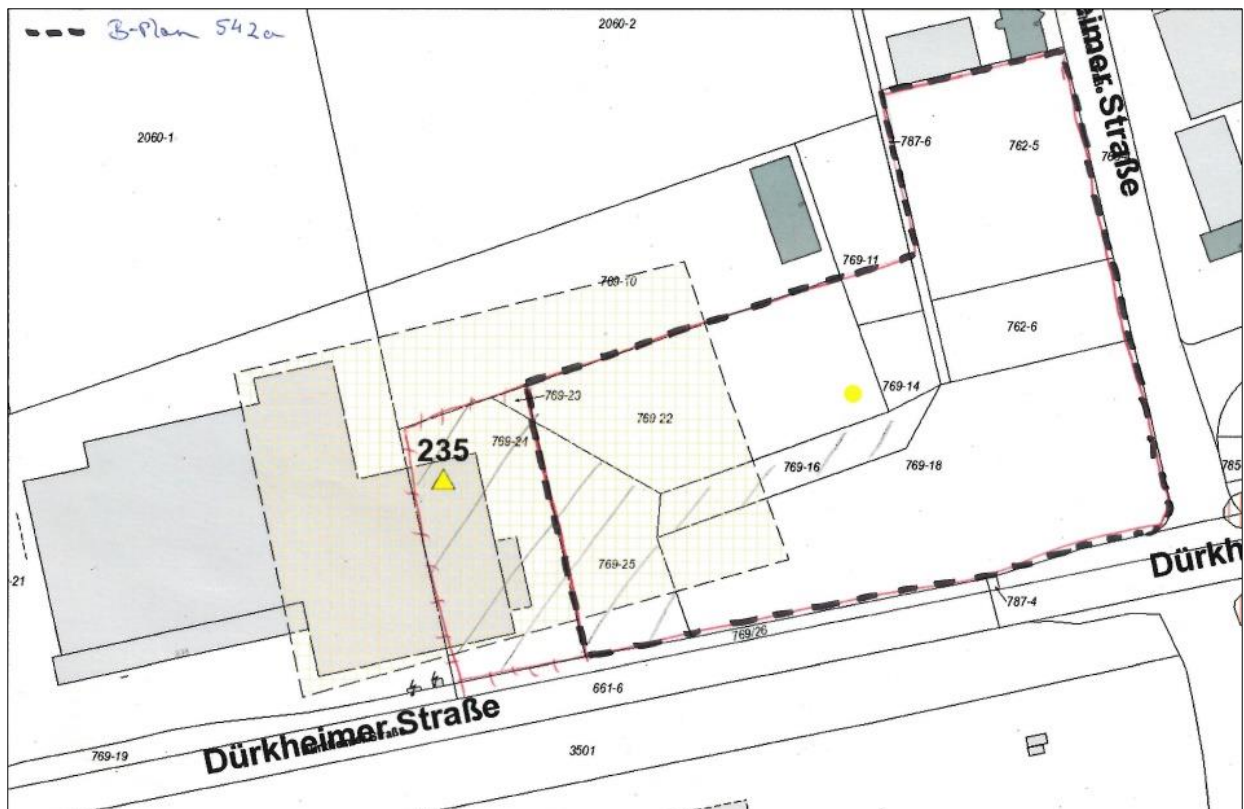
- Lückige Wiesenflächen und begrünte Dächer des nördlich angrenzenden Geländes des Schützenvereins
- Bankette und trockene, lückige Wiesenstreifen entlang der Dürkheimer Straße
- Kleinflächige, aber sehr häufige Sandbereiche innerhalb der Wiesenflächen des Rahmengrüns (Wühltätigkeit von Kaninchen)
- Großflächige Dachbegrünung im Gewerbegebiet westlich der B 9 (z.B. Metro, Hornbach)

Boden

Gemäß der Bodenkarte von Rheinlad-Pfalz ist im Plangebiet als natürliche Bodenart das Vorkommen von Braunerde-Grauer Tschernosem aus Auen-/Hochflutlehm über schuffigem Auen-/Hochflutsand über Terrassensand und Kolluvien aus carbonathaltigem, sandigen Bodenmaterial über Auen- / Terrassensand zu erwarten.

Beim Abriss des Gebäudebestandes wurde die Bodenkonstruktion des Gartencenters nicht mit beseitigt. Auch die Befestigung der Stellplätze durch Pflaster oder Asphalt ist unverändert vorhanden. Aufgrund der baulichen Vornutzungen sind damit wesentliche Teile des Plangebiets bereits versiegelt oder so stark verdichtet, dass die natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Teilflächen nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt vorliegen.

Im westlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine registrierte Altablagerung, deren Inhalt und genaue Abgrenzung bisher nicht bekannt sind. Zur Fläche liegen derzeit die Ergebnisse von insgesamt drei orientierenden Bodenuntersuchungen mit unterschiedlichem Untersuchungsumfang vor.



Lage der kartierten Altablagerung gemäß Auswertung des Katasters potentieller Altstandorte und Altablagerungen im Stadtgebiet Ludwigshafen; Stadt Ludwigshafen; Bereich Umwelt

Bei einer ersten Untersuchung der Altablagerung aus dem Jahr 1993 konnte keine nennenswert Schadstoffbelastungen festgestellt werden. Diese Untersuchung erfasste jedoch nur einen Teil der registrierten Altablagerung und entspricht nicht den Vorgaben des heute gültigen Bodenschutzgesetzes.

Im Jahr 2008 wurde durch die ALENCO Enviromental Consult GmbH eine Orientierende Untergrunduntersuchung des früheren Gartenbaubetriebes Wissel durchgeführt, dessen Ergebnisse in der jüngsten Untersuchung des Ingenieurbüro ICP zusammengefasst werden.

Als neueste Untersuchung wurde durch das Ingenieurbüro ICP, Jockgrim zum Stand 05.06.2018 die „Baugrunderkundung Neubau Sconto-Möbelhais in Oggersheim Lamsheimer Straße 1“ erstellt. Der Gutachter kommt dabei zu dem Ergebnis, dass auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf Untergrundverunreinigungen vorliegen. Auch ein relevanter Eintrag an Pflanzenschutzmitteln kann ausgeschlossen werden. Die Untersuchung von drei Mischproben ergab eine Einstufung nach LAGA Boden als Z0 bzw. bei der MP 3 als Z0* aufgrund eines sehr leicht erhöhten Nickelgehaltes. Es wird lediglich empfohlen, bei zukünftigen Aushubarbeiten auf organoleptisch d.h. geruchliche und visuelle Auffälligkeiten im Boden zu achten.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde durch das Büro ICP der vorgefundene Bodenaufbau wie folgt zusammengefasst:

0,0 m – max. 0,85 m	Auffüllung: locker - mitteldicht gelagerter, schwach kiesiger, schluffiger Sand und Schluff mit unterschiedlichen Beimengungen an Bauschutt
0,0 m – 1,7 m	Hochflutlehm: weicher stark schluffiger Ton
0,85 m bis > 6,0 m	Terrassensand: mitteldicht bis dicht gelagerter stark kiesiger schluffiger Sand

Grundwasser wurde in keinen Bohrungen direkt angetroffen, sondern anhand der nassen Stellen an den Bohrsonden lokalisiert. Die höchste grundwasserführende Schicht ist nach Aussage des Gutachters bei ca. 3,20 m u. Geländeoberkante anzusiedeln. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurde mit $3,24^{-5}$ m/s und $3,49^{-5}$ m/s ermittelt. Der Boden ist damit als versickerungsfähig einzustufen.

Wasser

Im Wirkungsbereich des Plangebiets befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Auf dem Flurstück 769/14 befindet sich lediglich ein kleiner, künstlicher Tümpel (ehemaliger Gartenbereich) innerhalb der zwischenzeitlich verbuschten Fläche. Am südlichen Rand des Plangebiets südlich der Dürkheimer Straße befinden sich die Versickerungsmulden der Dürkheimer Straße und des Gewerbegebiets westlich B 9.

Die Grundwasserneubildung ist im Plangebiet durch die bestehenden versiegelten Flächen bereits deutlich eingeschränkt. Soweit bekannt, wurde das auf den Gebäuden und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser bisher vollständig in den vorhandenen Mischwasserkanal abgeleitet.

Klima

Durch die versiegelten Parkplatzflächen, die verbleibenden Fußbodenbeläge der abgerissenen Gebäude und die Verkehrsfläche der Dürkheimer Straße trägt das Plangebiet bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen in entsprechendem Maße mit zur Überwärmung des Siedlungskörpers bei. Dieser Effekt wird durch die vorhandenen Büsche, Bäume und Sukzessionsvegetation im Plangebiet jedoch gemildert. Die nördlich gelegene offene Landschaft wirkt zusätzlich ausgleichend auf das Plangebiet und die umgebenden Gewerbeflächen ein. Der siedlungsökologische Effekt des Plangebiets beschränkt sich damit im Wesentlichen auf die Fläche selbst.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Hinweise auf archäologische Bodenfunde bekannt. Einzige möglicherweise relevante Sachgüter sind die vorhandene Glasfaserleitung der Telekom und die bestehenden Kanalleitungen zur Erschließung des Schützenvereins im Norden des Plangebiets. Im Rahmen der Planung sind die Glasfaserleitung sowie die Kanäle innerhalb des Plangebiets zu verlegen.

Immissionen

Wesentliche auf das Plangebiet einwirkende Emissionsquellen sind die umgebenden Verkehrswege, insbesondere die südlich angrenzende Dürkheimer Straße, die ca. 400 m östlich gelegene B 9 und die ca. 800 m südlich verlaufende A 650 sowie die übrigen gewerblichen Nutzungen im Gewerbegebiet westlich der B 9.

Natürliches Radonpotenzial

Gemäß der durch das Landesamt für Geologie und Bergbau herausgegebenen Radonprognose-Karte für Rheinland-Pfalz befindet sich das Plangebiet in einem Bereich in dem erhöhtes Radonpotenzial in der Größenordnung von 40 – 100 kBq/cbm vorkommen kann. Bei dieser Eingruppierung handelt es sich um die zweitniedrigste Stufe der insgesamt vierstufigen Bewertungsskala. Die Karte gibt jedoch lediglich Anhaltspunkte über die Höhe des wahrscheinlichen großflächigen Radonpotenzials. Kleinräumig, also im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. auf dem konkreten Bauplatz können davon aufgrund geologischer Einflussgrößen (wie z.B. tektonische Störungen, Porosität des Gesteins im Untergrund, etc.) deutliche Abweichungen zu höheren, aber auch niedrigeren Radonwerten auftreten.

Im Bereich eines erhöhten Radonpotenzials ist es in der Regel ausreichend, neben regelmäßigem Lüften auf die Durchgängigkeit der Betonfundamentplatte und einen DIN-gerechten Schutz gegen Bodenfeuchte zu achten. Daher wurde ein entsprechender Hinweis „Natürliches Radonpotenzial“ in die Planung aufgenommen.

Liegt es im Interesse des Bauherrn die konkrete Radonbelastung auf seinem Grundstück zu bestimmen, kann er Untersuchungen zur Radonbelastung der Bodenluft durchführen oder durchführen lassen. Liegen die Werte im Einzelfall über 100kBq/cbm können z.B. der Abschluss des Treppenhauses gegen das Untergeschoss, der Verzicht auf Aufenthaltsräume im Kellerbereich oder der Einbau einer radondichten Folie unter der Bodenplatte sinnvoll sein.

Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten, aber auch Radonsanierungen können dem Radon-Handbuch des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Weitere Informationen erteilt die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und das Landesamt für Geologie und Bergbau.

6.2.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo - Prognose)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche im Geltungsbereich von insgesamt drei Gewerbegebietsbebauungsplänen sowie im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Aufgrund des bereits vorhandenen Baurechts und der bestehenden Nachfrage nach gewerblichem Bauland ist auch bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung mit einer gewerblichen Nutzung und Bebauung der Fläche zu rechnen. Bei Ausschöpfung der rechtskräftigen Bebauungspläne (GRZ 0,8, II Vollgeschosse ohne Begrenzung der Gebäudehöhe, keine Begrenzung der Gebäudelänge, großzügige überbaubare Grundstücksflächen) und der daraus folgenden Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich ist im Plangebiet mit einer Versiegelung von ca. 80 % durch gewerbliche Nutzungen zu rechnen. Aufgrund des hohen Maßes der zulässigen baulichen Nutzung bzw. Versiegelung im Plangebiet wären auch bei Verzicht auf die vorliegende Planung mit erheblichen Eingriffen in das bereits teilweise geschädigte Radonpotenzial, die Grundwasserneubildung und das Kleinklima sowie mit dem Verlust der derzeit auf der Brachfläche bestehenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu rechnen. Die Errichtung gewerblicher Bauten führt weiterhin zu einer Veränderung des Siedlungs- und Landschaftsbildes, wobei zu beachten ist, dass die Fläche sich als ungeordnete Brachfläche derzeit eher negativ auf das Siedlungsbild auswirkt.

6.2.3 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Durch die Planung kommt es zur Wiederbebauung einer derzeit brachgefallenen Fläche innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets.

Das Stadt- und Siedlungsbild zur Dürkheimer Straße und Lamsheimer Straße ist derzeit durch den mit Plakate beklebten Bauzaun zur Sicherung der Brachfläche geprägt. Eine geordnete Bebauung der Fläche führt tendenziell eher zu einer Verbesserung des Siedlungsbildes. Gegenüber der Status quo - Prognose sind damit keine negativen Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild zu erwarten.

Dauerhafte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind ausschließlich durch die gegenüber der umgebenden Bebauung deutlich größeren Höhe und entsprechenden Fernwirkung des Gebäudes auf den nördlich angrenzenden Landschaftsraum zu erwarten.

Durch die Ergänzung einer Linksabbiegerspur in der Dürkheimer Straße kommt es zu einer geringfügigen Ausdehnung der Verkehrsfläche nach Süden mit zusätzlicher Versiegelung in der Größenordnung von ca. 390 m², die jedoch keine wesentliche Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild entfaltet. Durch die Beanspruchung in der Bauzeit werden weitere 390 m² Fläche sicher in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden insgesamt 10 der 17 Straßenbäume im Plangebiet gefällt. Für die angrenzenden Flächen von ca. 540 m² sowie für die verbleibenden 7 Straßenbäume besteht die Gefahr einer bauzeitlichen Beeinträchtigung. Die zeitweise in Anspruch genommenen Flächen werden dabei nach Abschluss der Straßenbauarbeiten als Bankett- und Böschungsfäche neu modelliert und als Grünflächen angelegt. Die entfallenden Straßenbäume werden durch Neupflanzungen ersetzt. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist damit lediglich temporär.

Da es sich bei der Planung um die Wiedernutzung einer brachgefallenen Baufläche handelt und sich das Gebäude innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets befindet, das bereits auf die umgebende Landschaft einwirkt, ist der zusätzliche Eingriff in das Landschaftsbild als nicht wesentlich einzuschätzen, insbesondere, da es sich bei dem nördlich angrenzenden Landschaftsraum um eine vollständig ausgeräumte und durch intensiven Sonderkulturanbau genutzte Agrarlandschaft handelt, die keine nennenswerte Erholungsfunktion aufweist.

Auswirkungen auf Flora und Fauna

Durch die Planung kommt es im Bereich des Baugrundstücks zu einer Versiegelung in der Größenordnung von maximal 80 % der Grundfläche. Die derzeit vorhandene ungeordnete Brachfläche mit Kraut- und Strauchvegetation innerhalb des Plangebiets geht damit als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen nahezu vollständig verloren. Aufgrund des bereits bestehenden Baurechts wäre auch bei Verzicht auf die Planung mit einer gewerblichen Bebauung in ähnlichem Umfang zu rechnen. Durch die Verwirklichung der Planung kommt es gegenüber der Status quo - Prognose damit im Bereich des Baugrundstücks zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Durch den Ausbau der Dürkheimer Straße um einen Linksabbiegestreifen kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 390 m². Dabei gehen ca. 130 m² Verkehrsgrünfläche und ca. 260 m² Rahmengrün (Wiesen, Gehölzflächen und Böschungen) dauerhaft verloren.

Durch die Beanspruchung in der Bauzeit werden weitere 390 m² Fläche sicher in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden insgesamt 10 der 17 Straßenbäume im Plangebiet gefällt. Für die angrenzenden Flächen von ca. 540 m² sowie für die verbleibenden 7 Straßenbäume besteht die Gefahr einer bauzeitlichen Beeinträchtigung. Die zeitweise in Anspruch genommenen Flächen werden dabei nach Abschluss der Straßenbauarbeiten als Bankett- und Böschungsfäche neu modelliert und als Grünflächen angelegt. Die entfallenden Straßenbäume werden durch Neupflanzungen ersetzt. Der Eingriff in die Lebensraumfunktion der Fläche ist damit lediglich temporär.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Durch die Rodungs- und Baumaßnahmen entfallen (potentielle) Nahrungs- und Nisthabitate für gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Tierarten.

Da in der unmittelbaren Umgebung ähnliche Vegetationsflächen mit Baum- und Strauchbestand zur Verfügung stehen, werden für Baum- und Gebüschbrüter sowie alle, in ihrer Nahrungssuche betroffenen, aber hochmobilen, Vogel- und Fledermausarten die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand dieser lokalen Populationen wird somit nicht verschlechtert.

Ebenso entfallen für die (potentiell vorkommende) Zauneidechse nur sehr kleine Teilflächen eines großen Lebensraumes. Allerdings besteht für einzelne Individuen ein erhöhtes Tötungsrisiko, wenn Bodenarbeiten während der Winterruhezeit der Tiere durchgeführt werden.

Demgegenüber muss von einer Betroffenheit der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) ausgegangen werden (Verlust von Fortpflanzungsstätten), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann. Somit kann durch das Bauvorhaben der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatschG) ausgelöst werden. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatschG) eintritt. Um die Verbotstatbestände abzuwenden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung vorzusehen.

Auswirkungen auf den Boden und die Fläche

Bei Durchführung der Planung ist im Bereich des Baugrundstücks mit einer Versiegelung von maximal 80 % der Plangebietsfläche zu rechnen. Innerhalb der bebauten oder anderweitig versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen nahezu vollständig verloren. Da bei Nichtdurchführung der Planung eine Versiegelung in gleicher Größenordnung zu erwarten ist, sind durch die Planung gegenüber der Status quo - Prognose im Bereich des Baugrundstücks keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Bei der Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer brachgefallenen gewerblichen Baufläche. Damit kann die erstmalige Inanspruchnahme von bisher un bebauter Fläche in gleicher Größenordnung vermieden werden. Die Planung entspricht damit dem Ziel der flächenschonenden Siedlungsentwicklung.

Im Bereich der Dürkheimer Straße kommt es zu einer Mehrversiegelung von ca. 390 m². Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.

Auswirkungen auf das Wasser

Aufgrund der zulässigen Versiegelung von maximal 80 % der Flächen im Bereich des Baugrundstücks kommt es zu einer Verringerung der durch die bereits vorhandenen versiegelten Flächen (Parkplätze und Bodenplatten der abgerissenen Gebäude) ohnehin verminderten Grundwasserneubildung. Da auch bei Verzicht auf die Planung mit einer ähnlichen Versiegelung zu rechnen ist, sind im Vergleich zur Status quo - Prognose im Bereich des Baugrundstücks keine zusätzlichen Eingriffe auf die Grundwasserneubildung bzw. das Wasserpotenzial zu erwarten. Zudem ist eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen.

Im Bereich der Dürkheimer Straße kommt es zu einer Mehrversiegelung von ca. 390 m². Diese Fläche geht somit als Versickerungsfläche verloren; die Grundwasserneubildung wird unterbrochen. Das anfallende Niederschlagswasser wird in den angrenzenden Versickerungsanlagen zur Versickerung gebracht. Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. auf das Kanalisations- und somit auf das angrenzende Gewässernetz können damit vermieden werden.

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf das Kleinklima

Durch den Verlust der bisher un bebauten Flächen als Kaltluftentstehungsflächen und der Sukzessionsvegetation mit ihrer Funktion zur Luftfilterung und Sauerstoffproduktion wirkt sich die Planung tendenziell negativ auf die Entwicklung des örtlichen Kleinklimas aus. Aufgrund der begrenzten Fläche des Plangebiets und der bestehenden Vorbelastung durch die kleinklimatische Wirkung der vorhandenen Parkplätze und Bodenplatten der abgerissenen Gebäude sind jedoch nur sehr geringfügige Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima zu erwarten. Die zu erwartenden Auswirkungen reichen voraussichtlich nicht über das eigentliche Plangebiet hinaus.

Auswirkungen auf den Klimawandel

Bauvorhaben unterliegen den gesetzlichen Anforderungen zur Minderung des Ausstoßes schädlicher Klimagase, insbesondere der EnEV. Damit ist davon auszugehen, dass den gesetzlichen Anforderungen an den Klimaschutz in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Hinweise auf archäologische Bodenfunde bekannt.

Einziges möglicherweise relevante Sachgüter sind die bestehenden Verkehrsflächen der Dürkheimer Straße, mehrere Versorgungsleitungen sowie die Kanalleitungen zur Erschließung des Schützenvereins im Norden des Plangebiets. Im Rahmen der Planung bleiben die Verkehrsflächen grundsätzlich erhalten. Die Versorgungsleitungen und die Kanäle sind zu sichern und bei Bedarf zu verlegen.

Auswirkungen auf den Menschen

Durch die Zufahrtmöglichkeit von der Dürkheimer Straße in das geplante Sondergebiet wird der nördlich der Dürkheimer Straße angeordnete Zweirichtungsradweg unterbrochen bzw. von ein- und ausfahrendem Verkehr regelmäßig überfahren. Im Betrieb der Anlage stellt diese Unterbrechung des Radweges eine potenzielle Gefährdung von Radfahrern dar. Um diese potenzielle Gefahrenstelle für Radfahrer soweit möglich zu entschärfen, wird sowohl für den Linksabbieger als auch für den Rechtsabbieger von der Dürkheimer Straße ins Plangebiet eine Abbiegespur vorgesehen. Die Abbiegespuren sollen die Verkehrsgeschwindigkeit reduzieren und bieten dem einbiegenden Fahrer die Möglichkeit, den Radweg gut zu überblicken und bei Bedarf ohne Behinderung des geradeausfahrenden Verkehrs auf der Dürkheimer Straße zu warten.

Auswirkungen durch Bau- und Betrieb des Vorhabens

Beim Bau des Vorhabens ist mit den üblichen Baustellenemissionen aus Staub, Schall, Erschütterung und Licht zu rechnen, die bei der Errichtung einer gewerblichen Immobilie sowie bei Straßenbauarbeiten zu erwarten sind. Da voraussichtlich die gesamte private Baufläche durch ein einziges Vorhaben genutzt werden soll, ist eine kurze und zügige Bauphase zu erwarten.

Beim Betrieb eines großen Möbelhauses ist ebenfalls mit den für diesen Anlagentyp typischen Auswirkungen zu rechnen. Hauptsächliche Emissionsquelle für Schall, Abgase und Staub ist dabei der Kunden- und Lieferverkehr, den das Möbelhaus induziert. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine mit Planungsrecht versehene gewerbliche Baufläche, für die auch aktuell großflächiger Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zulässig wäre. Durch Bau- und Betrieb des geplanten Vorhabens sind damit keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht auch bei Verzicht auf die Planung möglich oder zu erwarten wären.

Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern

Im Zentrum der Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern innerhalb des Plangebiets steht der Boden.

Die maximal zulässige Versiegelung von 80 % der Fläche des Baugrundstücks und von zusätzlichen 390 m² im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen führt direkt oder indirekt zu der Beanspruchung weiterer Naturgüter durch die Verringerung der Grundwasserneubildung, und den Verlust un bebauter Bodenfläche als Standort für Vegetation mit ihrer positiven Wirkung auf das Kleinklima sowie als Lebensraum für Tiere.

Da eine Versiegelung in ähnlichem Maße auch ohne Durchführung der Planung bereits zulässig und mittelfristig zu erwarten wäre, werden durch die Planung keine gegenüber dem Status quo Szenario zusätzlichen schädlichen Wechselwirkungen unter den Naturgütern ausgelöst.

6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

6.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Minderung der nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Zur Minderung der Auswirkungen der Planung auf das Kleinklima, das Lebensraumpotenzial für Pflanzen und Tiere und die Wirkung auf das Landschaftsbild werden im Bebauungsplan Festsetzungen zur Mindestdurchgrünung getroffen. Demnach sind mindestens 20 % der Plangebietsfläche gärtnerisch zu gestalten wobei mindestens 50 % dieser Fläche durch Gehölzinseln

zu bepflanzen sind. Weiterhin sind je 4 nicht überdachter Stellplätze zu ebener Erde mindestens 1 großkroniger Baum im Umfeld der Stellplätze zu pflanzen und alle nicht anderweitig genutzten Dachflächen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Gegenüber den angrenzenden Straßen ist eine Eingrünung von mindestens 1 m Breite auszubilden.

6.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Planung werden im Bereich des Baugrundstücks gegenüber dem bestehenden Baurecht vor Planungsbeginn keine wesentlichen, zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig. Ein Eingriffsausgleich ist damit für den Bereich des Baugrundstücks nicht erforderlich. Bei der Ausdehnung der Verkehrsfläche in die Verkehrsgrünfläche und das angrenzende Rahmengrün verbleibt ein Eingriff von 390 m² der nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden kann.

Der Ausgleich der durch die Straßenbaumaßnahme verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch Zuordnung einer Fläche aus dem städtischen Öko-Konto gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Dem Vorhaben wird dabei eine Fläche von 390 m² der Ökokontofläche „In der Marlach“; Flurstück 1956/70 zugewiesen und diese Fläche aus dem Ökokonto ausgebucht.



Lage der externen Ausgleichsfläche im Flurstück 1956/70; Gemarkung Mundenheim

6.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Seitens der Gutachterin werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. zum artenschutzrechtlichen Ausgleich empfohlen:

Maßnahmen zu Gunsten heimischer Vogelarten und Fledermäuse

- Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01. Oktober bis 29. Februar. Die Maßnahme sichert die Fortpflanzungsstätten von Vögeln in der Reproduktionszeit.

Fledermäuse werden hierdurch auch vor Veränderungen ihres Lebensraumes innerhalb ihrer Aktivitätsphase geschützt.

- Anbringen von mindestens 8 Nistkästen an geeigneten Standorten als Ersatz für wegfallende Astlochhöhlen.
- Eingrünung des Geländes unter Verwendung heimischer und insbesondere blüten- und fruchttragender Gehölze.

Maßnahmen zum Schutz der Blauflügeligen Ödlandschrecke

Um den Verlust des Lebensraumes der blauflügeligen Ödlandschrecke zu kompensieren, ist ein Teil der neu hergestellten Freiflächen auf dem Baugrundstück so herzustellen, dass sie als Lebensraum für die Blauflügelige Ödlandschrecke geeignet sind. Als Flächen kommen infrage:

- Ebenerdige Schotterflächen (z.B. im Westen und Norden des Möbelhauses zwischen Gebäude und Feuerwehrumfahrt) (mind. ca. 0,1 ha)
- Dachbegrünung auf dem Möbelhaus (mind. ca. 0,2 ha)
- Extensive Wiesenflächen (mind. ca. 0,1 ha)

Als Lebensraum für die Ödlandschrecke sollten diese Flächen folgende Eigenschaften aufweisen:

- Magerer trockener Standort mit schotterhaltigem Substrat als Oberflächenabdeckung
- Sehr lückiger Vegetationsbestand (maximal 30-50 % Bedeckung)
- "Impfung" durch aus dem bisherigen Lebensraum gewonnenem Bodensubstrat (Abtrag im Winter und Ausbringung spätestens im darauffolgenden zeitigem Frühjahr)

Maßnahmen die mehreren geschützten Artengruppen zugutekommen

Die temporär beanspruchten bzw. neu hergestellten Grünflächen südlich der Dürkheimer Straße sind als extensive Wiese anzulegen.

Für alle Wieseneinsaaten sind standortsgerechte und krautreiche gebietsheimische Saatgutmischungen zu verwenden. Diese fördern direkt und indirekt mehrere Artengruppen, u.a. durch das Nahrungsangebot für Insekten und Vögel.

Maßnahmen zugunsten der Zauneidechse

Für die potentiell vorkommende und ggf. betroffene Zauneidechse sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da die entfallenden Grünflächen nur einen äußerst kleinen Teil eines hochwertig ausgestatteten Gesamtlebensraums darstellen und somit keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der (potentiell) vorhandenen Population anzunehmen ist.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbote nach Aussage der Gutachterin vermieden werden.

6.4 Zu erwartende Emissionen / Immissionen

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung durch ein Sondergebiet „Möbelmarkt“ ist im Plangebiet ausschließlich die für diesen Anlagentyp typischen Emissionen – in der Hauptsache durch den Kunden- und Lieferverkehr - zu erwarten. In Bezug auf das angrenzende Gewerbegebiet werden durch die Planung keine zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte aufgeworfen. Die Festsetzung eines Sondergebietes unter Ausschluss konflikträchtiger Nutzungen ist mit der angrenzenden Bebauung damit verträglich.

6.5 Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung

Aufgrund der festgesetzten Nutzung durch ein Sondergebiet „Möbelmarkt“ sind im Plangebiet in erster Linie Abfälle im Bereich Kartonagen und Verpackung sowie hausmüllähnlicher gewerblicher Abfall zu erwarten. Die Entsorgung kann daher entsprechend der jeweiligen Hausmüllfraktionen durch ein sortenreines Recycling (z.B. von Kartonagen, Papier, Glas) oder durch den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen erfolgen.

6.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ sind keine ungewöhnlichen oder wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko hinausgehen.

Durch die zusätzliche Ein- und Ausfahrt von der Dürkheimer Straße ins Plangebiet wird der dort vorhandene Zweirichtungsradweg unterbrochen bzw. regelmäßig von an- und abfahrenden Kundenverkehr überfahren. Dies führt zu einer potenziell höheren Gefährdung der Radfahrer auf dem Radweg. Diese Situation findet sich jedoch in gleicher Weise bei den westlich gelegenen gewerblichen Grundstücken und bewegt sich ebenfalls im Rahmen des normalen Lebensrisikos.

Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind ebenfalls nicht bekannt und aufgrund der bereits vorhandenen Beeinträchtigung der oberen Bodenschichten durch die vorausgegangene bauliche Nutzung auch nicht zu erwarten. Sollten wider Erwarten dennoch archäologische Bodenfunde in Erscheinung treten, so sind die gesetzlichen Vorgaben zum Denkmalschutz ausreichend, um einen Verlust des kulturellen Erbes zu vermeiden. Eine Beeinträchtigung des kulturellen Erbes ist damit durch die Planung nicht zu erwarten.

6.7 Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Teilfläche des größeren Gewerbegebiets „Westlich der B 9“ in Oggersheim. In der Zusammenschau mit den umgebenden gewerblichen Bauflächen, die zum größten Teil ebenfalls großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten enthalten sowie mit dem nördlich angrenzenden Schützenverein, sind jedoch keine Kumulationswirkungen zu erwarten, die über die typischen Auswirkungen eines Gewerbegebiets vergleichbarer Größe hinausgehen.

6.8 Auswirkungen auf das Klima

Bei der Fläche handelt es sich um eine zuvor bereits baulich genutzte, zwischenzeitlich jedoch brachgefallene Fläche innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets. Wie in Kapitel 6.2.3 beschrieben sind durch die Planung keine Auswirkungen auf das örtliche Klima zu erwarten, die über das direkte Umfeld der Planung hinausreichen.

Gleichzeitig unterliegen neu geplante Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen zur Minderung des Ausstoßes schädlicher Klimagase, insbesondere der EnEV. Damit ist davon auszugehen, dass den gesetzlichen Anforderungen an den Klimaschutz in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die Nutzung klimaneutraler, regenerativer Energien in Form von Photovoltaik, Solarthermie, oder Erdwärme wird durch die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht behindert. Eine städtebauliche Notwendigkeit für eine Festsetzung von bestimmten baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, wird nicht gesehen.

6.9 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Trotz einer bereits über Jahrzehnte andauernder Forschung zum anthropogen induzierten Klimawandel können die genauen, innerhalb der kommenden Jahrzehnte zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf globaler sowie auf kleinräumlicher Ebene bisher nicht abschließend oder eindeutig prognostiziert werden.

Einig sind sich die Prognosen für Deutschland in Bezug auf die Erwartung einer grundsätzlich höheren Durchschnittstemperatur, die sich insbesondere in wärmeren Wintern, längeren sommerlichen Hitzeperioden und einer Verschiebung der jährlichen Niederschläge hin zu feuchteren Wintern und trockeneren Sommern zeigt. Die Zahl der Extremwetterlagen wie bspw. Stür-

me, Hagel, unwetterartige Gewitter, kleinräumliche Starkregen und im Vergleich zur Durchschnittstemperatur strengen winterlichen Kälteeinbrüchen wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen weist aufgrund seiner Lage oder Eigenart keine erhöhte Exposition oder Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Möglicherweise stärkere Beanspruchung der Gebäudehülle durch Extremwetterlagen wie Stürme, Schneelast oder Starkregen, der Schutz der Kunden und Mitarbeiter sowie die ausreichende Dimensionierung der Niederschlagswasserableitung für Starkregenereignisse sind auf der Ebene der Architekturplanung zu berücksichtigen.

6.10 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Bei der Planung handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan für ein Sondergebiet „Möbelmarkt“. Bei Bau- und Betrieb der zulässigen Nutzung sind in Bezug auf Materialien und Techniken die einschlägigen rechtlichen Regelungen z.B. des Baurechts, des Brandschutzes, der EnEV und dergleichen zu beachten. Eine detailliertere Aussage zu den verwendeten Stoffen und Techniken kann auf der Ebene des Bebauungsplans nicht getroffen werden, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

6.11 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits ehemals baulich genutzte und durch Bebauungspläne bzw. durch die Lage im unbepflanzten Innenbereich planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Baufläche. Als einzige sinnvolle Nutzungsalternative käme daher allein eine Weiternutzung der Fläche als gewerbliche Baufläche in Betracht.

Weitere Standortalternativen zur Ansiedlung eines großflächigen Möbelmarktes wurden bereits vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens geprüft, wurden jedoch wegen mangelnder Flächeneignung oder Flächenverfügbarkeit bereits in frühem Stadium seitens des Bauherrn nicht weiterverfolgt.

Sowohl im Fall einer anderen gewerblichen Nutzung des Plangebietes als auch bei einer anderen Standortwahl des geplanten Vorhabens wären keine wesentlich anderen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zu erwarten.

6.12 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und -analyse der Umweltsituation im Bereich des Plangebietes erfolgte mittels Ortsbegehung und Recherchen einschlägiger Fachliteratur und -gesetze. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurden ebenfalls Begehungen sowie Recherchen einschlägiger Fachliteratur und -gesetze durchgeführt. Angesichts der Zielsetzung der Planung war der Einsatz weitergehender technischer Verfahren nicht erforderlich.

6.13 Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

- Sconto-Möbelmarkt Dürkheimer Straße, Ludwigshafen-Oggersheim; Artenschutzfachliche Stellungnahme zu Rodungs- und Baumaßnahmen ; erstellt durch Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, März 2018
- Sconto-Möbelmarkt Dürkheimer Straße, Ludwigshafen-Oggersheim – Zufahrt zur Erschließung – Naturschutzfachliche Stellungnahme: erstellt durch Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, März 2018
- Baugrunderkundung Neubau SKONTO-Möbelhaus in Oggersheim Lamsheimer Straße 1: (ICP Ingenieurgesellschaft, Karlsruhe; 05.06.2018)
- Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung, aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

- Geoportal-Wasser des Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/
- Bodenkarte von Rheinland-Pfalz, 1:25.000, Blatt 6516 Mannheim-Südwest, herausgegeben vom Geologischen Landesamt Rheinland-Pfalz
- Landschaftsplanung in der Flächennutzungsplanung; Stadt Ludwigshafen; Oktober 1998

6.14 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Grundproblem bei der Zusammenstellung der Angaben der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist, dass in einem Bebauungsplanverfahren nur die rechtliche Zulässigkeit bestimmter Nutzungen begründet werden kann. Es werden rahmensetzende Vorgaben getroffen, die in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Intensität ausgenutzt werden können. Insofern muss der Umweltbericht auf einen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans realistischer Weise anzunehmenden ungünstigen Fall abheben. In der Realität können die negativen Umweltauswirkungen im Einzelfall geringer ausfallen.

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind keine technischen Lücken oder erkennbaren fehlenden Kenntnisse aufgetreten.

6.15 Monitoring

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gemäß § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Im Fall der Stadt Ludwigshafen als Kreisfreie Stadt ist zumindest ein Teil der unteren Fachbehörden (untere Naturschutzbehörde, Baugenehmigungsbehörde etc.) direkt bei der Stadt Ludwigshafen ansässig, so dass nur geringe Reibungsverluste bestehen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Stadt Ludwigshafen als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Eine eigene Bestandserhebung der fachbezogenen Umweltauswirkungen ist somit nicht erforderlich.

Im Rahmen der Baugenehmigung werden umweltrelevante Festsetzungen wie die maximale Versiegelung bereits überprüft und sind entsprechend umzusetzen. Eine weitere regelmäßige Kontrolle erscheint nicht erforderlich.

6.16 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Planung dient der Wiedernutzung einer brachgefallenen gewerblichen Baufläche. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch den Bebauungsplan gegenüber dem zuvor bestehenden Baurecht nicht erhöht. Es werden auch keine Nutzungen mit gegenüber der bisherigen Zulässigkeit höherem Schadpotenzial gegenüber den Schutzgütern oder einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels zugelassen.

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich lediglich durch die erforderliche Anpassung der öffentlichen Verkehrsflächen der Dürkheimer Straße durch die eine zusätzliche Versiegelung in der Größenordnung von 390 m² zulasten der südlich angrenzenden Verkehrsgrünflächen und Rahmengrünflächen. Der Ausgleich der nicht vermeidbaren oder verminderbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch eine Abbuchung aus dem Öko-Konto der Stadt Ludwigshafen.

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die im Plangebiet vorkommenden heimischen Vogelarten sowie die Blauflügelige Ödlandschrecke können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets beigelegt werden.

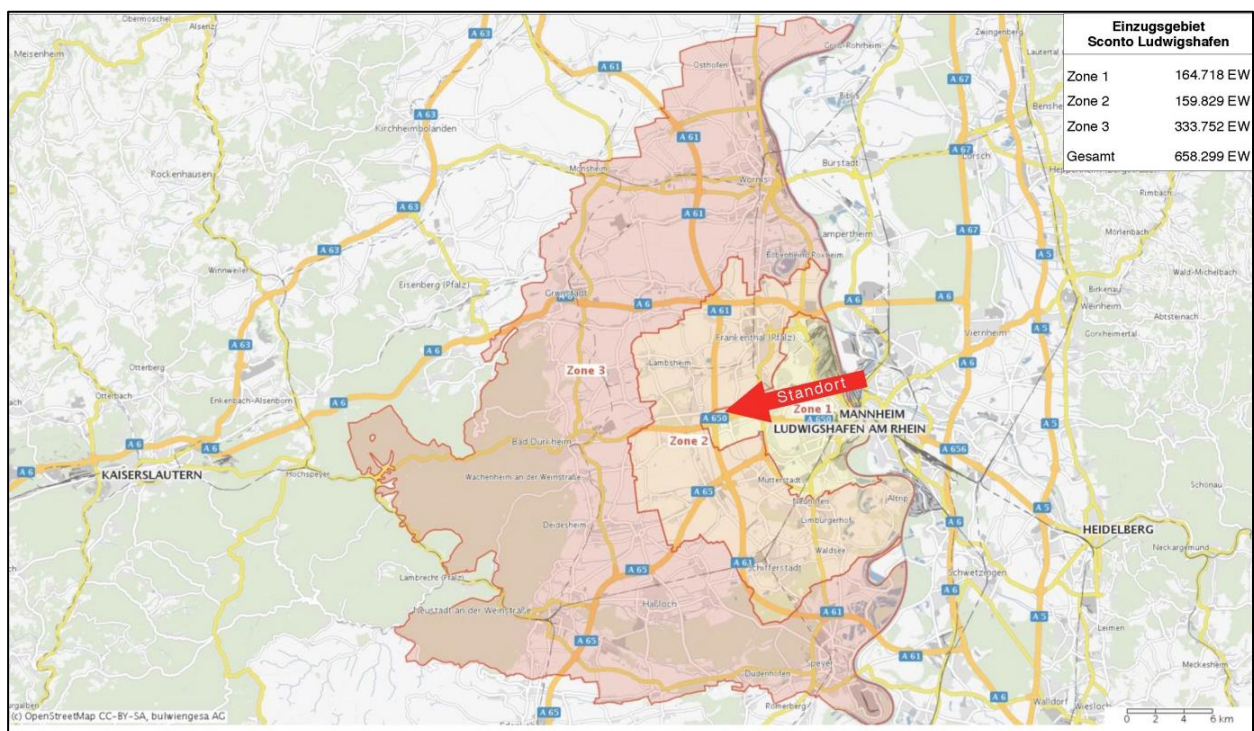
7 WEITERE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Auswirkungen des Vorhabens auf den Einzelhandel

Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Einzelhandel wurde durch die Bulwiengesa AG, München mit Datum vom 24.07.2017 die „Markt- und Wirkungsanalyse Sconto Möbelmitnahmemarkt in Ludwigshafen / Rhein“ erstellt. Auch wenn das Gutachten für das konkret geplante Vorhaben erstellt wurde, erläutert es exemplarisch die denkbaren raumordnerisch und städtebaulich relevanten Auswirkungen der Ansiedlung eines Möbelmarkts im Planungsgebiet auf die zentralen Versorgungsbereiche in Ludwigshafen und in sonstigen Kommunen im räumlichen Einzugsgebiet. Diese Auswirkungsanalyse ist Grundlage der folgenden Darstellungen. Für nähere Erläuterungen wird auf das Gutachten verwiesen.

7.1.1 Räumliches Einzugsgebiet

In Hinblick auf das räumliche Einzugsgebiet geht das Gutachten von einem dreizonalen Einzugsgebiet aus, das weit in die Vorderpfalz hinein reicht und im Norden Worms und Osthofen und im Süden die Städte Speyer und Neustadt erreicht.



Einzugsbereich des geplanten Möbelmarktes; Quelle: „Markt- und Markt- und Wirkungsanalyse Sconto Möbelmitnahmemarkt in Ludwigshafen / Rhein“, erstellt durch Bulwiengesa, München, S 14

7.1.2 Umsatzerwartung

Die Umsatzerwartung des geplanten Möbelmarkts wurde auf Grundlage sortimentspezifischer Umsatzleistungen je m² Verkaufsfläche ermittelt. Dabei wurden insbesondere für das Kernsortiment Möbel zur Abbildung eines Worst-Case-Ansatzes deutlich überdurchschnittliche Raumleistungen angenommen.

Der gesamte Umsatz des Möbelmitnahmemarkts wurde seitens Bulwiengesa mit rd. 12,6 Mio. Euro ermittelt. Für die zentrenrelevanten Randsortimente wurde insgesamt ein Umsatzvolumen von rd. 1,5 Mio. Euro unterstellt, was einem Anteil am Gesamtumsatz von knapp 11,7 % entspricht. Bei Kleinelektroartikeln liegt der erwartete Umsatz bei nur rd. 125 Tsd. Euro und bei Kerzen (periodischer Bedarf) bei unter 100 Tsd. Euro. Für das nicht-zentrenrelevante Randsor-

timent Teppiche ermittelt sich gemäß der Auswirkungsanalyse ein Umsatzvolumen von rd. 0,4 Mio. Euro und für Lampen von 0,6 Mio. Euro.

7.1.3 Umsatzherkunft und Kaufkraftbindung

Kernsortiment Möbel

Zur Erzielung des Umsatzes (nur Möbelkernsortiment) sind nur moderate Bindungsquoten notwendig, die abgestuft nach Zonen zwischen ca. 6,4 % in Ludwigshafen, ca. 4,6 % in den unmittelbaren Umlandgemeinden und nur noch ca. 1,8 % im weiteren Umland variieren. Bereits an den geringen Bindungsquoten lässt sich ablesen, dass das Vorhaben in seinem Kerngeschäft nur geringe Auswirkungen auf das Angebotsgefüge im Wirkungsbereich haben wird.

Zentrenrelevante Randsortimente

Im Bereich der zentrenrelevanten Randsortimente Glas/Porzellan/Keramik (GPK), Geschenkartikel und Haushaltswaren einerseits sowie andererseits Heimtextilien ergibt sich in Ludwigshafen eine Bindungsquote von 2,5 % bzw. 1,9 %. In den unmittelbaren Umlandgemeinden liegen die Bindungsquoten bei 1,9 % bzw. 1,4 %. Im weiteren Umland reduzieren sich die Bindungsquoten auf 0,5 % bzw. 0,3 %. Insgesamt ergibt sich über alle Zonen hinweg eine Kaufkraftbindung von 1,3 %. Somit stammen danach rd. 41 - 42 % des Zielumsatzes aus der Stadt Ludwigshafen, 36 - 37 % aus den unmittelbaren Umlandgemeinden und 18 - 20 % aus dem weiteren Umland. Für beide zentrenrelevanten Sortimentsbereiche gilt somit, dass zur Erreichung des Umsatzes insgesamt nur geringe Bindungsquoten erforderlich sind.

7.1.4 Umsatzumverteilung der zentrenrelevanten Sortimente

Die Umsatzerwartungen von rd. 0,8 Mio. Euro/Jahr im Randsortiment „GPK, Geschenkartikel, Haushaltswaren“ und von rd. 0,5 Mio. € im Randsortiment „Heimtextilien“ führen zusammenfassend zu Umsatzumverteilungen, die sich angesichts der geringen Bindungsquoten dispers über die verschiedenen Angebotsstandorte im Untersuchungsraum verteilen. Im Einzelnen ist von folgenden Auswirkungen auszugehen:

Stadt Ludwigshafen

- Die Anbieter im zentralen Versorgungsbereich Stadtzentrum Ludwigshafen werden durchschnittlich mit einer Umsatzumverteilung von lediglich rd. 1,7 % bzw. 1,4 % betroffen sein. Aufgrund der geringen Umsatzumverteilung ist nicht von projektinduzierten Geschäftsaufgaben oder einer weiteren Erhöhung der Leerstandsanzahl in der Innenstadt auszugehen. Negative städtebauliche Beeinträchtigungen sind durch die Projektentwicklung nicht zu erwarten.
- Noch wesentlich geringer fallen die erwarteten Umverteilungsquoten für die Anbieter in den Ludwigshafener Stadtteil- und Quartierszentren aus, die als zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind. Das vorhandene Angebot konzentriert sich überwiegend auf Randsortimente von Lebensmittelanbietern und weitere filialisierte Vertriebskonzepte. Eine Reduzierung der Umsätze um durchschnittlich ca. 0,9 % bzw. 0,7 % fällt sehr gering aus und wird als sehr gut verträglich eingeschätzt. Projektinduzierte negative städtebauliche Folgen für die zentralen Versorgungsbereiche können aufgrund der geringen Umsatzumverteilung ausgeschlossen werden.
- Im Ergänzungsstandort Industriestraße ist einer der Hauptwettbewerber des projektierten Sconto ansässig. Zusätzlich befinden sich weitere großflächige Fachmärkte mit einem jeweiligen Randsortiment im Sortiment GPK/Haushaltswaren etc. in der Fachmarkttagglomeration. Insgesamt fällt die erwartete Umsatzumverteilung mit durchschnittlich rd. 2,5 % bzw. 1,8 % höher aus als in den Zentralen Versorgungsbereichen. Dennoch kann die Höhe der Umverteilung als sehr gut marktverträglich eingeschätzt werden, da es sich bei den bestehenden Anbietern um verhältnismäßig kleinflächige Randsortimente handelt. Darüber hinaus stellt die Fachmarkttagglomeration auch keinen schützenswerten Angebotsstandort dar.
- Absolut betrachtet ergeben sich die höchsten Umsatzumverteilungen für die Anbieter im Umfeld des Projektstandortes. Im Ergänzungsstandort Oggersheim "Westlich B 9" kon-

zentriert sich das Angebot auf verhältnismäßig großzügigen Angebotsflächen. Mit rd. 2,3 – 2,4 % ist die durchschnittliche Umsatzreduktion jedoch ebenfalls als sehr gut verträglich zu bewerten. Vor dem Hintergrund der hohen Marktakzeptanz des Angebotsstandortes werden keine nachhaltigen negativen Effekte (projektinduzierte Geschäftsaufgaben) erwartet. Darüber hinaus handelt es sich auch hier nicht um eine schützenswerte Lage.

- Für die restlichen Anbieter in der Stadt Ludwigshafen ermitteln sich durchschnittliche Umverteilungsquoten von rd. 2,4 % bzw. rd. 1,7 %, die als verkräftbar einzuschätzen sind.

Unmittelbare Umlandgemeinden

- Insgesamt fallen die zu erwartenden Umsatzumverteilungen für die untersuchten zentralen Versorgungsbereiche in den unmittelbaren Umlandgemeinden sehr gering (< 1 %) aus. In Schifferstadt besteht nur ein stark eingeschränktes Angebot, das nur die örtliche Nachfrage ansprechen kann. Es ist davon auszugehen, dass es zu keinen messbaren, projektinduzierten Umsatzumverteilungen in Bezug auf diesen Lagebereich kommen wird. Die Auswirkungen für die Innenstadt von Frankenthal fallen ebenfalls gering aus und sind aufgrund der geringen Umsatzhöhe auf alle Anbieter verteilt als sehr gut verträglich einzuschätzen. Negative städtebauliche Folgen sind aufgrund dessen auszuschließen.
- Die Fachmarktlagen in den unmittelbaren Umlandgemeinden werden durchschnittlich mit 2,1 % bzw. 1,6 % Umsatzumverteilung belastet. Mit Möbel Ehrmann in Frankenthal ist auch ein bedeutendes Möbelhaus in dieser Lage ansässig. Eine projektinduzierte Aufgabe von Geschäftseinheiten ist in Anbetracht der sehr geringen Umsätze nicht zu erwarten.

Weiteres Umland

- Zusammenfassend fallen die prognostizierten Auswirkungen für die zentralen Versorgungsbereiche im weiteren Umland sehr gering (< 1,0 %) aus. In den beiden zentralen Versorgungsbereichen Innenstadt Haßloch und Grünstadt beschränkt sich das Angebot auf sehr kleine Randsortimentsflächen bei überwiegend filialisierten, discountierenden Anbietern. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese eine messbare Umsatzumverteilung zu erwarten haben.
- Für die Fachmarktlagen im weiteren Umland wurde durchschnittlich eine Umsatzumverteilung von < 1 % errechnet. Das Ausmaß ist so gering und nicht spürbar, dass projektinduzierte negative wirtschaftliche Folgen für die Anbieter ausgeschlossen werden können.

Angebotsstandorte außerhalb des Einzugsgebietes

- Auch die außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebiet betrachteten Angebotsstandorte werden nur sehr marginal und einer zu vernachlässigbaren Größenordnung von der Projektentwicklung tangiert. Sowohl für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Mannheim, den IKEA Homepark, die Fachmarkttagglomeration Kurpfalz-Center als auch den Möbelstandort Fachmarkttagglomeration Mannheimer Landstraße in Schwetzingen ermitteln sich geringe Umsatzumverteilungen von < 1 %. Negative Auswirkungen können angesichts der geringen Umsatzgrößen ausgeschlossen werden.

7.1.5 Verhältnis zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung

Aus der geringen Kaufkraftbindung und den durchgängig sehr geringen Umverteilungsquoten der zentrenrelevanten Sortimente ergibt sich, dass durch die geplante Ansiedlung eines Sconto-Möbelmitnahmemarktes weder die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte in ihrer regionalen

Aufgabenstellung noch eine geordnete städtebauliche Entwicklung und innerörtliche Versorgung nennenswert beeinträchtigt werden wird. Insofern wird nicht gegen die grundsätzlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans verstoßen.

Bei der Prüfung der Einhaltung der raumordnerischen Ge- und Verbote kommt die Bulwiengesa zu folgendem Ergebnis:

- Die Stadt Ludwigshafen ist gemäß Landesentwicklungsprogramm IV als Oberzentrum ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund stellt die Stadt aus landes- bzw. regionalplanerischer Sicht einen privilegierten Standort zur Aufnahme von Betrieben mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche dar. Das Zentralitätsgebot wird somit erfüllt.
- Die Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügt über ein vom Stadtrat im Juni 2012 beschlossenes Einzelhandels- und Zentrenkonzept Ludwigshafen 2011 (EZK), das die Anforderungen der Regionalplanung erfüllt. Im Rahmen dieses Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Ludwigshafen 2011 wurden Ergänzungsstandorte für den nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel festgelegt und begründet. Beim Projektvorhaben handelt es sich um großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment, das nur auf einer Teilfläche zentrenrelevante Sortimente bieten wird. Die Vorgaben im Einzelhandels- und Zentrenkonzept Ludwigshafen 2011 werden eingehalten. Der projektierte Standort befindet sich im definierten Ergänzungsstandort Oggersheim "Westlich B 9". Die Planung steht damit nicht im Widerspruch zum städtebauliche Integrationsgebot bzw. zum Gebot der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte.
- Das Ziel, dass innenstadtrelevante Randsortimente in der Regel nicht mehr als 10 % der Verkaufsflächen umfassen sollen, wird mit dem Vorhaben, das eine Verkaufsfläche von rd. 800 qm bzw. 8 % der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente vorsieht, eingehalten. Die Wirkungsanalyse hat zudem den Nachweis erbracht, dass keine Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereiches von Ludwigshafen sowie der zentralen Versorgungsbereiche der Mittelzentren im Einzugsgebiet, ebenso wie der benachbarten Stadt Mannheim, zu erwarten ist. Das Nichtbeeinträchtigungsgebot wird damit eingehalten.
- Der Projektstandort ist über die ca. 200 m südlich an der Oderstraße liegende Bushaltestelle an den ÖPNV angebunden (Linie 72). Weiter südlich im Umfeld befindet sich zudem eine Haltestelle der Stadtbahnlinie mit den Linien 4 und X. Der Grundsatz der ÖPNV-Einbindung ist damit erfüllt.
- Die Stadt Ludwigshafen ist gemäß LEP IV als Oberzentrum ausgewiesen. Ludwigshafen übernimmt somit oberzentrale Funktionen und damit auch Versorgungsfunktionen, die über den Mittelbereich von Ludwigshafen hinausgehen. Insofern sind die sich aus dem Kongruenzgebot ergebenden Einschränkungen für ein Oberzentrum wie Ludwigshafen nicht anwendbar.

7.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Verkehr

Zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens wurde bereits im Jahre 2015 zur Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens eine verkehrliche Abschätzung für die Ansiedlung eines Möbelmitnahmemarktes vorgenommen. Diese Untersuchung wurde im Herbst 2017 auf der Basis des konkreten Vorhabens aktualisiert. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde ausgehend von der Bestandssituation nicht nur die verkehrlichen Veränderungen durch den Möbelmitnahmemarkt selbst, sondern auch die durch das benachbarte Gewerbegebiet „Am Römig“ auf Frankenthaler Gemarkung potentiell zu erwartende Verkehrszunahme berücksichtigt. Insofern stellt die verkehrliche Untersuchung eine „Worst-Case-Betrachtung“ dar.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der zu erwartenden Kunden, der Anzahl der Beschäftigten sowie der erforderlichen Lieferverkehre werden pro Tag etwa 1.600 Kfz-Fahrten und 20 Lkw-Fahrten erwartet. Unter Berücksichtigung sogenannter Mitnahmeverkehre entsteht durch den Möbelmitnahmemarkt ein täglicher Neuverkehr von ca. 1.300 Kfz-Fahrten, der über das bestehende Straßennetz zusätzlich abgewickelt werden muss.

Um eine ausreichende Erschließung des Möbelmitnahmemarktes zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Kundenverkehre aus und in Richtung Maxdorf erhalten eine neue Zu- und Ausfahrt an der Dürkheimer Straße westlich des Knotenpunktes Oderstraße. Um den Verkehrsfluss auf der Dürkheimer Straße nicht zu behindern, wird eine separate Linksabbiegespur von Westen kommend eingerichtet. Aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit wird dabei durch bauliche Maßnahmen sichergestellt, dass Kundenverkehre bei der Ausfahrt nur nach rechts abbiegen können. Der zu querende Zweirichtungsradweg wird analog den weiter westlich gelegenen Grundstückszufahrten entsprechend gesichert.
- Kundenverkehre aus und in Richtung Oggersheim bzw. B9 fahren über die Lambsheimer Straße zu und ab. Über den signalgeregelten Knotenpunkt Dürkheimer Straße/Oderstraße/Lambsheimer Straße ist eine Anbindung an das regionale Verkehrsnetz gegeben.
- Lkw-Verkehre fahren über eine eigene Grundstückerschließung ausschließlich über die nördliche Lambsheimer Straße zu und ab.

Die verkehrlichen Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit zeigen, dass die Knotenpunkte im Zuge der Dürkheimer Straße (Oderstraße/Lambsheimer Straße und Rampe B9) bereits im Bestand zu bestimmten Zeiten, vor allem an Freitagnachmittagen und Samstagvormittagen, an der Grenze der Leistungsfähigkeit sind. Außerhalb dieser Spitzenzeiten sind dagegen genügend Reserven vorhanden. Der Gutachter legt in seinen Untersuchungen dar, dass durch die Ansiedlung des Möbelmitnahmemarktes die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte nicht weiter verschlechtert wird und weiterhin eine entsprechende Verkehrsqualität gegeben ist. Die Realisierung des geplanten Möbelmitnahmemarktes hat insgesamt nur geringe, kaum spürbare, verkehrliche Auswirkungen auf die benachbarten Knotenpunkte.

Gewisse Risiken bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ergeben sich aber durch die verkehrlichen Entwicklungen im Gewerbegebiet „Am Römig“, wenn hierfür eine maximale Verkehrserzeugung und für den Verkehr ungünstige Schichtwechsel zur Hauptverkehrszeit unterstellt werden. Da diesbezüglich noch viele unbekannte Faktoren vorhanden sind, können diesbezügliche Auswirkungen derzeit nicht sicher berücksichtigt werden. Sollten sich hieraus in der Praxis erhebliche Verschlechterungen in der Verkehrsqualität ergeben, kann durch Anpassungen im Straßenraum der Dürkheimer Straße (Verlängerung der Rechtsabbiegespur von Maxdorf kommend in die Oderstraße) oder Anpassungen der Signalschaltungen eine Verbesserung erzielt werden. Diese Maßnahmen sind aber zeitlich unabhängig von der Ansiedlung des Möbelmitnahmemarktes umzusetzen.

7.3 Auswirkungen auf die technische Erschließung

Das Plangebiet ist bereits vollständig in Bezug auf Strom, Gas, Trinkwasser und Telekommunikation erschlossen.

Auch eine abwasserseitige Erschließung ist durch den bestehenden Kanal in der Lambsheimer Straße bereits gegeben. Nach Aussage des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen ist sowohl die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers als auch des anfallenden Niederschlagswassers in den Kanal in der Lambsheimer Straße grundsätzlich möglich. Die Einleitmenge an dem hierfür zur Verfügung stehenden Schacht ist jedoch auf 100 l/s zu begrenzen. Diese Einleitmenge ist sowohl für die Ableitung des Schmutzwassers als auch für eine gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ohnehin nur in sehr eingeschränkten Ausnahmefällen zulässige Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ausreichend.

Neben den Hausanschlussleitungen des mittlerweile abgerissenen Gebäudebestands des Plangebiets selbst verlaufen die Erschließungsleitungen der nordöstlich gelegenen Fläche des Schützenvereins durch das Plangebiet zur Lamsheimer Straße. Weiterhin verläuft im Norden des Plangebiets im Bereich der geplanten Anlieferung eine überörtlich bedeutsame Glasfaserleitung der Telekom. Diese Leitungen werden im Rahmen der Planumsetzung in den nördlichen Teil des Plangebiets verlegt und durch die Festsetzung einer mit Leitungsrecht zu belastenden Fläche planungsrechtlich gesichert. Die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen begründen noch nicht die konkreten Nutzungsrechte, sondern bereiten die entsprechenden Rechte lediglich vor. Insoweit sind in weiteren Schritten, die sich an das Bauleitplanverfahren anschließen, diese Rechte beispielsweise durch Eintragung von Baulasten und/oder Grunddienstbarkeiten verbindlich zu sichern.

8 ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

8.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ lag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 30.11.2017 bis 14.12.2017 zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich fand am 14.12.2017 ein Anhörungstermin zur Planung statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

8.2 Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.11.2017 über die Planung informiert und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Nachfolgende Anregungen wurden vorgetragen:

8.2.1 Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde Maxdorf, mit Schreiben vom 14.12.2017 (siehe Anlage 10.2.1)

Es wird ein Verkehrsgutachten zu den Auswirkungen der Planung auf die Verkehrsströme gefordert. Gleichzeitig wird für die Ampelkreuzung Dürkheimer-/ Lamsheimer- und Oderstraße aus Fahrtrichtung Oggersheim die Ergänzung einer Rechtsabbiegerspur in die Lamsheimer Straße angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde Folge geleistet, indem zwischenzeitlich ein entsprechendes Verkehrsgutachten erstellt wurde. Die verkehrlichen Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit zeigen, dass die Knotenpunkte im Zuge der Dürkheimer Straße (Oderstraße/Lamsheimer Straße und Rampe B9) bereits im Bestand zu bestimmten Zeiten, vor allem an Freitagnachmittagen und Samstagvormittagen, an der Grenze der Leistungsfähigkeit sind. Außerhalb dieser Spitzenzeiten sind dagegen genügend Reserven vorhanden. Der Gutachter legt in seinen Untersuchungen dar, dass durch die Ansiedlung des Möbelmitnahmemarktes die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte nicht weiter verschlechtert wird und weiterhin eine entsprechende Verkehrsqualität gegeben ist. Die Realisierung des geplanten Möbelmitnahmemarktes hat insgesamt nur geringe, kaum spürbare, verkehrliche Auswirkungen auf die benachbarten Knotenpunkte. In Bezug auf weitere Inhalte des Verkehrsgutachtens wird auf Kapitel 7.2 der Begründung verwiesen.

8.2.2 Stadt Frankenthal, mit Schreiben vom 15.12.2017 (siehe Anlage 10.2.2)

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Insbesondere in Bezug auf mögliche Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf das Verkehrsnetz, den Artenschutz und den Einzelhandel sind die Unterlagen noch nicht ausreichend aussagefähig. Die Stadt Frankenthal bittet, ihr im Rahmen des Verfahrens die Gutachten zu Umwelt- und

Verkehrseinwirkungen sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf den umliegenden Einzelhandel zukommen zu lassen und behält sich eine Stellungnahme im weiteren Verfahren vor. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die innenstadtrelevanten Sortimente zur Sicherung einer intakten Innenstadt Frankenthals gelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass die Planung in Rahmen des weiteren Verfahrens konkretisiert und die benötigten Gutachten bis zur Offenlage des Bebauungsplans erarbeitet und in die Planung eingestellt wurden. Zur formellen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB kann die Stadt Frankenthals dann erneut zur Planung Stellung nehmen.

8.2.3 Polizeiinspektion Ludwigshafen 2, mit Schreiben vom 21.11.2017 (siehe Anlage 10.2.3)

Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Aufgrund der bereits heute hohen Verkehrsbelastung wird eine Zu-/Abfahrt über die L 523 (Dürkheimer Straße) sowohl für den Kunden- als auch für den Lieferverkehr nicht befürwortet.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wird insoweit Rechnung getragen, als dass die Anlieferung und der Mitarbeiterparkplatz ausschließlich über die Lamsheimer Straße abgewickelt werden.

Für die Kundenzu- und -abfahrt auf die Dürkheimer Straße wird für den von Westen kommenden Verkehr in das Plangebiet eine Linksabbiegespur ergänzt, so dass sich die Linksabbieger aufstellen können, ohne den geradeausfließenden Verkehrsstrom zu beeinträchtigen. Aus dem Plangebiet heraus ist das Linksabbiegen auf die Dürkheimer Straße untersagt. Die Einhaltung dieser Regelung wird baulich durch eine nicht überfahrbare Verkehrsinsel gewährleistet. Der ausfahrende Verkehr in Richtung Oggersheim wird ebenfalls über die Ein- und Ausfahrt zur Lamsheimer Straße geführt.

8.2.4 Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Gesundheitsamt, mit Schreiben vom 11.12.2017 (siehe Anlage 10.2.4)

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird eine orientierende Randonmessung in der Bodenluft empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde bereits gefolgt, indem dem Bebauungsplan ein Hinweis zum Thema natürliches Radonpotenzial beigelegt wurde. Künftige Bauherren sind damit über das Thema informiert und können in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie eine orientierende Radonmessung der Bodenluft durchführen lassen.

8.2.5 SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, mit Schreiben vom 30.11.2017 (siehe Anlage 10.2.5)

1. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist in ausreichender Quantität (Löschwasser) und Qualität durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sicherzustellen.

2. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Es ist ein Entwässerungsplan aufzustellen und mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz abzustimmen.

3. Grundwasser

Im Plangebiet sind erhöhte Grundwasserstände nicht auszuschließen, Dies ist bei der Bauausführung zu beachten. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung oder -ableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten. Eine temporäre Bauwasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

4. Bodenschutz

Eine Teilfläche des Plangebiets befindet sich auf einer registrierten Altablagerung, deren Art, Herkunft und genaue Ausdehnung nicht bekannt ist.

Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 3 m und ist variierend, die Grundwasserfließrichtung ist nach Osten gerichtet. Es liegen Vermutungen auf Boden- und Grundwasserbelastungen vor.

Bei Eingriffen in den Untergrund sind im Vorfeld Gefahrenforschungsmaßnahmen notwendig.

5. Ausgleich der Wasserführung

Das Baugebiet ist so zu gestalten, dass Abflussbeeinträchtigungen unterbleiben. Der Grad der Versiegelung ist gering zu halten. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern.

6. Abbruchmaterialien

Anfallende Abbruch und Aushubmaterialien sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen.

Fazit

Unter Beachtung der Punkte 1-6 und vorbehaltlich der Klärung der bodenschutzrechtlichen Belange und der Niederschlagswasserbewirtschaftung bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuführen. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Niederschlagswasser zu versickern und dass das entsprechende Konzept abzustimmen ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers sind durch die bestehenden Leitungsnetze gesichert.

Zu 2. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Anregung wurde zwischenzeitlich gefolgt, indem seitens des Grundstückseigentümers und Bauherrn ein Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung erarbeitet wurde. Die Abstimmung des Entwässerungskonzepts erfolgt unabhängig von eigentlichen Bebauungsplanvorhaben durch den Bauherrn. Die wasserrechtliche Genehmigung ist in einem eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren (im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens) zu beantragen.

Zu 3. Grundwasser

Der Anregung wurde bereits teilweise Rechnung getragen, indem dem Bebauungsplan ein Hinweis auf die möglicherweise hohen Grundwasserstände und die Empfehlung entsprechender baulicher Vorkehrungen beigefügt wurde. Der Anregung kann weiterhin gefolgt werden, indem der Hinweis um eine Aussage zur Genehmigungspflicht zur Bauwasserhaltung und zur wasserwirtschaftlich nicht vertretbaren dauerhaften Grundwasserableitung oder -absenkung ergänzt wird.

Zu 4. Bodenschutz

Der Anregung wurde zwischenzeitlich gefolgt, indem durch die Ingenieurgesellschaft IPC ein Bodengutachten für die Fläche erstellt wird, das auch die vorhandene Altlast mit untersucht. Der Gutachter kommt dabei zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf Untergrundverunreinigungen vorliegen und empfiehlt bei zukünftigen Aushubarbeiten auf organoleptisch d.h. geruchliche

und visuelle Auffälligkeiten im Boden zu achten. Dem Bebauungsplan wird ein dementsprechender Hinweis beigelegt.

Zu 5. Ausgleich der Wasserführung

Es wird auf die Aussage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung verwiesen.

Zu 6. Abbruchmaterial

Die abfallrechtlichen Anforderungen bei der Verwertung oder Beseitigung von Abbruch- und Aushubmaterial sind auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten.

Zu Fazit

In Bezug auf die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird auf obige Aussagen verwiesen.

Eine Ableitung von unverschmutztem Niederschlagswasser zur Kläranlage ist nicht vorgesehen.

8.2.6 Landesbetrieb Mobilität Speyer, mit Schreiben vom 11.12.2017 (siehe Anlage 10.2.6)

Der LBM legt dar, dass die L 527 (Dürkheimer Straße) im Bereich des Plangebiets als Ortsdurchfahrt festgesetzt ist. Damit fällt das Gebiet in die Zuständigkeit der Stadt Ludwigshafen, die hier Straßenbaulastträger und Straßenbaubehörde ist.

Es wird angeregt, dass die Erschließung des Plangebiets ausschließlich über die Lambsheimer Straße erfolgen sollte, da die L 527 nach Ansicht des LBM aufgrund der hohen Verkehrsbelastung für eine Erschließung nicht geeignet ist. Weiterhin sollen übermäßige Werbebotschaften, die von Gebäude / Gelände auf die L 527 eine ablenkende Wirkung haben, vermieden werden. Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Belange des Landesbetrieb Mobilität Worms nicht berührt sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Stadt Ludwigshafen ist bewusst, dass sie innerhalb der Ortsdurchfahrt als Straßenbaulastträger für die L 527 zuständig ist. Eine Erschließung des Plangebiets ausschließlich über die Lambsheimer Straße erscheint aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen nicht zweckmäßig. Der Anregung wird insoweit Rechnung getragen, als dass die Anlieferung und der Mitarbeiterparkplatz ausschließlich über die Lambsheimer Straße angefahren werden.

Für die Kundenzu- und -abfahrt auf die Dürkheimer Straße wird für den von Westen kommenden Verkehr in das Plangebiet eine Linksabbiegespur ergänzt, so dass sich die Linksabbieger aufstellen können, ohne den geradeausfließenden Verkehrsstrom zu beeinträchtigen. Aus dem Plangebiet heraus ist das Linksabbiegen auf die Dürkheimer Straße untersagt. Die Einhaltung dieser Regelung wird baulich durch eine nicht überfahrbare Verkehrsinsel gewährleistet. Der Ausfahrende Verkehr in Richtung Oggersheim wird ebenfalls über die Ein- und Ausfahrt zur Lambsheimer Straße geführt.

8.2.7 Landesamt für Geologie und Bergbau, mit Schreiben vom 11.12.2017 (siehe Anlage 10.2.7)

Bergbau / Altbergbau

Im Plangebiet ist kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt auch aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

- allgemein

Nach Angabe der geologischen Karte sind im Plangebiet oberflächennahe Hochflutablagerungen zu erwarten. Der Baugrund wurde darüber hinaus durch die bauliche Vornutzung vermutlich teilweise künstlich verändert. Sowohl die Hochflutablagerungen als auch etwaige Aufschüttungen können wechselnde bzw. zum Teil geringe Tragfähigkeit und erhöhte Verformbarkeit aufweisen. Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Von der Planung

von Versickerungsanlagen wird abgeraten. Bei allen Eingriffen in den Baugrund und Bodenarbeiten sind die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen.

- Mineralische Rohstoffe

Sofern es bei den Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen zu keinen Überschneidungen mit den im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen keine Einwände.

- Radonprognose

Der im Bebauungsplan enthaltene Hinweis zum Thema Radon wird fachlich bestätigt. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen durchführen zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Bergbau / Altbergbau

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Boden und Baugrund

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit von objektbezogenen Baugrundgutachten besteht auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans und ist auch dem Bauherren der Fläche bekannt, der ein entsprechendes Baugrundgutachten bereits beauftragt hat. Auch die bei Eingriffen in den Baugrund oder Bodenarbeiten einschlägigen Regelwerke sind auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten.

- mineralische Rohstoffe

Der externe Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf einer Ökokonto-Fläche der Stadt Ludwigshafen auf dem Flurstück 1956/70 auf der Gemarkung Mundenheim. Die Flächen der Rohstoffsicherung werden damit nicht tangiert.

- Radonprognose

Der bestehende Hinweis zum Thema Radon wird fachlich bestätigt. Damit ist der Bauherr über das Thema informiert und kann in eigener Verantwortung über die Durchführung einer orientierenden Radonmessung entscheiden. Weitergehende Maßnahmen erscheinen im Rahmen des Bebauungsplans nicht erforderlich.

8.2.8 Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landearchäologie, mit Schreiben vom 22.11.2017 (siehe Anlage 10.2.8)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine archäologischen Fundstellen oder Grabungsschutzgebiete verzeichnet. Da nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen Denkmale bekannt ist, ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie an die Übernahme der folgenden Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Firmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Danach ist jeder Fund zu melden, die Fundstelle unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.
2. Dies entbindet Bauräger / Bauherren bzw. die Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum für ihre Rettungsgrabungen einzuräumen. Evtl. ist mit Bauverzögerungen und / oder finanzielle Beiträge des Bauherren für die Maßnahme zu rechnen.

Die Punkte 1-3 sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher unbekannte Kleindenkmäler (Grenzsteine o.ä.) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen und dürfen nicht von ihrem

historischen Standort entfernt werden. Die Direktion Landesarchäologie ist weiterhin an der Planung zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen, indem dem Bebauungsplan ein Hinweis auf den Umgang mit archäologischen Funden und die Meldepflicht gegenüber der Denkmalpflege beigefügt wurde. Der Anregung kann weiterhin gefolgt werden, indem der Hinweis um eine Aussage zu bisher nicht bekannten Kleindenkmalen ergänzt wird.

Die Ausgestaltung der Baueingabepläne liegt jedoch nicht im Regelungsbereich eines Bebauungsplans.

8.2.9 IHK Pfalz, mit Schreiben vom 20.12.2017 (siehe Anlage 10.2.9)

Aus Sicht der IHK bewegt sich das Vorhaben im Rahmen der Raumordnerischen Vorgaben, so dass keine Bedenken bestehen.

Aus Sicht der IHK ist zu prüfen, ob die vorhandene Verkehrsinfrastruktur die zu erwartenden Kundenströme aufnehmen kann. Dabei sollen Optimierungen oder ggf. auch Ausbaumaßnahmen am vorhandenen Straßennetz genauer untersucht werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Prüfung und Optimierung des Verkehrsnetzes wird auf die Aussagen zur Stellungnahme 8.2.1 der Verbandsgemeinde Maxdorf verwiesen.

8.2.10 Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 11.12.2017 (siehe Anlage 10.2.10)

Der DWD hat keine Einwände gegen die Planung, weist jedoch auch darauf hin, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Zusätzlich ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima sowie die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der im Umweltbericht dokumentierten Umweltprüfung erhoben, bewertet und unter Abwägung in die Planung eingestellt.

Als Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Planung auf das Kleinklima, werden im Bebauungsplan Festsetzungen zur Mindestdurchgrünung getroffen. Demnach sind mindestens 20 % der Plangebietsfläche gärtnerisch zu gestalten wobei mindestens 50 % dieser Fläche durch Gehölzinseln zu bepflanzen sind. Weiterhin sind je 4 nicht überdachter Stellplätze zu ebener Erde mindestens 1 großkroniger Baum im Umfeld der Stellplätze zu pflanzen und alle nicht anderweitig genutzten Dachflächen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Gegenüber den angrenzenden Straßen ist eine Eingrünung von mindestens 1 m Breite auszubilden.

8.2.11 Deutsche Telekom Technik, mit Schreiben vom 18.12.2017 (siehe Anlage 10.2.11)

Die Telekom weist auf ihre innerhalb des Plangebiets vorhandenen Leitungen, insbesondere auf eine überörtlich bedeutsame Glasfaserverbindung hin. Weiterhin wird auf die Kabelschutzanweisung der Telekom sowie das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Stadt Ludwigshafen ist bewusst, dass sich innerhalb der geplanten Baufläche eine Glasfaserverleitung befindet. Die Leitung kann entsprechend den konkreten Planungen des Bauherrn nicht am aktuellen Ort erhalten bleiben und ist daher im Rahmen der Bauarbeiten auf Kosten des Bauherren zu verlegen. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der

Telekom als Leitungsbetreiber und dem Bauherren erfolgen unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplans. Bei den übrigen Leitungen im Plangebiet handelt es sich um die Hausanschlussleitungen der bereits abgebrochenen Bebauung. Diese Leitungen können gefahrlos zurückgebaut werden.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom sowie das Markblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist bei Tiefbauarbeiten und Baumpflanzungen auch unabhängig von den Regelungen eines Bebauungsplans zu beachten. Da die einschlägigen Regelungen den ausführenden Firmen in der Regel bekannt sind, sind im Rahmen des Bebauungsplans keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

8.2.12 TWL AG, mit Schreiben vom 27.11.2017 (siehe Anlage 10.2.12)

Die TWL legt dar, dass das Plangebiet ausreichend mit Strom, Gas und Wasser versorgt ist, so dass kein Ausbaubedarf an den Leitungsnetzen besteht. Bei allen Arbeiten im Bereich der Leitungen der TWL sind die einschlägigen Richtlinien und DVGW-Merkblätter zu beachten.

Weiterhin weist die Abteilung Grundstücksmanagement auf die vorhandenen Leitungen der TWL im Plangebiet hin und bittet um die Sicherung der Leitungstrassen durch die Ausweisung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei Arbeiten im Bereich von Leitungen sind die einschlägigen Richtlinien und DVGW-Arbeitsblätter auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Da die einschlägigen Regelungen den ausführenden Firmen in der Regel bekannt sind, besteht im Rahmen des Bebauungsplans kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Stadt Ludwigshafen ist bekannt, dass sich innerhalb der privaten Baufläche eine Wasserleitung der TWL befindet, die nicht in ihrer heutigen Lage verbleiben kann. Gemäß einer Abstimmung mit dem Bauherrn soll die Leitung im Rahmen der Baumaßnahme in den nördlichen Teil des Plangebiets verlegt werden. Hier wird im Bebauungsplan ein mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Betreiber der verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen festgesetzt. Die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen begründen jedoch noch nicht die konkreten Nutzungsrechte, sondern bereiten die entsprechenden Rechte lediglich vor. Insofern sind in weiteren Schritten, die sich an das Bauleitplanverfahren anschließen, diese Rechte beispielsweise durch Eintragung von Baulasten und/oder Grunddienstbarkeiten verbindlich zu sichern.

8.2.13 Pfalzkom, mit Schreiben vom 22.11.2017 (siehe Anlage 10.2.13)

Die Pfalzkom weist auf ihre im Umfeld des Plangebiets vorhandene Leitungsinfrastruktur hin.

Stellungnahme der Verwaltung

Die dargestellte Leitung der Pfalzkom befindet sich nicht innerhalb des Plangebiets und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

8.3 Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.08.2018 über die Planung informiert und im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Nachfolgende Anregungen wurden vorgetragen:

8.3.1 Stadt Frankenthal, mit Schreiben vom 13.09.2018 (siehe Anlage 10.3.1)

Die Stadt Frankenthal hat bereits im Schreiben vom 15.12.2017 Stellung genommen. Dabei wurden insbesondere die Ergebnisse der Markt- und Auswirkungsanalyse der bulwiengesa AG kritisch hinterfragt.

Nach Ansicht der Stadt Frankenthal ist dieses Gutachten nicht geeignet die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Möbeleinzelhandel in Frankenthal seriös zu

beurteilen. Die Einteilung des Einzugsbereichs ist rein theoretisch, für das Sortiment Möbel wurden keine Auswirkungen ermittelt und die kumulierenden Wirkungen weiterer Ansiedlungsvorhaben im Bereich Möbel in der Metropolregion Rhein-Neckar wurden nicht berücksichtigt. Auf die bezüglich Methodik und Ergebnisse der Markt- und Auswirkungsanalyse vorgebrachten Bedenken der Stadt Frankenthal wurde von der Stadt Ludwigshafen nicht eingegangen. Das bestehende Gutachten wurde nicht dementsprechend überarbeitet oder ergänzt. Die Stadt Frankenthal befürchtet daher, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den Einzelhandel der Stadt Frankenthal unterschätzt wurden. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken hinsichtlich möglicher Probleme der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur und wegen der Bereitstellung ausreichender Stellplätze im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Auch nach dieser Entscheidung der SGD Süd bleiben diese Bedenken weiterhin bestehen.

Die Stadt Frankenthal fordert daher eine Ergänzung des Verkehrsgutachtens hinsichtlich der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen dem Industriegebiet „Am Römig“ und der Ansiedlung des Möbelmitnahmemarktes. Nachdem der Betrieb des Logistikzentrums Amazon zwischenzeitlich angelaufen ist, sollten hier genauere Untersuchungen bezüglich der Verkehrsentwicklung möglich sein. Gerne können die hierzu bekannten Schichtpläne vorlegt werden.

Des Weiteren bestehen Bedenken bzgl. der in den textlichen Festsetzungen getroffenen Regelungen über die zulässigen zentrenrelevanten Sortimente: Nahrungs- und Genussmittel, Drogebedarf, Getränke, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Miederwaren und Bademoden ebenso wie Bücher, Papier und Schreibwaren, Schul- und Büroartikel sollten nicht zugelassen werden, da sich dies negativ auf die umliegenden Innenstädte auswirkt (Kaufkraftabfluss, Leerstände, Beeinträchtigung der Nahversorgung). Stattdessen sollten nur die zentrenrelevanten Sortimente zugelassen werden, die das Kernsortiment Möbel sinnvoll ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Gutachten der bulwiengesa AG beantwortet die raumordnungs- und planungsrechtlichen Themen, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten sind, in hinreichender Weise. Dies wird auch durch den Raumordnerischen Entscheid der oberen Landesplanungsbehörde vom 13.04.2018 deutlich. Die Planung passt sich an die Ziele der Raumordnung an.

Auswirkungen der Planung, die die Ziele der Raumordnung nicht tangieren, insbesondere Auswirkungen auf andere Einzelhandelsbetriebe an raumordnerisch nicht schutzwürdigen Standorten, können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung einem Vorhaben nicht entgegengestellt werden. Der kommunalen Bauleitplanung kommt keine Funktion in Bezug auf einen Konkurrenzschutz zu.

Auf einem Anteil von 10 % der Verkaufsfläche, maximal jedoch auf einer Verkaufsfläche von 800 m², ist der Verkauf ergänzender, zentrenrelevanter Randsortimente zulässig. Die Zuordnung zu den innenstadtrelevanten oder nicht innenstadtrelevanten Sortimenten richtet sich nach der Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Ludwigshafen am Rhein 2011. Die zulässigen zentrenrelevanten Sortimente müssen gemäß den Festsetzungen „ergänzend“ sein und müssen daher die übergeordnete Zweckbestimmung des Sondergebiets wahren. Ein besonderer Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets „Möbelhaus“ widersprechen, wird nicht als erforderlich angesehen.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde von Seiten der Stadt Ludwigshafen Wert darauf gelegt, dass die möglichen verkehrlichen Auswirkungen aus den Gewerbegebieten "Frankenthal-Am Römig" und "Ludwigshafen-nördlich der A650" vollumfänglich berücksichtigt werden. Den größten einzelnen Verkehrserzeuger aus diesen Gewerbegebieten stellt der Versandhändler Amazon dar, der insbesondere während des Schichtwechsels erhebliche Verkehre verursacht. Im Sinne einer "Worst-case-Betrachtung" wurde deshalb bei der Verkehrsuntersuchung unterstellt, dass die relevante Spitzenstunde durch den Schichtwechselverkehr von Amazon überlagert wird. Zu dieser Zeit ist der Verkehr sowohl ohne als auch mit der Ansiedlung des Möbelmarktes zwar an der Grenze der Leistungsfähigkeit, aber insgesamt noch entsprechend abzuwickeln.

Aufgrund der aktuellen Schichtwechselzeiten von Amazon, die auch der Stadt Ludwigshafen bekannt sind, gibt es derzeit keine Überlagerung des Schichtwechselverkehrs mit dem allge-

meinen Verkehr der maßgeblichen Spitzenstunde. Unter diesen Voraussetzungen würde sich in einer erneuten Begutachtung eine bessere Verkehrsqualität im Zuge der Dürkheimer Straße während der maßgeblichen Spitzenstunde einstellen. Die aktuellen Schichtzeiten von Amazon müssen aber nicht dauerhaft so festgeschrieben sein und es sind durchaus im Laufe der Zeit andere Schichtmodelle denkbar, bei denen dann der Schichtwechsel in der maßgeblichen Spitzenstunde stattfinden könnte. Da neben der Dauerhaftigkeit der aktuellen Schichtzeiten auch die gesamte Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes Ludwigshafen/Frankenthal noch nicht abgeschlossen ist, werden auch neue bzw. ergänzte Verkehrsgutachten gewisse Risiken bei der Beurteilung von Leistungsfähigkeit und verkehrlichen Auswirkungen haben müssen. Insgesamt sieht so die Stadt Ludwigshafen keine Notwendigkeit, das vorhandene "Worst-Case-Gutachten" unter Berücksichtigung der aktuellen Schichtzeiten von Amazon ergänzen zu lassen.

8.3.2 SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, mit Schreiben vom 30.08.2018 (siehe Anlage 10.3.2) und Schreiben vom 10.10.2018 (siehe Anlage 10.3.2a)

Schreiben vom 30.08.2018

Die SGD legt dar, dass im damaligen Fazit unter Vorbehalt grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan als auch der Teiländerung Flächennutzungsplan bestanden. Die SGD weist auf die Tatsache hin, dass das durchgeführte Bodengutachten durch die Ingenieurgesellschaft IPC nicht vorgelegt wurde somit kann keine Zustimmung erteilt werden. Es wird darum gebeten das Gutachten in Papierform auf dem Postweg zukommen zu lassen. Weiterhin sei die Stellungnahme vom 30.11.2017 zu beachten.

Schreiben vom 10.10.2018

Nach dem Erhalt des Gutachtens „Baugrunderkundung Neubau SKONTO-Möbelhaus in Oggersheim Lamsheimer Straße 1 wurde der Flächennutzungs- und Bebauungsplan aus Sicht des Bodenschutzes bewertet. Dem Bauvorhaben wird von Seiten der oberen Bodenschutzbehörde unter Einhaltung der Standardempfehlungen zugestimmt.

1. Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten Sachverständigen überwachen und dokumentieren zu lassen
2. Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte o.ä. ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.
3. Werden konkrete Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiblen Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern. Es wird auf die Anzeigepflichten nach § 5 (1) LBodSchG hingewiesen.
4. Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten.
5. Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind.
6. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.
7. Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der Regionalstelle der SGD Süd rechtzeitig vorher anzuzeigen. Ihr ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

Unter Beachtung des Vorgenannten und der vorherigen Stellungnahmen kann der 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes `99 „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und dem Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ in Ludwigshafen – Oggersheim zugestimmt werden.

Es wird nochmal auf die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange sowie die Abstimmung mit der SGD Süd (+ wasserrechtliches Erlaubnisverfahren) hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme vom 10.10.2018 bestätigt, dass der Planung keine bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen stehen. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise, die vom Bauherren bei der Umsetzung der Maßnahme zu beachten sind.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde zwischenzeitlich seitens des Grundstückseigentümers und Bauherrn ein Konzept erarbeitet. Die Abstimmung des Entwässerungskonzeptes erfolgt unabhängig von eigentlichen Bebauungsplanvorhaben durch den Bauherrn. Die wasserrechtliche Genehmigung ist in einem eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren (im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens) zu beantragen.

Bezüglich der Stellungnahme vom 30.11.2017 wird auf die Bewertung der Stellungnahme in Kapitel 8.2.5. verwiesen.

8.3.3 Landesbetrieb Mobilität Speyer, mit Schreiben vom 29.08.2018 (siehe Anlage 10.3.3)

Der LBM legt dar, dass die L 527 (Dürkheimer Straße) in die Zuständigkeit der Stadt Ludwigshafen, die hier Straßenbaulastträger und Straßenbaubehörde ist.

Es wird angeregt, wenn es zu einem Rückstau auf der B9 kommen sollte, dass die Stadt Ludwigshafen mit geeigneten Maßnahmen Abhilfe schaffen soll. Zudem sollte die Zufahrt von der Lamsheimer Straße zum Gelände so weit von der Kreuzung mit der L 527 entfernt angelegt werden, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die Landesstraße ergeben können.

Es wird darauf hingewiesen, bei dem Bau der Linksabbiegespur die notwendigen Umleitungs-/Verkehrskonzepte rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der L 527/ B9 mit geeigneten Mitteln zu verhindern ist. Weiterhin sollen übermäßige Werbebotschaften, die von Gebäude/ Gelände auf die L 527 eine ablenkende Wirkung haben, vermieden werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt von der Lamsheimer Straße zum Gelände liegt so weit von der Kreuzung mit der L 527 entfernt, dass keine negativen Auswirkungen auf die Landesstraße zu befürchten sind.

Durch die Festsetzung, dass entlang der südlichen Grenze der Sondergebietsfläche eine durchgehende Eingrünung aus standortgerechten und heimischen Gehölzen von mindestens 1 m Breite herzustellen ist, werden Blendwirkungen auf andere Verkehrsteilnehmer vermieden. Die Größe der Werbeanlagen ist ausreichend begrenzt, so dass eine ablenkende Wirkung nicht zu befürchten ist.

8.3.4 Landesamt für Geologie und Bergbau, mit Schreiben vom 01.10.2018 (siehe Anlage 10.3.4)

Bergbau / Altbergbau

Die in der Stellungnahme vom 11.12.2017 getroffenen Aussagen gelten weiterhin für den geänderten Bebauungsplan.

Boden und Baugrund

- allgemein

Aus fachlicher Sicht wird begrüßt, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde.

Die in den Antragsunterlagen aufgeführte fachtechnische Stellungnahme zum. Baugrund der Fa. ICP konnte mangels Vorliegen der betreffenden Unterlagen aus ingenieurgeologischer Sicht nicht geprüft werden. Es wird um Zusendung des geo-technischen Berichtes gebeten.

- Mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände

- Radonprognose

Die in der Begründung getroffenen Aussagen zum Radonpotential und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt. Die allgemeinen Hinweise über die Messungsart können dem letzten Schreiben vom 11.12.2017 entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Gutachten kann dem Landesamt für Geologie und Bergbau übersandt werden. Weitergehende Maßnahmen erscheinen im Rahmen des Bebauungsplans nicht erforderlich.

8.3.5 Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landearchäologie, mit Schreiben vom 04.09.2018 (siehe Anlage 10.3.5)

Die Direktion Landearchäologie hat keine Bedenken gegen die Planung, weist jedoch auch darauf hin, dass die Festlegung der Belange unter Punkt III.E in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Zustimmung der Direktion Landearchäologie an die Aktualisierung und Übernahme der folgenden Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Firmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Danach ist jeder Fund zu melden, die Fundstelle unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.
2. Dies entbindet Bauträger/ Bauherren bzw. die Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landearchäologie ein angemessener Zeitraum für ihre Rettungsgrabungen einzuräumen Evtl. ist mit Bauverzögerungen und / oder finanzielle Beiträge des Bauherren für die Maßnahme zu rechnen.

Die Punkte 1-3 sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher unbekannte Kleindenkmäler (Grenzsteine o.ä.) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen und dürfen nicht von ihrem historischen Standort entfernt werden. Die Direktion Landearchäologie ist weiterhin an der Planung zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen, indem dem Bebauungsplan der Hinweis um die bisher nicht bekannten Kleindenkmäler ergänzt wurde. Die Ausgestaltung der Baueingabepläne liegt jedoch nicht im Regelungsbereich eines Bebauungsplans.

8.3.6 IHK Pfalz, mit Schreiben vom 11.09.2018 (siehe Anlage 10.3.6)

Aus Sicht der IHK bewegt sich das Vorhaben im Rahmen der Raumordnerischen Vorgaben, so dass keine Bedenken bestehen.

Aus Sicht der IHK ist zu prüfen, ob die vorhandene Verkehrsinfrastruktur die zu erwartenden Kundenströme aufnehmen kann und inwiefern der Möbelmitnahmemarkt die Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrsnetzes strapaziert. Insgesamt steht die IHK Pfalz dem Planvorhaben unkritisch gegenüber.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Prüfung und Optimierung des Verkehrsnetzes wird auf die Aussagen zur Stellungnahme 8.2.1 der Verbandsgemeinde Maxdorf verwiesen und auf das Kapitel 7.2.

8.3.7 Handelsverband Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz, mit Schreiben vom 06.09.2018 (siehe Anlage 10.3.7)

Der Handelsverband teilt mit, dass gegen die vorliegende Planung derzeit keine größeren Bedenken bestehen und die Ansiedlung eines Möbelmarktes zu begrüßen sei. Bedenken könnten sich lediglich hinsichtlich der zentrenrelevanten Randsortimente ergeben. Auf Grund der Größenbegrenzung auf 800 m² Verkaufsfläche halten wir diese Größenordnung für noch zu vertreten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3.8 Deutsche Telekom Technik, mit Schreiben vom 13.09.2017 (siehe Anlage 10.3.8)

Die Telekom legt dar, dass die Stellungnahme vom 18.12.2017 mit folgender Änderung weiterhin ihre Gültigkeit hat:

Im Punkt 7.3 der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass die im Plangebiet befindlichen Telekommunikationsleitungen der Telekom verlegt werden müssen. Die Telekom bittet darum, im Punkt 7.3 mit aufzunehmen, dass die Verlegung auf Kosten des Bauherren erfolgt, so wie es im Punkt 8.2.11, Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, in der Stellungnahme der Verwaltung geschrieben wurde. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss des Vertrages mit dem Bauherrn zur Verlegung der Leitungen eine Vorlaufzeit von 6 - 9 Monaten für die Realisierung einzuplanen ist.

Die Telekom legt dar, dass auf der nördlichen Seite der Dürkheimer Straße sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die bei Baumaßnahmen in diesem Bereich gegebenenfalls gesichert werden müssen. Die im Lageplan rot markierte Telekommunikationslinie ist derzeit im Bau und steht kurz vor der Fertigstellung. Telekomseitig wird geprüft, ob in der Einfahrt von der Dürkheimer Straße weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch auf Belange, die seitens des Bauherrn unmittelbar mit der Telekom zu klären sind. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich nicht.

8.3.9 TWL AG, mit Schreiben vom 14.08.2018 (siehe Anlage 10.3.9)

Die TWL legt dar, dass die Stellungnahme vom 27.11.2017 weiterhin ihre Gültigkeit hat.

Stellungnahme der Verwaltung

Es wird auf die Bewertung der Stellungnahme vom 27.11.2017 in Kapitel 8.2.12 verwiesen.

8.4 Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Bebauungsplans Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ lag im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 13.08.2018 bis 14.09.2018 zur Einsichtnahme aus.

Im Rahmen der Offenlage gingen keine Stellungnahmen ein.

8.5 Zusammenfassung der Abwägung

8.5.1 Belange, die für die Planung sprechen

- Durch die Planung wird einem im Oberzentrum Ludwigshafen bestehenden Bedarf an einer ergänzenden Einzelhandelsnutzung im Bereich „Möbel“ Rechnung getragen.
- Die oberzentrale Funktion der Stadt Ludwigshafen wird gestärkt.
- Durch die Planung wird die bereits erschlossene, jedoch jahrelang brachliegende Fläche einer sinnvollen baulichen Nutzung zugeführt.
- Durch die Planung ergibt sich keine Ausweitung der Bebauung in den Außenbereich.
- Das Vorhaben ist mit der Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden.

8.5.2 Belange, die gegen die Planung sprechen

- Auch wenn gemäß den Ergebnissen der gutachterlichen Beurteilung keine raumordnerisch oder städtebaulich relevanten Auswirkungen auf den Einzelhandel in Ludwigshafen und in den benachbarten zentralen Orten zu befürchten sind, sind durch das Vorhaben Wettbewerbswirkungen auf andere Anbieter im gleichen Marktsegment nicht auszuschließen.
- Durch die Planung kommt es zu einer verstärkten Verkehrsbelastung an einem ohnehin bereits hoch belasteten Knotenpunkt.
- Eine der beiden Zufahrten zum Plangebiet quert den Radweg Oggersheim – Maxdorf.
- Die Zuwegung zum Schützenverein muss neu geordnet werden.
- Infolge der Inanspruchnahme einer Brachfläche ist mit einer zusätzlichen Versiegelung und dem damit verbundenen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, der Grundwasserneubildung, der Kaltluftentstehung und der Lebensraumfunktion auf diesen Flächen zu rechnen.

8.5.3 Abwägung der Belange

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ wird die planerische Grundentscheidung der bislang dort rechtskräftigen Bebauungspläne weiterschrieben. An einer gewerblichen Nutzung der Baufläche wird festgehalten, jetzt jedoch konkretisiert auf einen großflächigen Einzelhandel im Segment „Möbel“. Das künftig zulässige Maß der baulichen Nutzung übersteigt das bislang zulässige Maß nicht; ebenso kommt es nicht zu einer relevanten Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche. Als grundlegend relevante Änderung gegenüber dem bisherigen Bauplanungsrecht ergibt sich nur die Anpassung der Art der baulichen Nutzung von einem Gewerbegebiet in ein Sondergebiet „Möbelmarkt“. Insofern kann sich die Abwägung der Belange auf die mit der Änderung der Art der baulichen Nutzung verbundenen Auswirkungen der Planung konzentrieren.

In der Abwägung der Belange werden die Stärkung der oberzentralen Funktion Ludwigshafens, die nachfragegerechte Abrundung des städtischen Einzelhandelsangebots und die Neunutzung einer bislang gestalterisch beeinträchtigend wirkenden Brachfläche höher bewertet als die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen wettbewerblichen Auswirkungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß der zum Vorhaben erstellten gutachterlichen Betrachtung keine raumordnerisch oder städtebaulich relevanten Auswirkungen auf den Einzelhandel in Ludwigshafen und in den benachbarten zentralen Orten zu befürchten sind.

Die verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurden mit einem „worst-case“-Ansatz unter Berücksichtigung der gewerblichen Entwicklungen im Bereich Frankenthal „Am Römig“ und Ludwigshafen „Ludwigshafen-Nördlich der A650“ untersucht. Es zeigt sich, dass mit der Ansiedlung des Möbelmarktes der angrenzende Knotenpunkt zwar an die Grenze der Leistungsfähigkeit gerät, der Verkehr aber insgesamt immer noch entsprechend abgewickelt werden kann. Zudem kann im Falle einer von den gutachterlichen Annahmen abweichenden verkehrlichen Entwicklung auch durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen reagiert werden.

Die vorliegende konkrete Planung für die Anbindung des Möbelmarktes an die Dürkheimer Straße zeigt, dass in Bezug auf Radfahrer auf dem Radweg Oggersheim – Maxdorf ausreichend sichere Verkehrsverhältnisse geschaffen werden können.

Für den Schützenverein ist eine neue Zuwegung gesichert.

Die durch die Planung ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft können durch artenschutzrechtliche Maßnahmen, durch Pflanzvorgaben des Bebauungsplans innerhalb des Plangebiets sowie durch die zugeordnete externe Ausgleichsfläche kompensiert werden. Die Eingriffe können ausgeglichen werden.

In der Gesamtabwägung ist die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar. Der Planungsgrundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung wurde eingehalten. Die unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange, insbesondere des Umweltschutzes, wurden gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Planung kann als geeignet und ausgewogen betrachtet werden.

9 UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

9.1 Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

9.2 Kosten/ Umsetzung

Die Stadt wird mit dem Grundstückseigentümer und Bauherrn einen Städtebaulichen Vertrag schließen. Wesentlicher Inhalt dieses Vertrages ist unter anderem eine Regelung zur Übernahme der Verfahrenskosten und der Kosten für Umbau und Änderungen im Straßenraum durch den Bauherrn.

Bereich Stadtplanung

10 ANLAGEN

10.1 Anregungen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

10.2 Anregungen der frühzeitigen Unterrichtung Behörden gem. § 4 (1) BauGB

10.2.1 Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde Maxdorf



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG MAXDORF

Ortsgemeinden Birkenheide Fußgönheim Maxdorf

Dienstgebäude: 67133 Maxdorf, Rathaus, Hauptstraße 79
Sprechzeiten: Montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr, montags von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf
Postfach 1100, 67130 Maxdorf
Gläubiger-ID: DE82 ZZZ 000 000 333 16

Telefon: 06237-401 (0) App.:125
Telefax: 06237-401-201
Fachbereich 4: Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
E-Mail: Robert.Schimbene@VG-Maxdorf.de
Internet: www.vg-maxdorf.de
Sachbearbeiter: Herr Schimbene Robert
Az.: 610-052-05

Stadtverwaltung
Dezernat IV/Stadtplanung
Geschäftsstelle Bauleitplanung
zu Hd. Frau Tanja Knoch
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

Im Namen und Auftrag der
Verbandsgemeinde

Ihre Nachricht:
17.11.2017

Ihre Zeichen:
4-121F.Kn

Bereich Stadtplanung			
Eing: 22. Dez. 2017			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Tag:
14. Dezember 2017

28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 - "Nördlich der Dürkheimer Straße West" und Bebauungsplan Nr. 542a "Nördlich Dürkheimer Straße West" In Ludwigshafen - Oggersheim

**hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme der Verbands- und Ortsgemeinde Maxdorf**

Sehr geehrte Frau Knoch!

Wir haben die uns vorgelegten Verfahrensunterlagen den Gremien der Verbands- und Ortsgemeinde Maxdorf zur Stellungnahme weitergegeben.

Seitens der beiden Ratsgremien wurde nachstehende, gleichlautende Stellungnahme beschlossen:

Die Änderungsverfahren der beiden Bauleitpläne werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden nachstehende Forderungen erhoben:

Durch die Ausweisung des „Sondergebietes Möbelhaus“ verstärkt sich die derzeit schon sehr hohe Verkehrsbelastung auf den Zu- und Abfahrtsstraßen (B 9, L 527, Knotenpunkt Am Römig) nochmal im erheblichen Ausmaß.

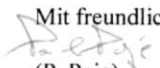
Aus den vorgelegten Planunterlagen sind hierzu keine detaillierten Aussagen zu den Verkehrsströmen zu entnehmen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrensschrittes nach § 4 Abs. 2 BauGB ist es erforderlich und unumgänglich, konkrete Aussagen zu den Verkehrsströmen über ein entsprechendes Gutachten vorzulegen.

Da es bei der Ampelkreuzung Dürkheimer-/Lambsheimer- und Oderstraße bereits heute zu erheblichen Rückstauungen der Fahrzeuge kommt, sollte aus Fahrtrichtung Oggersheim gesehen, in die Lambsheimer Straße eine Rechtsabbiegespur mit in die Verkehrsplanung aufgenommen werden.

Wir setzen Sie von der Beschlussfassung in Kenntnis und erwarten Ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


(P. Poje)
Bürgermeister

10.2.2 Stadt Frankenthal



Stadtverwaltung Frankenthal • 67225 Frankenthal (Pfalz)

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Dezernat IV
Stadtplanung
Geschäftsstelle Bauleitplanung /
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Bereich Planen und Bauen
Abteilungsleiter Stadtplanung und
-entwicklung

Herr Felger

Neumayerring 72
Zimmer 3.12
Telefon 89-383
Telefax 89-525
Johannes.felger@frankenthal.de

612 - Fe / 15. Dezember 2017

28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 - "Nördlich der Dürkheimer Straße West" und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ in LU-Oggersheim

**Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Zeichen: 4-121F.Kn**

Sehr geehrte Frau Knoch,

aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann zum derzeitigen Zeitpunkt unsererseits keine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der oben genannten Planung erfolgen. Insbesondere die Frage möglicher Umweltauswirkungen auf die Stadt Frankenthal wie z.B. Lärmeinwirkungen durch die geplante Nutzung als auch die verkehrliche Auslastung der B9 durch das Vorhaben kann aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht abschließend geklärt werden. Daher nimmt sich die Stadt Frankenthal im Hinblick auf den frühen Planungsstand das Recht heraus, bei Vorlage der noch fehlenden Gutachten zur Einschätzung der zu erwartenden Umwelteinwirkungen wie zum Beispiel Lärm und Artenschutz als auch über die die zu erwartenden Auswirkungen auf den Einzelhandel und das durch das Vorhaben prognostizierte Verkehrsaufkommen mögliche Bedenken bzw. Anregungen zu den Vorhaben - 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 - "Nördlich der Dürkheimer Straße West" und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ in LU-Oggersheim – zu äußern.

Da hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Möbelmarktes auf die Kaufkraft der umliegenden Märkte kein fachliches Gutachten vorliegt, kann im Rahmen der Anhörung zur Flächennutzungsplanänderung sowie zur Bebauungsplan keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Solange dieses Gutachten nicht vorliegt werden wir uns zunächst im Rahmen der Anhörung zur vereinfachte raumordnerischen Prüfung gem. § 18 Landesplanungsgesetz äußern. Insbesondere wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die innenstadtrelevanten Sortimente zur Sicherung einer intakten Innenstadt Frankenthals gelegt.

Wir möchten Sie darum bitten uns im Rahmen des Verfahrens die Gutachten bzgl. der möglichen Umwelt- sowie Verkehrseinwirkungen als auch zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf den umliegenden Einzelhandel zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag



Johannes Felger

10.2.3 Polizeiinspektion Ludwigshafen 2

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)


Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<u>Gemeinde:</u> Stadtverwaltung Ludwigshafen Postfach 21 12 25 67012 Ludwigshafen	Telefon: 0621-504-3122 Fax: 0621-504-3794	Az.: 4-124F.Kn Bearbeiterin: T. Knoch
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: Teiländerung Flächennutzungsplan 99 und Bebauungsplan 542a		
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet:		
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan:		
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:		
<input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB)		

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

<u>Name/ Stelle des Trägers öffentlicher Belange:</u> PI Ludwigshafen 2 Sachbereich Verkehr Friesenheimer Str. 55 67063 Ludwigshafen	Bearbeiter: Pfaff, PHK <u>E@mail:</u> piludwigshafen2.sbv@polizei.rlp.de Telefon: 0621/963-2205 Fax:
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe: Keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans 99 und Bebauungsplan Nr. 542a. Bereits heute merke ich an, dass aufgrund der bereits heute hohen Verkehrsbelastung eine Zu-/Abfahrt über die L 523 sowohl des Kunden- als auch des Lieferverkehrs polizeilicherseits nicht befürwortet wird.	
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstandes: 	

<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.	
Einwendungen:	
Rechtsgrundlagen:	
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):	
<input type="checkbox"/> sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigen Grund, mit der Begründung und ggf. Nachweisen:	
Ludwigshafen, 21.11.2017 <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> Ort, Datum	<div style="text-align: center;">  Pfaff, PHK </div> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> Unterschrift, Dienstbezeichnung



Kreisverwaltung



Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 72 55, 67072 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Stadtplanung
Frau Tanja Knoch
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

Zuständig Gesundheit, Verbraucherschutz
Name Frau Walter
Zimmer 019
Telefon 0621/5909-783
Telefax 0621/5909-740
E-Mail nicole.walter@kv-rpk.de
Gebäude Dörrhorststraße 36
67059 Ludwigshafen

Unser Zeichen 306 06
Ihr Zeichen 4-121F.Kn
Ihre Nachricht vom 17.11.2017

Datum 11.12.2017

Bausache:

- 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 „ – Nördlich der Dürkheimer Straße West und
- Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West in Ludwigshafen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Knoch,

vielen Dank für die Übermittlung der o.g. Unterlagen, Pläne und Begründungen.

Die textliche Festsetzung sowie die Begründung zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplan sowie des Bebauungsplanes wurden unter dem Gesichtspunkt der möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit von uns geprüft.

Gegen das geplante Vorhaben besteht aus unserer Sicht **keine** Bedenken.

Da den Erläuterungen kein Umweltbericht beiliegt, kann zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung von unserer Seite aus keine Aussage getroffen werden.
Wir gehen daher davon aus, dass keine weiteren Untersuchungen für die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich sind.

Hier Anmerkungen zu folgenden Punkten:

Bebauungsplan Textliche Festsetzungen Punkt F Natürliches Radonpotenzial:

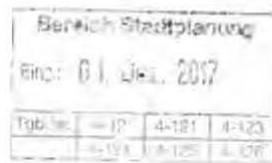
Auf Grund des natürlichen vorkommenden Radonpotenzials in diesem Gebiet empfehlen wir zu Feststellung der konkreten Radonkonzentration orientierende Radonmessungen in der Bodenluft im Bereich des Bauplatzes durchzuführen.

Wir bitten Sie uns über die Ergebnisse zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

N. Walter
Hygieneinspektorin

10.2.5 SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz



Rheinland-Pfalz
STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadt Ludwigshafen
Stadtplanung
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

30.11.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-31.04.03	17.11.2017	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
316-Bebpl-17	4-121F.Kn	Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Bitte immer angeben!

28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes `99 – „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 543a „Nördlich Dürkheimer Straße West“ in Ludwigshafen Oggersheim

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan (Sondergebiet "großflächiger Einzelhandel Möbelhaus") nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes wie folgt Stellung.

1. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) und durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sicher zu stellen.

2. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) möglichst in der Fläche zu halten.

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern; es ist ein hydrogeologischer Nachweis zu führen.

Es ist eine Entwässerungsplanung für das vorgesehene Areal unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange aufzustellen und rechtzeitig mit uns abzustimmen (wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich).

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE7954500000054501505 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Eine Versickerung darf nur in nachweislich unbelasteten Bereichen erfolgen.

3. Grundwasser

Sollte im Zuge des Vorhabens eine temporäre Grundwasserabsenkung / Bauwasserhaltung notwendig sein, so ist die Erlaubnis mit entsprechenden Planunterlagen bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Im Plangebiet sind nach den Angaben erhöhte Grundwasserstände nicht auszuschließen. Bei der Bauausführung ist dies zu berücksichtigen (Verzicht auf Unterkellerung o. ä.) Sollte eine Unterkellerung geplant sein so ist diese wasserdicht herzustellen.

Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten.

4. Bodenschutz

Eine Teilfläche des Flächennutzungsplanes `99 – „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ befindet sich auf der registrierten Altablagerung 314 00 000 – 0235 / 000 – 00 Ablagerungsstelle Ludwigshafen, An der B 37 (1).

Dort befindet sich eine Ablagerungsstelle, über deren Art und Herkunft nach den Angaben des Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz nichts bekannt ist.

Die genauen Abgrenzungen sind unbekannt und können somit auch noch über die fixierten Grenzen hinausragen.

Der Flurabstand zum Grundwasser beträgt ca. 3 m und ist variierend, die Fließrichtung ist nach Osten gerichtet. Es liegen Vermutungen auf Bodenbelastungen und Grundwasser vor.

Bisher wurden keine orientierenden Untersuchungen durchgeführt. Deshalb ist die Altablagerung als altlastverdächtig eingestuft.

Bei Eingriffen in den Untergrund sind im Vorfeld Gefahrenforschungsmaßnahmen notwendig. Hierzu ist ein Fachgutachter zu beauftragen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt, eine Gefährdungsabschätzung erstellt und Vorschläge zur Beseitigung der Gefährdung macht. Diese sind der Regionalstelle zur Stellungnahme zu überstellen.

5. Ausgleich der Wasserführung

Das Baugebiet ist so zu gestalten, dass Abflussbeeinträchtigungen unterbleiben (Vermeidungsverbot). Der Grad der Versiegelung ist unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange gering zu halten. Die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer (z.B. Dachflächenwasser) sind breitflächig zu versickern. Die Verwendung dieser v. g. Wässer z.B. zur Bewässerung der Grünanlagen sollte angeregt werden.

Um entsprechende Versickerungsanlagen verwirklichen zu können, sind ausreichend breite Grünstreifen auszuweisen. Diese sind dann z. B. muldenförmig anzulegen (siehe Abstimmung Entwässerungskonzept und bodenschutzrechtliche Belange).

6. Abbruchmaterialien

Evtl. anfallende Betonbauteile, Abbruch- und Aushubmaterialien sind nach den abfallrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen. Es gelten insbesondere die Anforderungen der Technischen Regeln LAGA M 20. Ansonsten siehe bitte Punkt 4 Bodenschutz.

Fazit

Unter Beachtung der Punkte 1 – 6 dieser Stellungnahme bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße / West“ vorbehaltlich der Auflagen und Bewertung der bodenschutzrechtlichen Belange (Pkt.4) sowie der noch zu klärenden Niederschlagswasserbewirtschaftung grundsätzlich keine Einwände.

Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.

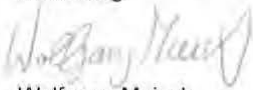
Insbesondere die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser, sind bei dem Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange detailliert zu untersuchen.

Das Entwässerungskonzept für das Baugebiet Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße / West“ ist mit uns rechtzeitig abzustimmen (wasserrechtliches Erlaubnisverfahren).

Im weiteren Bauleitplanverfahren sind wir erneut zu beteiligen.

Im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung derzeit das obengenannte zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wolfgang Maisch

10.2.6 Landesbetrieb Mobilität Speyer

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Ihre Nachricht:
vom 17.11.2017
Az.: 4-121F.Kn

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520- IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
11.12.2017

28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 – „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 542a 2 Nördlich Dürkheimer Straße West“, Ludwigshafen
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Bauleitplanung der Stadt Ludwigshafen nehmen wir wie folgt Stellung:

Flächennutzungsplan

Der betroffene Bereich befindet sich nördlich der L 527, für die in diesem Abschnitt der Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt festgesetzt ist. Gemäß § 12 Abs. 3 Landesstraßengesetz fällt das Gebiet somit in die Zuständigkeit der Stadt Ludwigshafen, die hier Straßenbaulastträger und Straßenbaubehörde ist.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.

Bebauungsplan

Wir verweisen auf unsere vorgenannten Erläuterungen.

Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass unseres Erachtens die Erschließung ausschließlich über die Lambsheimer Straße erfolgen sollte, da die L 527 aufgrund der hohen Verkehrsbelastung (wobei durch das Möbelhaus vermutlich noch zusätzlicher Verkehr entstehen wird) hierzu nicht geeignet ist.

Ferner sollten übermäßige Werbebotschaften, die vom Gebäude/Gelände aus auf die L 527 eine ablenkende Wirkung haben, vermieden werden.

Ergänzend können wir Ihnen noch mitteilen, dass Belange des Landesbetriebes Mobilität Worms durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

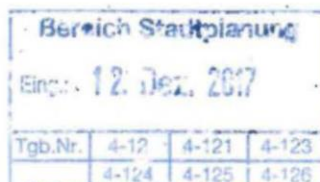

Birgit Bensch-Beyler



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen



Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

11.12.2017

Mein Aktenzeichen 3240-1509-17/V1
Bitte immer angeben! kp/lmo
Ihr Schreiben vom 17.11.2017
4-121F.Kn

Telefon

28. Änderung des Flächennutzungsplanes '99 - "Nördlich der Dürkheimer Straße West" und Bebauungsplan Nr. 542a "Nördlich Dürkheimer Straße West" der Stadt Ludwigshafen, Stadtteil Oggersheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes '99 - "Nördlich der Dürkheimer Straße West" und Bebauungsplan Nr. 542a "Nördlich Dürkheimer Straße West" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.



Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach Angabe der geologischen Karte sind im Planungsgebiet oberflächennah Hochflutablagerungen zu erwarten. Durch die bauliche Vornutzung ist der Baugrund voraussichtlich teilweise künstlich verändert. Sowohl die Hochflutablagerungen als auch etwaige Anschüttungen können wechselnde und zum Teil nur geringe Tragfähigkeiten und erhöhte Verformbarkeiten aufweisen. Weiter ist zumindest zeitweise mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund dieser Randbedingungen empfehlen wir dringend für alle Bauvorhaben vorlaufende objektbezogene Baugrunduntersuchungen. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

- Radonprognose:

Die in den Textlichen Festsetzungen unter III. Hinweise, F. Natürliches Radonpotential getroffenen Aussagen zum Radonpotential und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb eines Bereiches liegt, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende



Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Bereich Stadtplanung			
Eing: 12. Dez. 2017			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126




Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prinz\241509171.docx

10.2.8 Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landearchäologie

Bereich Stadtplanung			
Empf.: 27. Nov. 2017			
Tgbl. Nr.	4-10	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126



Rheinland-Pfalz

GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen E2017/1563 dh	Ihr Schreiben vom 17.11.2017 AZ.: 4-121F.Kn	Ansprechpartner / E-Mail Dr. David Hissnauer david.hissnauer@gdke.rlp.de	Telefon / Fax 06232 675740 06232 675760
------------------------------------	---	--	---

22.11.2017

**Betr.: 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 99 – „Nördliche der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West“, Ludwigshafen Oggersheim; frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

1/2

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Fr.: 09.00-13.00 Uhr	Parkmöglichkeiten Parkplätze und Parkhäuser im Innenstadtbereich
--	---



LANDESARCHÄOLOGIE



3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

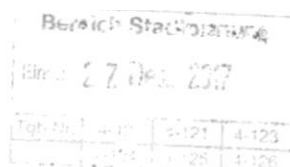
Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Dr. Ulrich Himmelmann)

Bis einschließlich 26.11.2017 Ansprechpartner / E-Mail

ulrich.himmelmann@gdke.rlp.de



IHK Pfalz, Postfach 21 07 44, 67007 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Fachbereich Stadtplanung
Frau Tanja Knoch
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

20. Dezember 2017
Jürgen Vogel
Standortpolitik
Tel. 0621 5904-1500
Fax 0621 5904-1504
Juergen.Vogel@pfalz.ihk24.de
www.pfalz.ihk24.de

Ihr Schreiben vom 17. November 2017; Ihr Zeichen: 4-121F.Kn

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Hier: 28. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99 der Stadt Ludwigshafen, „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West“ in Ludwigshafen Oggersheim.

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Übersendung der Entwürfe und der Begründung zum oben genannten Planungsverfahren und die Beteiligung der IHK Pfalz.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Möbelmarktes der Firma Skonto. Konkret ist geplant im nördlichen Teil des Gewerbegebietes „Westlich B9“ einen Möbelmarkt mit 10.000 qm Verkaufsfläche anzusiedeln. Davon sollen 800 qm auf innenstadtrelevante Randsortimente entfallen.

Bewertung des Vorhabens

Das Vorhaben bewegt sich mit einer Verkaufsfläche von 10.000 qm oberhalb der Schwelle zur Großflächigkeit, so dass die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich ist.

Für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Ziele und Grundsätze der Landesplanung maßgeblich, wie sie im Landesentwicklungsprogramm IV verankert sind. Zu den landesplanerischen Zielvorgaben gehört die Beachtung des Konzentrationsgebots, wonach großflächige Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich nur in Mittel- und Oberzentren anzusiedeln sind. Zudem sollen diese Betriebe in ihrer Größe so bemessen sein, dass ihr Einzugsbereich bzw. ihre Ausstrahlung auf das Umland zu keiner Beeinträchtigung benachbarter Zentren und deren Versorgungsbereichen führt (Beeinträchtigungsverbot). Weiterhin ist nach Maßgabe des städtebaulichen Integrationsgebots eine räumliche und funktionale Anbindung an den zentralen Einkaufsbereich der Standortgemeinde zu gewährleisten, um eine mögliche Beeinträchtigung der Innenstadtentwicklung zu vermeiden.

Dienstleistungszentren der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
Ludwigsplatz 2 - 4 | 67059 Ludwigshafen | Tel. 0621 5904-0 | Fax 0621 5904-1214 | info@pfalz.ihk24.de
Europaallee 14 | 67657 Kaiserslautern | Tel. 0631 41448-0 | Fax 0631 41448-2704
Im Grein 5 | 76829 Landau | Tel. 06341 971-2510 | Fax 06341 971-2514
Adam-Müller-Straße 6 | 66954 Pirmasens | Tel. 06331 523-2610 | Fax 06331 523-2614

1/2

Menschen befähigen
Wirtschaft stärken

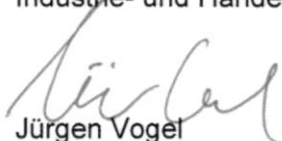
Im regional abgestimmten Einzelhandelskonzept der Stadt Ludwigshafen von 2011 ist das Plangebiet als Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentren-relevanten Kernsortimenten ausgewiesen.

Zudem wird im Einzelhandelskonzept festgestellt, dass das Oberzentrum Ludwigshafen in Bezug auf die Warengruppe Möbel- und Einrichtungsbedarf mit einer Zentralitätskennziffer von 90 ein deutliches Defizit aufweist.

Von daher bewegt sich das Vorhaben aus Sicht der IHK Pfalz im Rahmen der raumordnerischen Vorgaben, so dass keine Bedenken bestehen. Insbesondere werden die innerstädtischen Randsortimente des Möbelmarktes auf maximal 800 qm Verkaufsfläche beschränkt. Dies entspricht einem Anteil von 8% der Gesamtverkaufsfläche und genügt somit den Anforderungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Ludwigshafen.

Zu prüfen ist aus Sicht der IHK Pfalz, ob die vorhandene Verkehrsinfrastruktur die zu erwartenden zusätzlichen Kundenströme aufnehmen kann. Hier sollten Optimierungen oder ggf. auch Ausbaumaßnahmen am vorhandenen Straßennetz genauer untersucht werden.

Freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz



Jürgen Vogel
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer



Deutscher Wetterdienst

Bereich Stadtplanung			
Wetter und Klima aus einer Hand			
Eing.: 14. Dez. 2017			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/376-
2017
Fax:
+49698062-4112
UST-ID: DE221793973

Offenbach, 11.Dezember 2017

Stellungnahme zur 28.Teiländerung des Flächennutzungsplanes 99 – „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West“ in Ludwigshafen Oggerhseim

Ihr Schreiben vom 17.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Knoch,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der 28.Teiländerung des Flächennutzungsplanes 99 – „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West „ in Ludwigshafen Oggerhseim“.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt
Liegenschaften / Bauprojekte



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadt Ludwigshafen
Dezernat IV, Stadtplanung
Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen

REFERENZEN Fr. Knoch
ANSPRECHPARTNER PTI 21, PPB 6, Harald Kudras ; Az.: 2017B/71
TELEFONNUMMER 0621 294-8127
DATUM 18.12.2017
BETRIFFT Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West“ und 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes `99 im Parallelverfahren. Ihr Schreiben vom 17.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die aus dem beigegefügteten Lageplan (farbig markiert) ersichtlich sind.

Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir folgenden Einwand:

Im Teilbereich des Bebauungsplanes sind Änderungen an den Verkehrswegen (Stilllegung öffentlicher Parkplatz) und der Baugrenzen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese Änderungen erfolgen ursächlich nicht aus straßenbaulastspezifischen Gründen, sondern aus Gründen einer Maßnahme zu Gunsten von Anliegern und Investoren. Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht aus § 72 TKG, so dass die Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat. Da es sich hierbei um eine hochwertige Glasfaserkabeltrasse des Fern- und Nachbarschaftsverkehrs, die zur Aufrechterhaltung der Telekommunikationsversorgung weiterhin unbedingt benötigt wird, sowie einer Kupfertrasse zur Versorgung der umliegenden Gebäude handelt, wäre eine Verlegung der

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Dynamostraße 5, 68165 Mannheim
Postanschrift: Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim
Telefon +49 621 294 0 | Telefax +49 621 72490054 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto. Nr. 24 858 668, IBAN: DE 1759010066 0024858668, SWIFT BIC: PENKDEFF
Aufsichtsrat: Niak Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262



DATUM 18.12.2017
EMPFÄNGER Stadt Ludwigshafen
BLATT 2

Glasfaserkabeltrasse nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit verbundenen Leitungsausfällen möglich.

Wir bitten deshalb, den Bebauungsplan so anzupassen, dass die betroffenen TK-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können andernfalls dem Bauträger aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen.

Für den Fall, dass der Bebauungsplan angepasst wird, bitten wir zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die im beigefügten Plan farbig gekennzeichnete Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.

Desweiteren möchten wir auf folgendes Hinweisen:

Mit Schreiben 2016/234, Annegret Kilian vom 08. August 2016 an die W.E.G. Ludwigshafen haben wir bereits eine Stellungnahme zum geplanten Verkauf der Grundstücke (Flurstücknummern 762/6, 787/6 und 769/11) abgegeben. In diesem Zusammenhang wurde uns die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch bzw. die Übernahme der Kosten bei einer Verlegung der Leitungen durch den Bauträger zugesagt.

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

i. A.

Harald Kutras

Anlage: 1 Plan

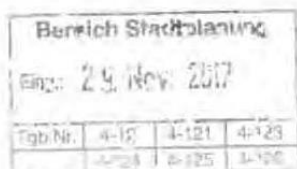


AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Heilbronn		
ONB	Frankenthal, Ludwigshafen	AsB	67, 5
Bemerkung:		VsB	621J, 6233A
		Name	Kudras Harald, TNL SW, PTI
		Datum	05.12.2017
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1



TWL AG · Postfach 21 12 23 · 67012 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
 Frau Tanja Knoch
 Stadtplanung Bereich 4-12
 Postfach 21 12 25
 67012 Ludwigshafen



Anette Göbel
 fon 0621-505 2715
 fax 0621-505 2840
 Planauskunft@twl.de

27. November 2017/Kor.

Seite 1 / 2

**28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99
 Bebauungsplan Nr. 542a, "Nördl. Dürkheimer Straße West"
 in LU-Oggersheim**

Sehr geehrte Frau Knoch,

unsere Fachabteilungen nehmen wie folgt Stellung:

**1. Asset Management TAA Göa 2715
 Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung**

Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens wird bereits von TWL mit Strom, Gas und Wasser ausreichend über das vorhandene Netz versorgt. Eine Fernwärmeversorgung ist im angegebenen Gebiet nicht vorhanden. Da im Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens Nr. 542a keine weiteren Infrastrukturmaßnahmen geplant sind, besteht für uns im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung kein Handlungsbedarf.

Bei allen Arbeiten im Bereich unserer Gas- und Wasserversorgungsleitungen sind die DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18303 „Verbauarbeiten“, DIN 18304 „Ramarbeiten“ und DIN 18307 „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“ und die DVGW-Arbeitsblätter GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“, W 400 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW)“, das DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, sowie die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1/DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und BGR 500/DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

TWL AG
 Industriestraße 3
 67063 Ludwigshafen
 www.twl.de
 Gerichtsstand Ludwigshafen oder
 anderweitiger Ort der Energieabnahme

Rechtsform Aktiengesellschaft
 Sitz Ludwigshafen am Rhein
 Registergericht Amtsgericht
 Ludwigshafen, HRB 1562
 UST-IdNr DE 149137982

Vorstand
 Dr.-Ing. Hans-Heinrich Kleuker
 Dr.-Ing. Reiner Lübke
 Aufsichtsrat
 Dr. Eva Lohse (Vorsitzende)

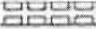
Bankverbindung
 Sparkasse Vorderpfalz
 IBAN: DE6345500100000000133
 BIC: LUHSDE6AXXX
 Gläubiger-ID: DE51TWL00000023883

2. Grundstücksmanagement

TAG Rt 2663

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes **Nr. 542a** liegenden Grundstücke:

- Gemarkung Oggersheim, **Fl.St.Nr. 762/5** liegen TWL-Versorgungsleitungen, s. Anlage Nr. 1. Eine privat- oder grundbuchrechtliche Absicherung ist nicht vorhanden.
- Gemarkung Oggersheim, **Fl.St.Nr. 762/6** besteht eine Dienstbarkeit für Versorgungsleitungen zugunsten der TWL AG, s. Anlage Nr. 2.
- Die Grundstücke **Fl.St.Nrn. 787/8 u. 787/9** sind städtische Straßenflächen. Eventuell dort verlegte TWL-Versorgungsleitungen sind über den Konzessionsvertrag mit der Stadt Ludwigshafen gesichert.


TWL bittet um die Einzeichnung  und textliche Ausweisung aller vorhandenen und benötigten Leitungsrechte, Pkt.Nr. 1 + 2:

„Mit Leitungsrecht belastete Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt und nicht be- oder überbaut werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)“

Grundstücksrechte der VBL/RNV sind nicht vorhanden, für die sich eventuell dort befindlichen Fahrerinrichtungen der VBL/RNV erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme der RNV.

Freundliche Grüße

Technische Werke Ludwigshafen AG



Oliver Scharffenberger
Leiter Grundsatz- u. IH Planung



Gunther Schmitt
Bereich Asset Management

Anlagen

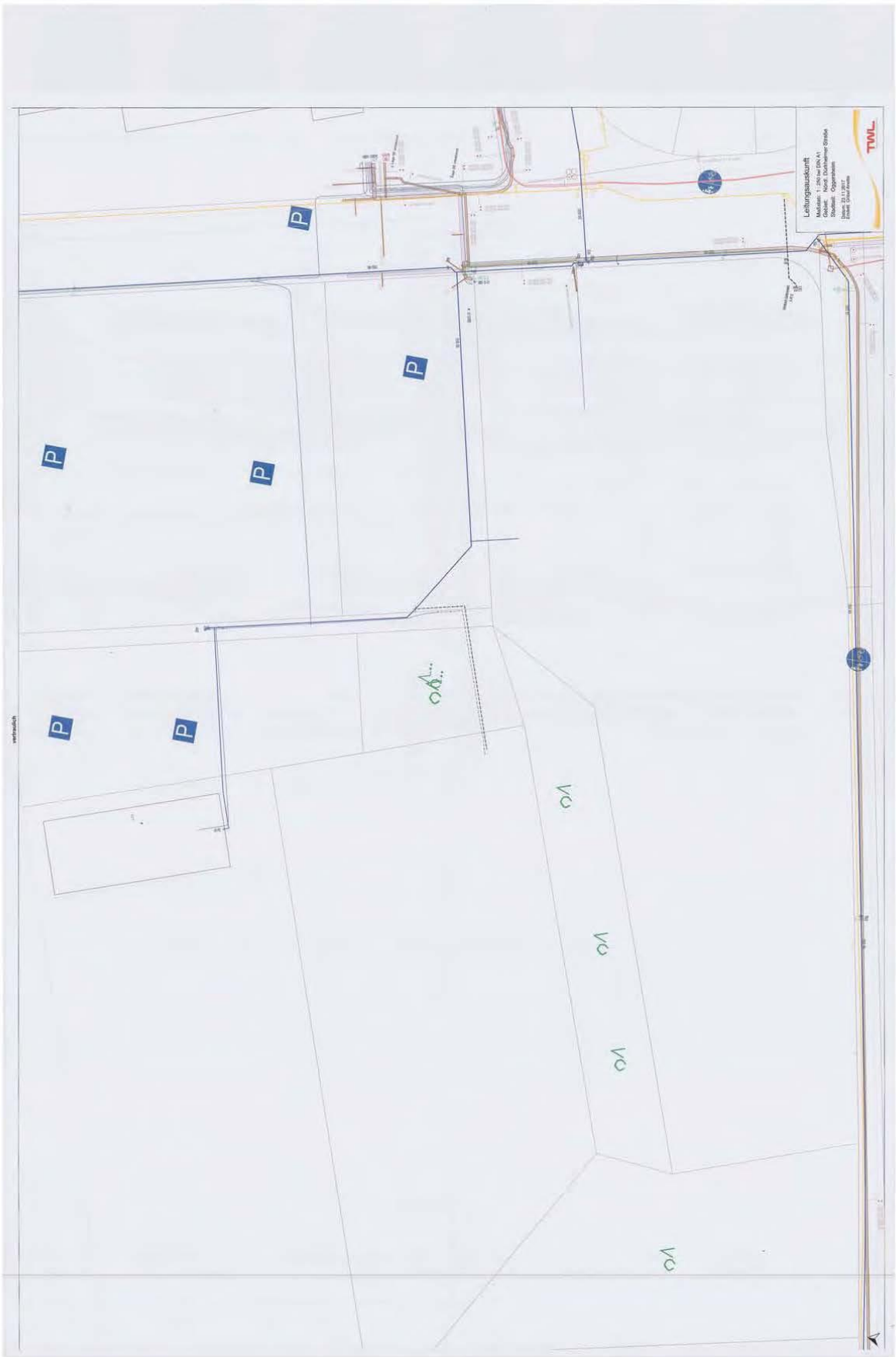
1 Leitungsbestandsplan Maßstab 1 : 250 DIN A1
Dienstbarkeit

TWL AG
Industriestraße 3
67063 Ludwigshafen
www.twl.de
Gerichtsstand Ludwigshafen oder
anderweitiger Ort der Energieabnahme

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz Ludwigshafen am Rhein
Registergericht Amtsgericht
Ludwigshafen, HRB 1562
UST-IdNr DE 149137982

Vorstand
Dr.-Ing. Hans-Heinrich Kleuker
Dr.-Ing. Reiner Lübke
Aufsichtsrat
Dr. Eva Lohse (Vorsitzende)

Bankverbindung
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE6354550010000000133
BIC: LUHSDE6AXXX
Gläubiger-ID: DE51TWL00000023883



Gas ND :	Gas MD :	Gas HD :
Versorgungsleitung	Versorgungsleitung	Versorgungsleitung
Anschlußleitung	Anschlußleitung	Anschlußleitung
Schutzrohr	Schutzrohr	Schutzrohr
Schieber Anschlußleitung: offen	Schieber Anschlußleitung: offen	Schieber Anschlußleitung: offen
Schieber Anschlußleitung: geschlossen	Schieber Anschlußleitung: geschlossen	Schieber Anschlußleitung: geschlossen
Schadensstelle	Schadensstelle	Schadensstelle
Hausanschluß	Hausanschluß	Hausanschluß
Gasströmungswächter: innen liegend	Gasströmungswächter: innen liegend	Gasströmungswächter: innen liegend
Gasströmungswächter: außen liegend	Gasströmungswächter: außen liegend	Gasströmungswächter: außen liegend
Schieber Anschlußleitung: offen > DN80	Schieber Anschlußleitung: offen > DN80	Schieber Anschlußleitung: offen > DN80
Schieber Anschlußleitung: geschlossen > DN80	Schieber Anschlußleitung: geschlossen > DN80	Schieber Anschlußleitung: geschlossen > DN80
Schieber Versorgungsleitung: geschlossen	Schieber Versorgungsleitung: geschlossen	Schieber Versorgungsleitung: geschlossen
Schieber Versorgungsleitung: Sonstige	Schieber Versorgungsleitung: Sonstige	Schieber Versorgungsleitung: Sonstige
Endstück	Endstück	Endstück
Abschnittswechsel	Abschnittswechsel	Abschnittswechsel
Kondensatsammler	Kondensatsammler	Kondensatsammler
Entlüftung Schutzrohr	Entlüftung Schutzrohr	Entlüftung Schutzrohr
	Riechrohr	Riechrohr
	Ausbläser	Ausbläser
	Druckregelstation	Druckregelstation
	Isolierstück	Isolierstück

Strom :	Fernwärme :	Wasser :
Trasse mit LWL	Versorgungsleitung	Versorgungsleitung
Trasse Erdverlegt	Anschlußleitung	Anschlußleitung
Trasse mit Schutzrohr	Schutzrohr	Schutzrohr
HS-Kabel	Hahn: offen + nicht absperrbar	Fremdleitung
MS-Kabel	Hahn: Sonstige	Schieber Anschlußleitung: offen
NS-Kabel	Schieber: offen	Schieber Anschlußleitung: geschlossen
Beleuchtungs-Kabel	Schieber: geschlossen	Schieber Anschlußleitung DAA
Steuerkabel	Abschnittswechsel	Klappe Versorgungsleitung: offen
Differentialschutzkabel	Übergabestation	Klappe Versorgungsleitung: geschlossen
Lichtwellenleiter	Schacht	Schieber Versorgungsleitung: offen
Erdungskabel	Sonderbauwerk	Schieber Versorgungsleitung: geschlossen
Labellinie	Fixpunkt	Schieber Anschlußleitung: geschlossen > DN80
NS Hausanschlußkasten: DACH	Entlüftung	Schieber Anschlußleitung: offen > DN80
NS Hausanschlußkasten	Schadensstelle	Abschnittswechsel
LWL Hausanschlußkasten	Leckortung	Schadensstelle
SB Hausanschlußkasten	Anschluß	Hausanschluß
110 KV Muffe	Endstück	Unterflurhydrant
MS-Kabel Muffe	Heizzentrale	Überflurhydrant
LWL Muffe		Fremdhydrant
Kabel Muffe		Unterflurhydrant, Spülventil
Schrottmuffe		Schacht eckig
Fremdmuffe		Schacht rund
Trafostation		Grundwassermessestelle
NS Verteilung in Trafostation		Pumpwerk
Kabelverteiler		Entleerung Schutzrohr
Beleuchtungsverteilung		Endstück
Leuchtenstandort		Wasserprobenentnahmeschrank
Kabelübergangskasten		
Fahrgastunterstand		
Erder		
Elektro Schacht		
Kabelring		
Mast		
Dachständer		
Freileitungsträger m. Überspannungsableitung		
Trennmesser		
Verkehrszeichen beleuchtet		
Informationstafel		
Einspeisung		
Medizinisches Gerät		

Allgem.:
Leitung / Kabel totgelegt
Nordpfeil
Symbol abgespeich. Bild
Schild

Legende

Stand 06.06.2016

Ordner A.1

1097

Anlage Nr. 2

BEWILLIGUNG

I

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen am Rhein bewilligt und beantragt zugunsten der Technischen Werke Ludwigshafen am Rhein Aktiengesellschaft (TWL) Postanschrift, Postfach 21 12 23, 67012 Ludwigshafen am Rhein auf den stadteigenen im Grundbuch von Ludwigshafen, Gemarkung Oggersheim, verzeichneten Grundstück, Fl. Nr. 762/6, Blatt 4630, lfd. Nr. 344 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts einzutragen:

II

"Das Eigentum an dem Grundstück wird dahin beschränkt, daß die TWL berechtigt sind, auf den Flurstück 762/6 Versorgungsleitungen und Nebeneinrichtungen (z.B. Überflurhydranten, Kabelverteilerschränke etc.) einzulegen bzw. zu errichten, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und auf Dauer zu belassen sowie das Grundstück zum Zwecke des Baues und des Betriebes und der Unterhaltung jederzeit zu betreten und zu befahren.

Im beigelegten Lageplan vom 12. August 2003 sind die Versorgungsleitungen und Nebeneinrichtungen sowie der dazugehörige Schutzstreifen farblich angelegt.

Der Plan ist Bestandteil dieser Urkunde.

Während des Bestehens der Versorgungsleitungen und Nebeneinrichtungen dürfen keine Maßnahmen, die den Betrieb derselben gefährden, durchgeführt werden. Insbesondere dürfen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher gepflanzt oder sonstige Gegenstände ins Erdreich getrieben werden. Die Leitungen und Nebeneinrichtungen dürfen weder be- noch überbaut werden.

Die Einrichtungen und Anlagen bleiben im Eigentum des Betreibers.

Nach Vollziehung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch wird um Eintragungsnachricht an die TWL gebeten.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden."

III

Die Grundstückseigentümerin bewilligt und beantragt die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch an nächst offener Rangstelle.

Die TWL erhält eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde.

Ludwigshafen am Rhein, den 25. März 2004
Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein
Die Oberbürgermeisterin
In Vollmacht



1.2. Lehen
Kleinfinspektor

Loose ✓



HINWEISE

Zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen

1. Allgemeines

Die Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH/Manet GmbH betreibt Glasfasernetze (Citynetze) zur Versorgung von Geschäftskunden mit Telekommunikationsdiensten. An die Betriebssicherheit unserer Leitungswege werden extrem hohe Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung kann große wirtschaftliche Schäden hervorrufen. Aus diesem Grund wird beim Umgang mit unseren Leitungen eine besondere Sorgfalt verlangt.

2. Verantwortlichkeit

Der für die Beschädigung unserer Versorgungsleitungen Verantwortliche ist uns zum Schadenersatz verpflichtet. Aus diesem Gründen sind Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß der VOB und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH/Manet GmbH an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schäden an Kabelanlagen der Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH/Manet GmbH, unabhängig vom Auftraggeber.

3. Einholung von Auskünften (Erkundigungspflicht)

Auskunft über die Lage unserer Glasfaser-Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen erhalten Sie von

Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH/Manet GmbH
Abteilung Netzbau
Koschatplatz 1
67061 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5853300
Email.: planauskunft@pfalzkom-manet.de

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus der DIN 18 300 (VOB, Teil C), Nr. 3.1.3 und 3.1.5, sowie aus der Unfallverhütungsvorschrift 20 „Bauarbeiter“ (VBG37,§16).

Demgemäß sind die Einweisungen des Personals und die Einholung von Auskünften über die Lage von Kabelanlagen, gleich ob im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder sonstigen unbebauten Grundstücken, notwendige Voraussetzungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

4. Anzeigepflicht des Baubeginns

Arbeiten im Bereich unserer Glasfaserleitung sind uns vor Beginn rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, mitzuteilen.

5. Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen

Erdarbeiten im Bereich unserer Kabelanlage haben ausschließlich durch Handschachtung zu erfolgen. Der Einsatz von Baggern oder anderen Baumaschinen ist hier nicht statthaft.

Baugruben oder Gräben, die Kabelanlagen kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen, dürfen nur mit Zustimmung unseres Fachpersonals verfüllt werden. Sollte dies ohne unser Wissen ausgeführt worden sein, so kann von uns auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers ein Verdichtungsnachweis gemäß dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, oder die nochmalige Freilegung des Kabels verlangt werden.

Die Umhüllung von freigelegten Kabelanlagen muss mit steinfreiem Material (Sand) erfolgen.

Alle Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, z.B. Ausführungen einer zusätzlichen Verdichtung, Hersteller von Auflagern, Stützen, Widerlagern usw., sind auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers nach unseren Angaben auszuführen.

6. Maßnahmen bei Beschädigungen

Im Falle eines Schadens – auch bei geringster Beschädigung eines kabelführenden Rohrs – sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Unverzügliche Meldung an die

Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH/Manet GmbH
Abteilung Netzbetrieb
Koschatplatz 1
67061 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5853300

- Gefahrenbereich absichern
- Schadensstellen absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Weitere Maßnahmen mit dem Mitarbeitern der Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH/Manet GmbH abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur nach Abstimmung mit der Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH/Manet GmbH verlassen.

Hinweis:

Die Folgen einer Beschädigung der Kabelisolierung sind oft erst nach Jahren erkennbar.

7. Weitere Hinweise

Die vorstehend unter 1. bis 6. aufgeführten Hinweise sollen es Ihnen erleichtern, unsere Versorgungsleitungen aufzufinden und Beschädigungen zu vermeiden. Wir geben diesen Hinweis in Ihrem Interesse. Keinesfalls sollten aber diese Hinweise als erschöpfend angesehen werden und Sie von der Verpflichtung befreien, sich selbst über die notwendigen Maßnahmen der Schadensverhütung Gedanken zu machen und weitere sinnvolle Informationen einzuholen, z.B. durch Beachtung der von der Deutschen Telekom AG hinsichtlich unterirdischer Kabel- und Versorgungsanlagen herausgegebenen Richtlinien.

Ludwigshafen, Mai 2011



Planauskunft für Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationseinrichtungen der PFALZKOM|MANET

Empfänger Name + Anschrift	Ref: 5243 - Datum: 22.11.2017 Stadt LU tanja.knoch@ludwigshafen.de Tanja Knoch Rathausplatz 20 67059 Ludwigshafen Ref: ----- 5243: Ludwigshafen, Dürkheimer Str. Teiländerung Des Flächennutzungsplans '99-"Nördlich der Dürkheimer Strasse West" und Bebauungsplan Nr. 542a "Nördlich Dürkheimer Strasse West" in Ludwigshafen Oggersheim 22.11.2017
BETROFFEN	



In dem angegebenen Bereich befinden sich Telekommunikationseinrichtungen

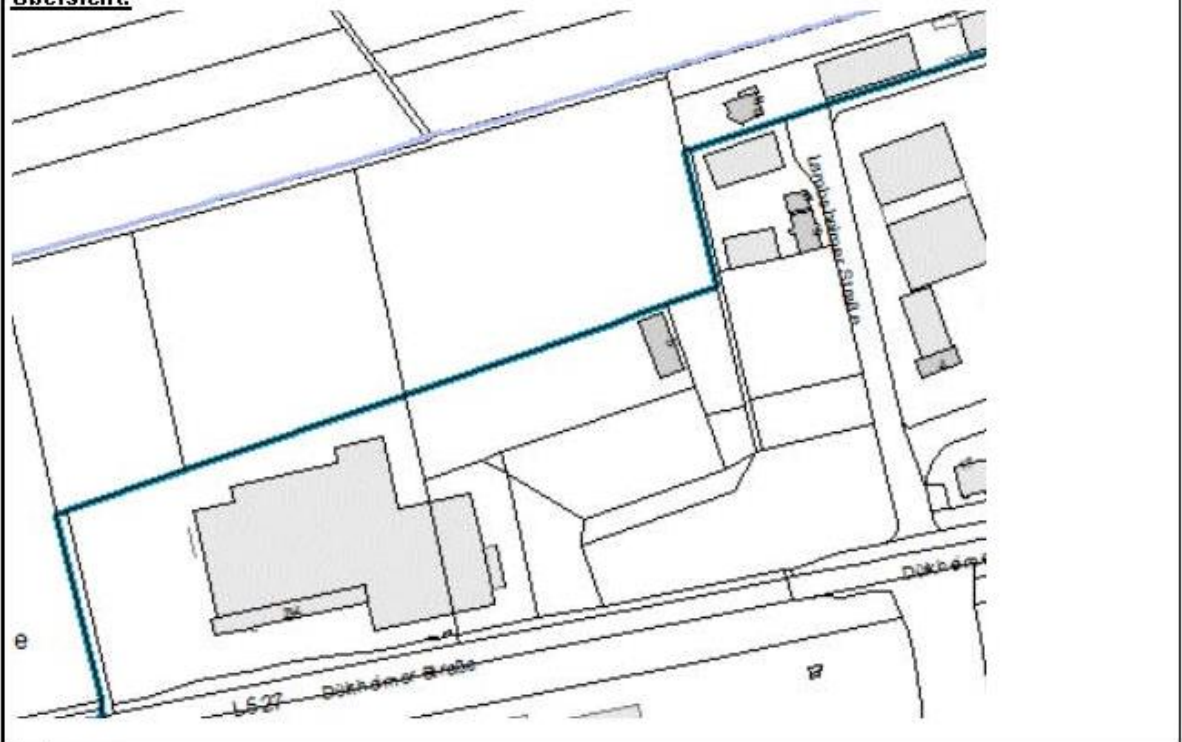
Absender:	Oliver Butz Projektmanagement Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation mbH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen Tel.: +49 (0)621-585-3255 Fax: +49 (0) 621- 585- 1223221 Mobil: +49 (0)151-25133587 E-Mail: oliver.butz@pfalzkom-manet.de
-----------	---

Siehe 2. Seite

Geschäftsführung: Dipl. Ing. Jürgen Beyer | Dipl. Ing. (FH) Uwe Burré

Bankverbindungen: Sparkasse Rhein Neckar Nord, BLZ: 670 505 05, Konto-Nr.: 33302010 | Volksbank Rhein-Neckar e.G, BLZ: 670 900 00, Konto-Nr.: 9 990 003
Sitz: Ludwigshafen, Handelsregister: Amtsgericht Ludwigshafen, HRB Nr.: 61249 | Umsatzsteuer-ID: DE 149145804

Übersicht:



Anlagen:

Bet1 .pdf
 Schutz-TK Leitungen-PKMA_052011.pdf

Legende Symbolik Telekommunikation

<p>Legende Symbolik</p> <ul style="list-style-type: none"> Überwärtung (Gut) Kantenschutz Eisenkantung Querschnitt Passpunkt 	<ul style="list-style-type: none"> LWL Verteilerkasten LWL Ringknotenring LWL Stützarmkabel doppelt LWL Stützarmkabel einfach LWL Verteiler 	<ul style="list-style-type: none"> LWL Faserzugschacht 80 LWL Faserzugschacht 60 LWL Kasten LWL Faser-Matrix LWL Loss 	<ul style="list-style-type: none"> LWL Mehrschicht FI LWL Mehrschicht FIV LWL Schutzkanal LWL Stützarmkabel LWL Stützarmkabelzug 	<ul style="list-style-type: none"> LWL Gebäudeschleife LWL Bauelemente 	<ul style="list-style-type: none"> Kupfer Anschlussstelle Kupfer Verteilerkasten Kupfer Kasten Kupfer Gebäudeschleife
--	--	--	---	--	---

Legende Leitungen Telekommunikation

<p>LWL Leitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> LWL Faserzug LWL Kabel 	<p>LWL Trassenabschnitte</p> <ul style="list-style-type: none"> LWL Trasse unterlegt TK DN 125 LWL Trasse unterlegt TK DN 140 LWL Trasse unterlegt TK DN 65 LWL Trasse unterlegt TK DN 50 (ausbauweise) 	<ul style="list-style-type: none"> LWL Trasse unterlegt TK DN 50 blau LWL Trasse unterlegt TK DN 50 gelb LWL Trasse unterlegt TK DN 50 grün LWL Trasse unterlegt TK DN 50 rot LWL Trasse unterlegt TK DN 50 schwarz 	<p>Kupfer Leitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Kupfer Faserzug Kupfer Kabel
---	--	--	--

Ludwigshafen, Montag, 9. April 2018

Butz Oliver

Ort/Datum

Unterschrift/Auskunftsbeauftragter

10.3 Anregungen der Behördenbeteiligung gem. §4 (2) BauGB

10.3.1 Stadt Frankenthal



Stadtverwaltung Frankenthal • 67227 Frankenthal (Pfalz)

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Dezernat IV
Stadtplanung
Geschäftsstelle Bauleitplanung /
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Bereich Planen und Bauen
Dr. Matthias Kattler
Stadt- und Grünplanung

Neumayerring 72
Zimmer 3.08
Telefon 89-482
Telefax 89-525
dr.matthias.kattler@frankenthal.de

612/Kt

13.09.2018

28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 – „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ in LU-Oggersheim

**Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Zeichen: 4.121F.Kn**

Sehr geehrte Frau Knoch,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen für die o.g. Verfahren. Die Stadt Frankenthal nimmt zur vorliegenden Planung wie folgt Stellung.

Bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz hat die Stadt Frankenthal bereits Stellungnahmen bezüglich der o. g. Planung abgegeben und dabei Bedenken gegen die geplante Ansiedlung des Möbelmarktes geäußert. Dabei wurden insbesondere die Ergebnisse der Markt- und Auswirkungsanalyse der bulwiengesa AG kritisch hinterfragt.

Nach Ansicht der Stadt Frankenthal ist dieses Gutachten nicht geeignet die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Möbele Einzelhandel in Frankenthal seriös zu beurteilen. Die Einteilung des Einzugsbereichs ist rein theoretisch, für das Sortiment Möbel wurden keine Auswirkungen ermittelt und die kumulierenden Wirkungen weiterer Ansiedlungsvorhaben im Bereich Möbel in der Metropolregion Rhein-Neckar wurden nicht berücksichtigt.

Auf die bezüglich Methodik und Ergebnisse der Markt- und Auswirkungsanalyse vorgebrachten Bedenken der Stadt Frankenthal wurde von der Stadt Ludwigshafen nicht eingegangen. Das bestehende Gutachten wurde nicht dementsprechend überarbeitet oder ergänzt.

So trifft die Markt- und Auswirkungsanalyse bspw. keine nachvollziehbaren Aussagen zu den möglichen Auswirkungen des geplanten Möbelmarktes auf die Funktionsfähigkeit der Versorgung der Nachbargemeinde Frankenthal mit mittelzentralen Waren, in diesem Fall Möbel. Stattdessen wurden nur mögliche Auswirkungen auf innenstadtrelevante Sortimente untersucht. Daher befürchtet die Verwaltung, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den Einzelhandel der Stadt Frankenthal unterschätzt wurden.

Trotz dieser von der Stadt Frankenthal geäußerten Bedenken bezüglich der Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde von der SGD Süd im raumordnerischen Entscheid festgestellt, dass die geplante Ansiedlung eines Möbelmitnahmemarktes unter Beachtung bestimmter Maßgaben mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Zu diesen Maßgaben zählt u.a. die Begrenzung der Verkaufsfläche auf maximal 10.000 m² und die Begrenzung der innenstadtrelevanten Randsortimente auf maximal 800 m² Verkaufsfläche.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken hinsichtlich möglicher Probleme der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur und wegen der Bereitstellung ausreichender Stellplätze im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Auch nach dieser Entscheidung der SGD Süd bleiben unsere Bedenken weiterhin bestehen.

Zwischenzeitlich wurde die Planung konkretisiert. Dabei ist die „Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur Ansiedlung eines Sconto-Marktes im Gewerbegebiet Ludwigshafen-Oggersheim (gevas humberg & Partner Ingenieurgesellschaft und Verkehrstechnik mbH) für die Belange der Stadt Frankenthal von besonderem Interesse. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde vor allem die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte im Zuge der Dürkheimer Straße untersucht. Ausgehend von der Bestandssituation wurden dabei nicht nur die verkehrlichen Veränderungen durch den Möbelmitnahmemarkt selbst, sondern auch die durch das benachbarte Gewerbegebiet „Am Römig“ auf Frankenthaler Gemarkung potentiell zu erwartende Verkehrszunahme berücksichtigt.

Nach Ansicht der Gutachter stellt die verkehrliche Untersuchung somit eine „Worst-Case-Betrachtung“ dar. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Knotenpunkte im Zuge der Dürkheimer Straße bereits im Bestand zu bestimmten Zeiten, vor allem an Freitagnachmittagen und Samstagvormittagen an der Grenze der Leistungsfähigkeit sind. Außerhalb dieser Spitzenzeiten sind laut dem vorliegenden Gutachten dagegen genügend Reserven vorhanden, so dass die Ansiedlung des Möbelmitnahmemarktes die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte nicht weiter verschlechtert und weiterhin eine entsprechende Verkehrsqualität gegeben ist.

Zugleich stellt das Gutachten fest, das sich „gewisse Risiken bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit“ ergeben durch die verkehrlichen Entwicklungen im Gewerbegebiet „Am Römig“, „wenn hierfür eine maximale Verkehrserzeugung und für den Verkehr ungünstige Schichtwechsel zur Hauptverkehrszeit unterstellt werden“. In der Folge „können diesbezügliche Auswirkungen derzeit nicht sicher berücksichtigt werden.“

Die Stadt Frankenthal fordert daher eine Ergänzung des Verkehrsgutachtens hinsichtlich der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen dem Industriegebiet „Am Römig“ und der Ansiedlung des Möbelmitnahmemarktes. Nachdem der Betrieb des Logistikzentrums Amazon zwischenzeitlich angelaufen ist, sollten hier genauere Untersuchungen bezüglich der Verkehrsentwicklung möglich sein. Gerne können wir hierzu die uns bekannten Schichtpläne vorlegen.

Des Weiteren bestehen Bedenken bzgl. der in den textlichen Festsetzungen getroffenen Regelungen über die zulässigen zentrenrelevanten Sortimente: Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriebedarf, Getränke, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Miederwaren und Bademoden ebenso wie Bücher, Papier und Schreibwaren, Schul- und Büroartikel sollten nicht zugelassen werden, da sich dies negativ auf die umliegenden Innenstädte auswirkt (Kaufkraftabfluss, Leerstände, Beeinträchtigung der Nahversorgung). Stattdessen sollten nur die zentrenrelevanten Sortimente zugelassen werden, die das Kernsortiment Möbel sinnvoll ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Hebich
Oberbürgermeister

10.3.2 SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadt Ludwigshafen
Stadtplanung
z.Hd. v. Fr. Tanja Knoch
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

30.08.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-31.04.03 212-Bebpl-18 Bitte immer angeben!	10.08.2018 4-121F.Kn	Wolfgang Maisch Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4171 06321 99-4222

28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 – „Nördlich der Dürkheimer Straße West“

Bebauungsplanverfahren Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ in Ludwigshafen Oggersheim

hier: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Unsere Stellungnahme vom 30.11.2017; 316-Bebpl-17; Az.:31.04.03

Sehr geehrte Frau Knoch,

die aktuelle Planung des o.g. Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanverfahrens (Stand 26.07.2018) haben wir zur Kenntnis genommen.

Im Fazit unserer damaligen Stellungnahme bestanden unter Vorbehalt grundsätzlich keine Einwände gegen den o. g. Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Nachdem laut Begründung zu Punkt 4 Bodenschutz (Seite 44) durch die Ingenieurgesellschaft IPC ein Bodengutachten für das Areal erstellt, dieses uns jedoch zur Bewertung bislang nicht vorgelegt wurde kann der o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungsplanes immer noch nicht zugestimmt werden.

Bitte lassen Sie uns das Gutachten in Papierform auf dem Postwege zukommen.

Unsere o.g. Stellungnahme ist weiterhin zu beachten.

1/2



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

10.3.2a SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadt Ludwigshafen
Dezernat 4
Bereich Stadtplanung
z.Hd. v. Fr. Nina Dettweiler
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

10.10.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-31.04.03	08.09.2018	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
248-Bebpl-18	4-126F.Dett	Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Bitte immer angeben!

28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99, Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ Zusendung des Bodengutachtens

Bezug: Unsere Stellungnahmen vom 30.08.2018; 212-Bebpl-18; Az.:31.04.03 und 30.11.2017; 316-Bebpl-17

Sehr geehrte Frau Dettweiler,

nach dem Erhalt des von Ihnen zugesandten Gutachtens, wurde der o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplan aus Sicht des Bodenschutzes bewertet. Nachfolgendes ist zu beachten:

Baugrunderkundung Neubau SKONTO-Möbelhaus in Oggersheim Lambsheimer Straße 1

Sachverhalt:

Im Gewerbegebiet „Westlich der B9 in Ludwigshafen“ soll ein neues Möbelhaus erstellt werden. Das Grundstück liegt teilweise auf der registrierten, altlastverdächtigen Altablagerung 314 00 000 – 0235 / 000 – 00 Ablagerungsstelle Ludwigshafen, An der B 37 (1).

Über die Altablagerung liegen hinsichtlich der Art und Herkunft des abgelagerten Materials nach den Angaben des Bodenschutzinformationssystem Rheinland-Pfalz keine Informationen vor und die genauen Abgrenzungen sind nicht bekannt. Es liegt der Verdacht auf Boden- und Grundwasserkontaminationen vor, da bisher von dem gesamten Gelände noch keine orientierenden Untersuchungen durchgeführt wurden.

1/5

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE7954500000054501505 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Vor der Baumaßnahme wurde deshalb u.a. hierzu das Ingenieurbüro ICP GmbH beauftragt, ein Bodengrundgutachten zu erstellen.

Durchgeführte Untersuchungen:

Im Jahre 2008 wurden bereits durch das Ingenieurbüro Alenco orientierende Untergrunduntersuchungen durchgeführt und hierbei insgesamt 5 Kleinrammbohrungen bis in 3 m Tiefe im Bereich des Betankungsbereiches, Innenraum eines Lagerraumes, am Standort des oberirdischen Tanks sowie im Bereich einer Unterfahrgrube in einer Werkstatt niedergebracht und in 2 Löcher Bodenluftuntersuchungen durchgeführt. Hierbei wurden die Parameter BTEX (ohne Befund) und LHKW mit einem Gehalt von 0,13 mg/m³ gemessen.

In den Bodenproben wurden in der Bodenplatte des Lagerraumes (RKS 3) zwar einen MKW Gehalt von 4100 mg/kg ermittelt, unterhalb der Bodenplatte lag kein Befund mehr vor.

Nach Aussagen des Gutachters von damals lagen keine Hinweise auf Untergrundkontaminationen vor, allerdings sollten bei evtl. anstehenden Aushubarbeiten geruchliche und visuelle Auffälligkeiten beachten werden.

Im Vorfeld zur anstehenden Baumaßnahme wurden jetzt auf Gelände aktuell nochmals 8 Kleinrammbohrungen bis in einer Tiefe von 6m niedergebracht. Hierbei wurden durchgehende, flächendeckende Auffüllungen in Form von bindigen Böden und Bauschutt bis in eine Tiefe von max. 0,85 m vorgefunden. Organische Auffälligkeiten waren nicht festzustellen. Die analysierten Bodenmischproben hielten durchweg die Prüfwerte de BBodSchV in Verbindung mit den oPW 02 Werten des ALEX Merkblattes ein.

Dem Bauvorhaben wird von Seiten der oberen Bodenschutzbehörde unter Einhaltung der Standardempfehlungen zugestimmt.

Bei der Baumaßnahme sind folgende Standardempfehlungen zu beachten:

1. Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen:

Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund (Planierarbeiten, Leitungs- oder Schachtbauten u.ä.) sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten **Sachverständigen** überwachen und dokumentieren zu lassen und den Bericht der SGD Süd, Ref. 34 vorzulegen.

2. Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:

Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte o.ä. ist **unverzüglich** die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden konkrete Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiblen Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten **unverzüglich einzustellen** und die Baustelle zu sichern.

Hinweis auf Anzeigepflicht nach § 5 (1) LBodSchG:

Nach § 5 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.7.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) v. 2.8.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Boden-

2/5

Veränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

3. Aushubentsorgung (Verwertung, Beseitigung):

Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung **ordnungsgemäß** und **schadlos** zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten (s.u).

Da es sich hier um ehemals abgelagerte Abfälle handelt, bzw. eine Fläche handelt, auf der ehemals mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde und lokale Verunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine **unmittelbare** Wiederverwendung oder Verwertung i.d.R. nicht möglich und **unzulässig**.

Der Aushub ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die Ablageungsgegebenheiten (zu erwartende Abfälle bzw. Abfallarten wie z.B. Betonbruch, Ziegelsteine, unbelasteter oder belasteter (unsortierter) Bauschutt, unbelasteter oder belasteter Bodenaushub, sonstige Abfälle sowie über die Einbaubereiche, etwa vorhandene Abdeckungen u. ä.) den Altstandort, insbesondere über die Art und Verteilung der zu erwartenden Schadstoffe so vorzunehmen, dass eine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann. Unterschiedliche Materialien sind getrennt zu halten und Störstoffe auszusortieren (Sichtung und Separierung). Eine weitergehende Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Sortieren, Reinigen u. ä.) in hierfür geeigneten Anlagen, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit, kann erforderlich werden.

Hinweise für die Verwertung der als verwertbar aussortierten Abfälle / Aushubmassen:

- a. Bei der Verwertung sind die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.3.1998, BGBl. 1998 TI. I, S. 502 ff. sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999, BGBl. 1999 TI. I, S. 1554 ff.). Nach § 7 BBodSchG besteht insbesondere die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. So sind beim Aufbringen der Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer solchen gem. §§ 9 und 12 BBodSchV die Vorsorgebestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen mit den **Vorsorgewerten** des Anhanges 2, Nr. 4, zur BBodSchV bzw. hilfsweise die ZO-Werte der LAGA-TR-Boden neu (Tab. II.1.2-2 und -3) für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit maßgebend und es kommt für diese Verwertung auch nur **Bodenmaterial** (i.S.v. § 2 Nr. 1 BBodSchV) in Frage. Vor der Aufbringung ist durch **Untersuchungen** die Zulässigkeit nachzuweisen (§ 12 (3) BBodSchV). Für den Einbau unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind ebenfalls die Vorsorgebestimmungen zu beachten, also in der Regel die Vorsorgewerte einzuhalten. Näheres hierzu findet sich in den ALEX-Informationsblättern 24 und 25¹.
- b. In technischen Bauwerken (Lärmschutzwälle, Straßendämme u. ä.) sind bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der LAGA-TR-neu maßgebend. Für Bauschutt u.a. mineralische Abfälle gilt der jeweilige Teil II der LAGA-TR-alt vom 5.9.1995 bzw. 6.11.97 mit den dort jeweils genannten Zuordnungswerten. Näheres ist in dem ALEX-Informationsblatt 26¹ geregelt.
Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit der Verwertung sind die gewonnenen (verwertbaren) Materialien (z.B. unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Boden) gem. den Begriffsbestimmungen der jeweiligen LAGA-TR einzustufen (Deklaration) und

insbesondere auf die zu besorgenden Schadstoffe in der Ursubstanz, erforderlichenfalls auch im Eluat, zu untersuchen.

Der Nachweis der Schadlosigkeit der Verwertung ist erbracht, wenn die Zuordnungswerte Z1.1 nicht überschritten werden (für Bodenaushub s. LAGA-TR-neu, Tab. II.1.2-4 und II.1.2-5, für Bauschutt s. LAGA-TR-alt, Tab. II.1.4-5 u. II.1.4-6 und die sonstigen Anforderungen der LAGA-TR eingehalten sind (Z0- und Z1.1-Massen).

Die Verwertung höher belasteter Massen (Z1.2- und Z2-Massen) ist nur im Ausnahmefall zulässig.

Die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit ist im Einzelfall gegenüber der für das Vorhaben zuständigen Behörde nachzuweisen (insbesondere das Vorliegen hydrogeologisch günstiger Standortverhältnisse, Beachtung des Verschlechterungsverbot, Gewährleistung der Dokumentation des Einbaus u.a.).

Hinweise zur Aushubbeseitigung:

Nicht verwertbares Material ist als Abfall zur Beseitigung der geordneten Entsorgung zuzuführen. Bodenmaterial und Bauschutt i.S.d. LAGA-TR mit Schadstoffgehalten größer als die Z2-Werte der LAG-TR-Boden-neu (Tab. II.1.2-4) sind gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) [AVV-Schlüssel 17 05 03* bzw. 17 01 06*] und unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfallmanagement GmbH (SAM) in Mainz.

Hinweis zum Rückbau der Altablagerung / des Altstandortes:

Soll die Altablagerung / Altstandortfläche teilweise oder ganz entfernt / abgetragen werden (Rückbau), so ist ein Rückbauplan zu erstellen und der Regionalstelle der SGD Süd zur Zustimmung vorzulegen.

In dem Rückbauplan sind insbesondere die Maßnahmen zur Separierung, Getrennthaltung und ggf. Aufbereitung der Massen sowie die Entsorgungswege, die Arbeits- und Umgebungsmaßnahmen, die Freimessung und Dokumentation im Hinblick auf die notwendige Fortschreibung des Bodenschutzkatasters (z.B. Änderung der Flächendarstellung bzw. die eventuelle Fortschreibung der Fläche in dem Kataster) darzustellen.

Hinsichtlich evtl. noch vorhandener, zum Altstandort gehörender Aufbauten (Gebäude, sonst. Anlagen und Einrichtungen ober- und unterirdisch) ist ein gesonderter Rückbauplan erforderlich.

4. Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen:

Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind.

5. Arbeits- und Umgebungsschutz:

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

6. Bauanzeige:

Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der Regionalstelle der SGD Süd rechtzeitig vorher anzuzeigen. Ihr ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

¹ Zu finden unter:

https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_24_2007_Stand_05.2011.pdf

https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_25_2007_Stand_05.2011.pdf

https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_26_2007_Stand_05.2011.pdf

Unter Beachtung des Vorgenannten und unserer o.g. Stellungnahmen kann der 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und dem Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ in Ludwigshafen – Oggersheim zugestimmt werden.

Im Besonderen wird nochmal auf die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange sowie die Abstimmung mit mir (+ wasserrechtliches Erlaubnisverfahren) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Wolfgang Maisch

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sqdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Landesbetrieb Mobilität Speyer – Postfach 18 80 – 67320 Speyer

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen



Ihre Nachricht:
vom 10.08.2018
Az.:4-121F-Kn

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520- IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbn-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
29.08.2018

**28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 „Nördlich der Dürkheimer Straße West“
Bebauungsplan Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“, LU-Oggersheim
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geänderten bzw. ergänzten Bauleitplanung der Stadt Ludwigshafen wird seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer wie folgt Stellung genommen:

Flächennutzungsplan

Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden mitgeteilt liegt das Gebiet selbst in die Zuständigkeit der Stadt Ludwigshafen.

Durch das Vorhaben entsteht laut Begründung ein täglicher Neuverkehr von ca. 1.300 Kfz-Fahrten, der über die bestehende schon jetzt stark belastete Verkehrsachse abgewickelt werden muss.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.

Bebauungsplan

Seit der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurde der o.g. Bebauungsplan geändert und detailliert ausgearbeitet.

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Web: lbn.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



1. Laut Abschnitt 7.2 der Begründung wurde nun auch ein verkehrliches Gutachten erarbeitet. In diesem stellt der Gutachter fest, dass sich durch den Bau des Möbelhauses keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit der untersuchten Knoten, zu denen auch die Rampe der B 9, gehört ergeben.

Sollte es dennoch zu Rückstaus auf der B 9 kommen, so ist seitens der Stadt Ludwigshafen mit geeigneten Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

2. Die Zufahrt von der Lamsheimer Straße zum Gelände sollte so weit von der Kreuzung mit der L 527 entfernt angelegt werden, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die Landesstraße ergeben können.
3. Das beim Bau der Linksabbiegespur notwendige Umleitungs- / Verkehrskonzept ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen.
4. Es ist dauerhaft mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L 527 / B9 nicht geblendet (z.B. Parkplatz) werden.
5. Ferner sollten übermäßige Werbebotschaften, die vom Gebäude/Gelände aus auf die L 527 eine ablenkende Wirkung haben, vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Birgit Bensch-Beyler



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 66 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

01.10.2018

Mein Aktenzeichen 3240-1509-17 V2
Bitte immer angeben! 10.08.2018
kp/mls

Telefon

28. Änderung des Flächennutzungsplanes '99 - "Nördlich der Dürkheimer Straße West" und Bebauungsplan Nr. 542a "Nördlich Dürkheimer Straße West" der Stadt Ludwigshafen, Stadtteil Oggersheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 11.12.2017 (Az.: 3240-1509-17/V1) nehmen wir dankend zur Kenntnis.

Die dort getroffenen Aussagen gelten weiterhin für den geänderten Bebauungsplan.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.



Die in den Antragsunterlagen aufgeführte fachtechnische Stellungnahme zum Baugrund der Fa. ICP konnte mangels Vorliegen der betreffenden Unterlagen aus ingenieurgeologischer Sicht nicht geprüft werden.

Auch unter Hinweis auf das Lagerstättengesetz bitten wir um Zusendung des geotechnischen Berichtes mit UTM 32 - Koordinaten der Bohrpunkte sowie den Schichtenverzeichnissen der Bohrungen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Die in der Begründung unter 6.2.1 getroffenen Aussagen zum Radonpotential und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.

Die allgemeinen Hinweise über die Messungsart entnehmen Sie bitte unserem letzten Schreiben vom 11.12.2017 (Az.: 3240-1509-17/V1).

Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass im Oktober 2015 die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht" durch "Landesamt für Umwelt" ersetzt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Thomas Dreher)
Geologiedirektor

Stadtplanung			
Eing.: 06. Sep. 2018			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
 Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Stadt Ludwigshafen am Rhein
 Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

**GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE**

**DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE**

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
 67346 Speyer
 Telefon 06232 675740
 landesarchaeologie-
 speyer@gdke.rlp.de
 www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2017/1563 dh

Ihr Schreiben vom
10.08.2018
AZ.: 4-121F-Kn

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675760

04.09.2018

Betr.: 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 99 „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ und Bebauungsplanverfahren Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“, Ludwigshafen Oggersheim; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB;

hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausweisung des Geltungsbereichs zur Sonderbaufläche „Möbelmarkt“ durch die 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 99 bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, keine Bedenken.

Die Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt III.E in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ihren Niederschlag gefunden haben, entspricht jedoch nicht den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich

LANDESARCHÄOLOGIE

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. **Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.**

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.


Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


(Dr. David Hissnauer)



10.3.6 IHK Pfalz



IHK Pfalz, Postfach 21 07 44, 67007 Ludwigshafen

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Stadtplanung
Frau Tanja Knoch
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Stadtplanung			
Eing.: 13. Sep. 2018			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

11. September 2018

Malin Handrick
Standortpolitik
Tel. 0621 5904-1520
Fax 0621 5904-1504
malin.handrick@pfalz.ihk24.de
www.pfalz.ihk24.de

Ihr Schreiben vom 10.08.2018;

28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes'99 „Nördlich der Dürkheimer Straße West“
Bebauungsplanverfahren Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ in LU-Oggersheim
Hier: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie verbindlichen Dank für die Beteiligung der IHK Pfalz an der Teiländerung des Flächennutzungsplanes'99 „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ sowie am Bebauungsplanverfahren Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ in Ludwigshafen-Oggersheim.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass das Plangebiet die Flächen des früheren Bau- und Gartenmarkt nördlich der Dürkheimer Straße umfasst. Im Flächennutzungsplan sind diese als gewerbliche Baufläche dargestellt. In den Bebauungsplänen sind die Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen. Um die Errichtung eines großflächigen Möbeleinzelhandels zu ermöglichen, muss das Planungsrecht angepasst werden. Demnach ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“ auszuweisen. Dies soll im Parallelverfahren erfolgen.

Die Verkaufsfläche des Möbelmithnahmemarkts ist auf maximal 10.000 m² begrenzt. Innerhalb dieser Gesamtverkaufsfläche sind innenstadtrelevante Randsortimente auf einer Fläche von maximal 800 m² zulässig.

Das Planvorhaben steht den Festsetzungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Ludwigshafen am Rhein nicht gegenüber.

Aufgrund der oberzentralen Funktion der Stadt Ludwigshafen und der starken Unterversorgung im Möbelbereich begrüßt die IHK Pfalz das Vorhaben.

Aus Sicht der IHK Pfalz ist jedoch auf die innenstadtrelevanten Randsortimente hinzuweisen und auf die Begrenzung der Fläche auf maximal 800 m² zu achten.

Dienstleistungszentren der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
Ludwigsplatz 2-4 | 67059 Ludwigshafen | Tel. 0621 5904-0 | Fax 0621 5904-1214 | service@pfalz.ihk24.de
Europasallee 14 | 67657 Kaiserslautern | Tel. 0631 41448-0 | Fax 0631 41448-2704
Im Grein 5 | 76829 Landau | Tel. 06341 971-2510 | Fax 06341 971-2514
Adam-Müller-Straße 6 | 66954 Pirmasens | Tel. 06331 523-2610 | Fax 06331 523-2614



Lediglich im Hinblick auf die Verkehrsinfrastruktur ist unserer Ansicht nach nochmal zu prüfen, inwiefern der Möbelmitnahmemarkt die Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrsnetzes strapaziert.

Insgesamt steht die IHK Pfalz dem Planvorhaben unkritisch gegenüber.

Für Rückfragen oder Gespräche Aufstellung des genannten Bebauungsplanes in Speyer steht die IHK Pfalz gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz



Malin Handrick
Referentin für Handel,
Stadtentwicklung und Planung

Der Handel

Alles fürs Leben



**Handelsverband
Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz**

Handelsverband, Festplatzstr. 8, 67433 Neustadt

Stadt Ludwigshafen
z.H. Frau Knoch
Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen

per Fax: 0621 / 5043794



**Handelsverband
Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz e. V.**

Geschäftsstelle Neustadt

Festplatzstr. 8
67433 Neustadt
Telefon: 06321/9242-0
Telefax: 06321/9242-31
Email: shv-neustadt@einzelhandel.de

06.09.2018/KS-me

**28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 „Nördlich der Dürkheimer Straße West“
Bebauungsplanverfahren Nr. 542a „Nördlich der Dürkheimer Straße West“ in LU-
Oggersheim**

**hier: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2
BauGB**

Ihr Zeichen: 4-121F.Kn

Sehr geehrte Frau Knoch,

nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Handelsverbandes gegen die vorliegende Planung derzeit keine größeren Bedenken bestehen. Vor dem Hintergrund der Gesamtsituation Ludwigshafens als Oberzentrum ist die Ansiedlung eines Möbelmarktes grundsätzlich zu begrüßen.

Bedenken könnten sich lediglich hinsichtlich der zentrenrelevanten Randsortimente ergeben. Auf Grund der Größenbegrenzung auf 800 m² Verkaufsfläche halten wir diese Größenordnung für noch zu vertreten.

Der angedachten Ansiedlung kann somit zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Assessor Schober

10.3.8 Deutsche Telekom Technik GmbH



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadt Ludwigshafen
Dezernat IV, Stadtplanung
Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen

REFERENZEN	Fr. Knoch
ANSPRECHPARTNER	PTI 21, PPB 6, Harald Kudras; Az.: 2017B/71
TELEFONNUMMER	0621 294-8127
DATUM	13.09.2018
BETRIFFT	Stellungnahme zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 542a „Nördlich Dürkheimer Straße West“ und 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes `99 im Parallelverfahren. Ihr Schreiben vom 10.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, PPB 6, Harald Kudras vom 18.12.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:

Im Punkt 7.3 der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass die im Plangebiet befindlichen Telekommunikationsleitungen der Telekom verlegt werden müssen. Wir möchten Sie bitten, im Punkt 7.3 mit aufzunehmen, dass die Verlegung auf Kosten des Bauherren erfolgt, so wie es im Punkt 8.2.11, Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, in der Stellungnahme der Verwaltung geschrieben wurde. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass nach Abschluss des Vertrags mit dem Bauherrn zur Verlegung der Leitungen eine Vorlaufzeit von 6 - 9 Monaten für die Realisierung einzuplanen ist.

Im Bebauungsplan zur Offenlage wurde die Bebauungsgrenze geändert und ein Teil der Dürkheimer Straße für eine zusätzliche Linksabbiegespur mit aufgenommen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 13.09.2018
EMPFÄNGER Stadt Ludwigshafen
BLATT 2

Auf der nördlichen Seite der Dürkheimer Straße befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die bei Baumaßnahmen in diesem Bereich gegebenenfalls gesichert werden müssen. Die im Lageplan rot markierte Telekommunikationslinie ist derzeit im Bau und steht kurz vor der Fertigstellung. Telekomseitig wird geprüft, ob in der Einfahrt von der Dürkheimer Straße weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Potke

i. A.

Harald Kudras

Anlage: 1 Plan



AT/Vh-Bez.: Gf Anbindung Lu, Dürkheimer Str. 234		AT/Vh-Nr.: 203563166	
TI NL	Südwest		
PTI	Heilbronn		
ONB	Frankenthal, Ludwigshafen, Mandorf	AcB	1, 67, 4, 3
Bemerkung:		VzB	621J, 621K, 6233A
		Name	Kudras Harald, TNL SW, PTI
		Datum	12.09.2018
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1



TWL AG - Postfach 21 12 23 - 67012 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Frau Tanja Knoch
Stadtplanung
Bereich 4-12
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Stadtplanung			
Eing.: 16. Aug. 2018			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Oliver Scharffenberger
fon 0621-505 2495
fax 0621-505 2840
Oliver.Scharffenberger@twl.de

14. August 2018 / Kor

**28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 "Nördlich der Dürkheimer Straße West"
Bebauungsplan Nr. 542a "Nördlich der Dürkheimer Straße West"
in Lu-Oggersheim**

Sehr geehrte Frau Knoch,

unsere Stellungnahme vom 27. November 2017 hat weiterhin Gültigkeit.

Freundliche Grüße

Technische Werke Ludwigshafen AG


Oliver Scharffenberger
Grundsatz- und IH-Planung


i.A. Udo Weber
Bereich Asset Management

10.4 Anregungen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 (2) BauGB

Im Rahmen der Offenlage gingen keine Stellungnahmen ein.

10.5 Bebauungsplanentwurf

(textliche Festsetzungen, Ausschnitt B-Plan-Entwurf und Planzeichenerklärung)